Ueber den Begriff Versicherung.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen staatswirtschaftlichen Fakultät

der

Kgl. Ludwig-Maximilians-Universität zu München

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

vorgelegt von

Benno Krosta.

Alle Rechte vorbehalten.

Bonn 1910.

Buchdruckerei Seb. Foppen, Bonn a. Rhein.

Genehmigt auf Antrag des Herrn Unterstaatssekretär und Universitäts-Professor Dr. Georg von Mayr.

Meinem lieben Vater

zum 16. November 1909.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548322_0107

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 7

Ueber den Begriff Versicherung.

Sichern und Versichern 12

Die 4 subjektiven Theorien 13

Oekonomische Definitionen zu dem Begriff Versicherung

a. der Schadentheoretiker mit . . . 15
Einschluss der subjektiven Gefahrentheoretiker 23

b. der Bedürfnis- (Bedarfs-) theoretiker . 25

c. der Leistungstheoretiker 28

d. der Glücksspieltheoretiker 30

Juristische Definitionen zu dem Begriff Versicherungsvertrag

a. der Schadentheoretiker mit . . . 33
Einschluss der subjektiven Gefahrentheoretiker 35

b. der Bedürfnis- (Bedarfs-) theoretiker . 38

c. der Leistungstheoretiker 38

d. der Glücksspieltheoretiker 42

Generelle Kritik der subjektiven Theorien . . 44

Spezielle Kritik

a. der Schadentheorie mit Erörterung . 45

α. der Frage, ob Lebensversicherung unter den Begriff Versicherung fällt, 47

β. des Begriffs Gefahr 65

γ. des Sparkassenmomentes in der Lebensversicherung 68

Seite

δ. der Bedeutung des objektiven und des Liebhaberwertes in der Versicherung 72
b. der Bedürfnis- (Bedarfs-) theorie . . 74
c. der Leistungstheorie 78
d. der Glücksspieltheorie 79
Die objektive Gefahrentheorie mit 84
dem Begriff Vereinigung 86
dem Begriff Risiko 97
dem Begriff Ausgleich 99
dem Begriff Entgelt 103
Die Stellung der Versicherungswissenschaft in einem System der Staatswissenschaften . 106

Anhang.

Literaturangaben und Erörterungen von Friedrich Buff 108
Staatl. Begriffsbestimmungen von William Lewis 121

Literaturverzeichnis 123

Einleitung.

Auch heute noch hat das Wort Emanuel Herrmann's[1]) „Das Versicherungswesen ist das Stiefkind der Volkswirtschaftslehre" zum guten Grade Geltung. Denn wenn auch inzwischen nicht unbedeutende wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiete des Versicherungswesens entstanden sind, so verhalten sich doch die berufenen Pflegerinnen der Wissenschaft, die Hochschulen, mit wenigen rühmlichen Ausnahmen, der Pflege der Versicherungswissenschaft gegenüber z.T. ablehnend z.T. reserviert, sodass in dieser Hinsicht der Zukunft noch Vieles vorbehalten bleibt. Die Versuche mit Versicherungsseminaren, welche übrigens nicht immer unter diesem Namen bestehen, teils — wenn auch nur vereinzelt — im Anschluss an Universitäten, teils im Anschluss an andere wissenschaftliche Institute, können, soweit sich das heute übersehen lässt, ebensowenig einen Ersatz für den Mangel eines allgemein durchgreifenden Interesses der Hochschulen bieten, wie die von anderer Stelle[2]) angestrebte Einrichtung einer Versicherungsakademie. Diese Einrichtungen würden, zumal sie die heute verlangte abgeschlossene Bildung in Jurisprudenz und Mathematik nicht vermitteln und auch schwerlich jemals werden vermitteln können, immer nur für die mittlere Karriere im Versicherungswesen von Bedeutung sein, während für die Zukunft verlangt werden muss, dass auch die leitenden Kräfte eine gründliche theoretische Ausbildung vor ihrem Eintritt in die Praxis erhalten. Entgegenkommender

[1]) Emanuel Herrmann, Die Theorie der Versicherung vom wirtschaftlichen Standpunkte. Graz 1869.

[2]) D. Bischoff, Kulturaufgaben des Versicherungswesens. Berlin 1907.

als die Hochschulen haben sich in neuerer Zeit die gesetzgebenden Faktoren, die früher dem Versicherungswesen wenig sympathisch gegenüberstanden[3]), zu den von wissenschaftlicher Seite mit Recht seit langen Jahren vorgebrachten Forderungen[4]) gestellt. Interessant ist es dabei zu sehen, wie schon zu Anfang und Mitte des vorigen Jahrhunderts Anschauungen in wissenschaftlichen Kreisen aufgetaucht sind, denen wir in der Gesetzgebung des letzten Dezenniums begegnen. So die Auffassungen R. v. Mohl's in der Deutschen Vierteljahrs-Schrift III. Heft 1838 Stuttgart und Tübingen, Die Vorsorge- und Versorgungsanstalten der Mittelstände S. 260/1: „Es ist hier ein dreifaches System denkbar. Entweder nämlich überlässt die Regierung die ganze Sache lediglich dem Publikum, sich weder um die Gründung noch um die Bedingungen der einzelnen Anstalten im mindesten kümmernd. Sie billigt keine, verbietet keine, mischt sich nicht in die Verwaltung, überlässt es den Beteiligten, im Falle einer Meinungsverschiedenheit oder Klage, Hilfe bei den Gerichten zu suchen. Oder aber die Regierung verlangt nicht nur die Vorlegung aller Pläne, ändert in denselben das ihr nicht passend Scheinende ab und untersagt die Ausführung des schon im Prinzip Nachteiligen; sondern sie sorgt für die von ihr gebilligten Anstalten positiv durch fortlaufende Beaufsichtigung, wohl gar durch Uebernahme einer Garantie, Bewilligung eines Gründungs-

[3]) So sagt noch das Programm des V. Internationalen Statistischen Kongresses Berlin 1863: „Den Gesetzen über das Versichrungswesen in vielen Ländern nach zu urteilen, könnte man sogar glauben, dass das öffentliche Recht gewisse Versicherungszweige als gemeinschädliche Institute ansehe, welchen mit den allerstärksten Repressivmassregeln auf den Leib zu rücken ist, um ihre Ausbreitung tunlichst zu verhindern."

[4]) Max Wirth, Grundzüge der Nationalökonomie. Cöln 1859. Bd. II. S. 181: „Das Versicherungswesen sollte der Staat soviel als möglich pflegen, weil dadurch das Unglück einzelner, auf die Gesamtheit verteilt, leicht getragen wird."

beitrages, Einräumung von Vorrechten für die Gelder solcher Anstalten bei Konkursen, bei der Staatsschuldenzahlungskasse u.s.w. Möglicherweise kann hier eine nicht durch Private zustande kommende besonders günstig angesehene Anstalt von der Behörde selbst angelegt und in Gang gebracht werden. Endlich kann drittens ein Mittelweg eingeschlagen werden, indem die Regierung sich zwar die Einsicht aller solcher Anstalten und ihrer Statuten vorbehält, auch aus denselben das von ihr als positiv rechtswidrig oder mit dem allgemeinen Wohle unverträglich Erkannte entfernt, im übrigen aber der Sache ihren Gang lässt, nur zur Abhilfe auf besonderes Anrufen der Parteien bereit, und vielleicht noch in jedem irgend zweifelhaften Falle ausdrücklich erklärend, dass ihre Genehmigung rein negativer Art sei, und sie damit weder Empfehlung noch Garantie übernehme." Mohl empfiehlt dann (a.a. O. S. 263) den oben bezeichneten Mittelweg als „das einzig richtige Verhalten, welches Freiheit der Bewegung und eigenes Urteil der Beteiligten verbindet mit Schutz gegen frechen Betrug oder geflissentliche Unklarheit, und weder dem Staate noch den einzelnen mehr zuschiebt, als die allgemeinen Grundsätze rechtfertigen."

Karl Heinrich Rau, Lehrbuch der politischen Oekonomie Bd. II. Grundsätze der Sozialpolitik mit anhaltender Rücksicht auf bestehende Staatseinrichtungen I. Abteilung Heidelberg 1854 § 370 S. 505 geht in seinen Wünschen hinsichtlich der Staatsaufsicht weiter: „Die Staatsgewalt hat sich nicht auf die Genehmigung der Satzungen für eine Lebensversicherungsanstalt, nachdem dieselben als zweckmässig anerkannt oder nach Verlangen abgeändert worden sind, zu beschränken, sie soll auch fortwährend von dem Gange der Geschäfte und dem Zustande der Anstalt Kenntnis nehmen und auf An-

träge von Beteiligten oder aus eigenem Antriebe die ihr kund gewordenen Missgriffe und vorschriftswidrigen Massregeln rügen und abstellen."

Diese Rau'schen Anschauungen befinden sich in voller Uebereinstimmung mit dem Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (V.A.G.) [5]) und noch mehr mit der Praxis des kaiserlichen Aufsichtsamts für das private Versicherungswesen. Aber auch den Wünschen nach einem einheitlichen Versicherungsrecht, wie sie u.a. Emanuel Herrmann[6]) zum Ausdruck bringt, hat die Gesetzgebung in dem Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag (V.V.G.)[7]), welches mit dem 1. Januar 1910 in Kraft treten wird, in weitestem Masse Rechnung getragen. Wenn damit seitens der gesetzgebenden Faktoren auch ein gewisser Ruhepunkt erreicht ist, so wäre es doch bei einer so flüssigen Materie, wie sie im Versicherungswesen vorhanden ist, ein Irrtum, an einen endgültigen Abschluss zu glauben. Vielmehr ist auch hier eine weitere Entwicklungsnotwendigkeit gegeben. Systematische und methodologische Betrachtungen im wirtschaftlichen Sinne ergeben sich an

---

[5]) Erläutert von Hermann Rehm, 2te Auflage München 1907; siehe auch Paul Hager, Die öffentlich-rechtliche Regelung des Privatversicherungswesens in Deutschland. Berlin 1900.

[6]) Emanuel Herrmann, Die Theorie der Versicherung vom wirtschaftlichen Standpunkte. Graz 1869. S. 42: „Uns mangelt eben ein Versicherungsrecht. Wir besitzen zwar schöne Anfänge in den Seegesetzen und in den Kapiteln der Handelsgesetzbücher über die Seeversicherung, aber selbst das neue allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch wagte nicht, für diesen wichtigen Zweig der Volkswirtschaft ausreichende Bestimmungen zu treffen. So sind die Versicherungsgesellschaften selbst genötigt, sich in ihren Statuten das Recht nach Belieben zu geben. Nur wenige Staaten besitzen polizeiche Verordnungen über das Versicherungswesen, diese aber wirken so verkehrt und hemmend, dass es besser wäre, dieselben wären nie erlassen worden. Die Rechtsunsicherheit in so heiklen Verhältnissen, wie sie aus der Versicherung hervorgehen, kommt eben einer Verdoppelung des Risikos gleich."

[7]) Erläutert von Konrad Schneider, München 1908.

Hand der Arbeiten von Ad. Wagner, Hermann und Karl Brämer und Alfred Manes, deren bezügliche Werke den Titel „Versicherungswesen" gemeinsam führen und die sich z.T. ergänzen, sowie der z.T. sehr instruktiven Referate und Verhandlungen der internationalen Kongresse für Versicherungswissenschaft — abgesehen von manchen anderen schätzbaren Leistungen und Spezialarbeiten auf diesem Gebiete. Von den vielen im Fluss befindlichen Fragen soll hier nur eine Erörterung finden: der für den Theoretiker interessante Begriff Versicherung.

Ueber den Begriff Versicherung.

Es liegt nahe, den Begriff „Versichern" aus dem Begriffe „Sichern" zu entwickeln und damit den Begriff „Versicherung" zu dem Gebiete der Sicherungen in Beziehung zu setzen. Ob man das in positiver Weise tut wie Karup[8]), der direkt sagt: „Das Wort Versicherung oder Assekuranz ist von sichern (sicherstellen, assicurare) herzuleiten", oder ob man wie Fachini[9]) betont, dass der Begriff „Versichern" den Begriff „Unsicher" voraussetzt, ist ebensowenig für diesen prinzipiellen Ausgangspunkt von Bedeutung als die in der Form abweichende Uebersetzung des Begriffes certus oder incertus mit gewiss oder ungewiss, wie sie z.B. Adolph Wagner zum Ausdruck bringt, der als „erste und allgemeinste Voraussetzung bei der Versicherung das Vorhandensein gewisser Momente der Ungewissheit"[10]) erklärt.

Jedenfalls darf man bei dieser Auffassung zwei Punkte nicht aus dem Auge verlieren: Erstens ist eine etymologische Ableitung des Wortes Versichern aus dem Worte Sichern m.W. bisher nicht gegeben, und zweitens darf man nicht ausser Betracht lassen, dass wirtschaftlich alle Sicherungen im Gegensatz zu den Versicherungen einen technisch präventiven Charakter tragen, was in keiner Weise dadurch beeinträchtigt wird, dass die Versicherung

[8]) W. Karup, Handbuch der Lebensversicherung. 2. Aufl. Leipzig 1885. S. 1.

[9]) E. Fachini, Viribus unitis. Entstehung, Grundsätze und Entwickelung des Versicherungswesens in Oesterreich-Ungarn. Wien 1888. S. 11.

[10]) Ad. Wagner, Versicherungswesen, in G. v. Schönberg's Handbuch der politischen Oekonomie. 4. Aufl. 2. Bd. Tübingen 1898. S. 365.

— sei es gezwungen oder freiwillig, sei es indirekt oder direkt — zu Sicherungen beitragen kann oder tatsächlich beiträgt. Die Betonung dieses wirtschaftlichen Begriffsunterschiedes vermisse ich fast überall, auch bei Manes[11]), obwohl dieser zutreffend die Verwechselung von Sichern und Versichern als Irrlehre bezeichnet. Dagegen wird man den Ausführungen von Engel[12]), dass die Versicherung Sicherheit (Georg v. Mayr sagt „Sicherung") produziert, beipflichten können.

Trotzdem man auf diesem Wege, wie ersichtlich, dem Begriff „Versicherung" nicht näher kommt, bietet dieser Gedankengang doch eine Erklärung dafür, wie sämtliche Autoren, auch diejenigen, welche Sichern und Versichern zu scheiden wissen, bewusst oder unbewusst dazu gelangt sind, den Begriff Versicherung mit der Wirkung der Versicherung — auch der Ausdruck „Wesen" der Versicherung (wohl zu scheiden von dem Begriff Versicherungswesen) spielt hinein — gleichzustellen. Sie kommen damit zu Theorien, die entweder zu eng — Schadentheorie — oder zu weit — Bedürfnistheorie — oder ohne wesentliches Merkmal — Leistungstheorie — oder nach rein äusserlichen Merkmalen — Glücksspieltheorie — den Begriff behandeln, die aber alle gemeinsam einen Standpunkt einnehmen, den ich als subjektiven bezeichnen möchte; subjektiv insofern, als der Begriff vom Standpunkte des Subjekts aus betrachtet wird, dem durch die Versicherung ein Schaden er-

[11]) Alfred Manes, Versicherungslexikon. Tübingen 1909. S. 1420.

[12]) E. Engel, Die Sparkassen in Preussen als Glieder der in der Kette der auf das Prinzip der Selbsthülfe aufgebauten Anstalten, in der Zeitschrift des kgl. statistischen Bureaus, Berlin 1861. Derselbe, in seinem Bericht an die Vorbereitungskommission der 5. Sitzungsperiode des Internationalen Statistischen Kongresses. Berlin 1863. Siehe auch Hans Vatke, Ueber den Rückgang der Prämiengewinne bei den deutschen Feuerversicherungs-Aktiengesellschaften (1880—1900) Magdeburg ohne Jahresangabe S. 13.

setzt, ein Bedürfnis befriedigt, eine Leistung gewährt, ein Gewinn zuteil werden soll.

Einig sind fast alle Autoren darüber, dass zu dem Begriff der Versicherung das Moment der Vereinigung, oder, wie es auch bezeichnet wird, der Assoziation gehört. Nähere Ausführungen hierzu bringe ich bei der Besprechung meiner Definition unter Vereinigung. Mit diesem Moment hört aber die Einheitlichkeit der Auffassungen auf, und es tritt die oben erwähnte Scheidung ein. Festzuhalten ist, dass diese Theorien zeitlich nicht sehr weit auseinanderliegen, wenngleich die Schadentheorie, so weit ich sehen kann, die Priorität behaupten darf. Aber es scheint mir ein Irrtum von Manes[13]) zu sein, wenn er die Bedürfnistheorie auf Gobbi (1896) zurückführt; schon Wilh. Lazarus (1863) und Ludwig Elster (1880) haben — beide allerdings nicht ausschliesslich, sondern unter gleichzeitiger Betonung des Schadenstandpunktes — den Bedürfnisbegriff einbezogen. Das wird aus der folgenden Gegenüberstellung der Meinungen der einzelnen Autoren hervorgehen, wie sich auch bei dieser Gelegenheit erweisen wird, dass ein tieferes Eingehen in die Theorie der Versicherung, welches Elster[14]) noch 1880 vermisst, schon seit Mitte des vorigen Jahrhunderts statt-

[13]) Berichte, Denkschriften und Verhandlungen des fünften Internationalen Kongresses für Versicherungswissenschaft zu Berlin vom 10. bis 15. September 1906, herausgegeben im Auftrage des Deutschen Vereins für Versicherungs-Wissenschaft von Alfred Manes Berlin 1906. Bd. III. S. 273: „Gobbi verdient jedenfalls hier vor diesem internationalen Parkett von Versicherungsautoritäten genannt zu werden als derjenige, der den Begriff des Bedarfs als Pionier in die Versicherungswissenschaft hereingebracht hat."

[14]) Ludwig Elster, Die Lebensversicherung in Deutschland, ihre volkswirtschaftliche Bedeutung und die Notwendigkeit ihrer gesetzlichen Regelung. Halle 1880. S. 6: „Ein eigentliches, tieferes Eingehen in die Theorien der Versicherung vermissen wir in Deutschland fast überall."

gefunden hat. Vorausschicken will ich noch, dass, wenn hier auch in der Hauptsache der wirtschaftliche Begriff Versicherung Behandlung finden soll, es mir doch mit Rücksicht auf den engen Zusammenhang zwischen dem wirtschaftlichen Begriff Versicherung und der juristischen Auffassung (Versicherungsvertrag) richtig erscheint, auch die juristischen Autoren — wenn auch nicht in dem gleichen Umfange — zu Worte gelangen zu lassen, zumal auch die juristischen Schriftsteller z.T. den Begriff wirtschaftlich behandeln.

Ich trete nun in die Wiedergabe der wirtschaftlichen Begriffstheorien ein und gebe zunächst diejenigen Autoren, welche die **Schadentheorie** vertreten:

Ernst Becher, Der Kredit und seine Organisation. Pest, Wien und Leipzig 1868. S. 53: „Die Versicherung hat überhaupt den Zweck, die nachteiligen Folgen ungünstiger Ereignisse im wirtschaftlichen Leben auszugleichen; sie beruht in ihrer praktischen Erscheinung überall auf der Wahrscheinlichkeit, dass nur eine geringe Quote der versicherten Fälle den wirklichen Eintritt der Versicherung verlangen werde. Aus dieser Wahrscheinlichkeit ergibt sich der Grundgedanke jeder Versicherungsanstalt. Da nämlich angenommen werden kann, dass aus der überwiegenden Anzahl von Versicherungsfällen kein Versicherungsanspruch abgeleitet werden wird, so genügt eine verhältnismässig geringe Leistung — Prämie — von Seite der einzelnen Versicherten, um den ganzen, wirklich benötigten Versicherungsbetrag zu decken."

Louis Schmidt, Das Ganze des Versicherungswesens. Stuttgart 1871. S. 1: „Alle Versicherungen haben den Zweck, Kapitale einzusammeln, welche bestimmt sind,

Verluste am Vermögen zu ersetzen oder das vorhandene Vermögen zu erhalten, beziehungsweise zu vermehren. Die Gegenstände der Versicherung sind daher einerseits das unbewegliche und bewegliche Eigentum, andererseits die Kapitalien selbst. Die Gefahren, von welchen das Eigentum bedroht ist, sind, wie bekannt, verschiedener Art — Seeschaden, Beschädigungen beim Fluss- und Landtransport, Brandunglück, Hagelschlag, Frost, Ueberschwemmungen, Viehseuchen u.s.w. Da nun nicht jeder, welcher diesen Gefahren ausgesetzt ist, auch wirklich davon getroffen wird, die versicherten Kapitalien aber mit wenigen Ausnahmen für jeden Versicherten fällig werden, so zerfallen die Versicherungen in 2 Hauptklassen, welche sich wesentlich von einander unterscheiden, in solche nämlich, wo viele zu der Kapitalansammlung beitragen, um einzelne vom Verluste Betroffene zu entschädigen — Versicherungen gegen materielle Verluste — und in solche, wo die Beiträge eines jeden einzelnen zu einem selbständigen Kapital, der versicherten Summe, anzuwachsen bestimmt sind. Diese zweite Klasse der Versicherungen wird am häufigsten in der Art benutzt, dass das versicherte Kapital nach dem Tode des Versicherten zur Auszahlung kommt, und wird, weil sich für diese Versicherungsweise die Bezeichnung eingebürgert hat, dass jemand sein Leben versichere, Lebensversicherung genannt."

Albert Eberhard Friedrich Schäffle, Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirtschaft etc. Tübingen 1873. Bd. II. S. 327: „Alle Real- und Personalversicherung hat aber, selbst wo sie durch Spekulation, Prämiennehmer oder durch öffentliche Zwangsorganisation angeregt und durchgeführt wird, die solidarische Verbindung der Versicherten für Ausgleichung des Schadens zur tiefsten Grundlage."

W. Gallus, Die Grundlagen des gesammten Versicherungswesens. Leipzig 1874. S. 3: „Das Eigentümliche jeder Versicherung besteht darin, gegen eine vorher bedungene Gegenleistung die Verpflichtung zu übernehmen, entweder den innerhalb einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Objekte durch ein bestimmtes Ereignis entstehenden Vermögensnachteil zu ersetzen oder eine fest bestimmte Summe für diesen Fall zu zahlen."

S. 89: „Der Zweck der Versicherung — Vermögensbenachteiligungen aus gewissen möglichen Ereignissen für den einzelnen abzuhalten — kann auch auf demWege der gegenseitigen oder wechselseitigen Verteilung des Verlustes erreicht werden. Solche gegenseitige Verlustverteilungsassoziationen, oder kürzer Verteilungsassoziationen nennt man ebenfalls Versicherungsinstitute, jedoch mit der Bezeichnung auf Gegenseitigkeit oder gegenseitig, wechselseitig. Es kann nicht Wunder nehmen, dass diese Anstalten, welche in den meisten Fällen in ihrer äusseren und inneren Einrichtung den Versicherungsinstituten gleichen, gemeinschaftliche Zwecke verfolgen, ja sogar den Namen Versicherungsinstitute adoptiert haben, von dem Publikum auch als solche angesehen werden, obgleich man es hier mit ganz grundverschiedenen Einrichtungen zu tun hat. An einer anderen Stelle haben wir bereits auf die vorhandene unglückliche Namengebung im Versicherungswesen hingewiesen. Der Ausdruck Lebensverteilung ist nach unserer Ansicht ebenfalls nicht besser und nicht schlechter als das Wort Lebensversicherung; das eine ist so wenig zutreffend als das andere. In beiden Fällen handelt es sich darum, Ersatz für den durch den Tod veranlassten Vermögensnachteil den Hinterlassenen zu verschaffen, und das kann auf dem Wege der Versicherung oder der Verteilung geschehen."

J. J. Kummer, Der Betrieb von Versicherungsgeschäften durch den Staat, in Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, Organ der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft. XVIII. Jahrgang, V. Heft. Zürich 1879. S. 388: „Die Versicherung ist eine gemeinsame Tragung eines Schadens durch alle, welche demselben ausgesetzt sind, und in dem Verhältnisse, in welchem sie ihm ausgesetzt sind; diese Gleichheit der Leistung und des Risikos benimmt der Entschädigung im Falle des Unglücks den Charakter eines Geschenkes."

Ad. Wagner, Der Staat und das Versicherungswesen. Tübingen 1881. S. 35: „Meine Definition der Versicherung im ökonomischen Sinne würde demnach im Anschluss an eine wegen der Auslassung des wesentlichsten Merkmales nicht ausreichende Begriffsbestimmung Elster's lauten: Die Versicherung ist diejenige wirtschaftliche Einrichtung, welche die nachteiligen Folgen einzelner zufälliger, unvorhergesehener Ereignisse für das Vermögen einer Person dadurch beseitigt oder wenigstens vermindert, dass sie dieselben auf eine Reihe von Fällen verteilt, in denen die gleiche Gefahr droht, aber nicht wirklich eintritt."

Ernst Rellstab, Der Staat und das Versicherungswesen. Berlin 1882. S. 32: „Die volkswirtschaftliche Natur der Versicherung besteht in der Verteilung der den einzelnen treffenden vermögensnachteiligen Folgen eines zufälligen Unglücks auf die — entweder nur tatsächliche oder auch gleichzeitig rechtliche — Gemeinschaft der Versicherten; sie ist nur tatsächlich bei den Aktien-, gleichzeitig rechtlich jedoch bei den Gegenseitigkeitsgesellschaften."

Franz Becker-Laurich, Die wirtschaftlichen Unternehmungsformen in ihrer Anwendbarkeit auf das Versicherungswesen. Jena 1883. S. 8: „So ist das Wesen

aller Versicherung, dass ein für den Betroffenen zufälliger Schade ihm oder seinen Rechtsnachfolgern auf Kosten aller, die denselben Gefahren ausgesetzt und dagegen versichert sind, ersetzt wird."

Otto Stegmann, Die Stellung des Staates zum Versicherungswesen. Berlin 1886. S. 11: „Vergegenwärtigen wir uns, um zu einer Klarstellung der Natur und der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Versicherungswesens zu gelangen, den Zweck der Versicherung, so stellt sich derselbe dar: als Herbeiführung eines Ersatzes für einen mit grösserer oder geringerer Wahrscheinlichkeit zu gewärtigenden wirtschaftlichen Schaden."

R. Schlink, Die Natur der Versicherung. Würzburg 1887. S. 44: „Die Versicherung hat den Zweck der Elimination der nachteiligen Folgen, welche der Zufall für den Menschen hat."

William Lewis, Lehrbuch des Versicherungsrechts. Stuttgart 1889. S. 18. § 3: „Begriff des Versicherungsvertrages. Zweck der Versicherung ist Sicherung gegen Vermögenseinbussen, die dem Vermögensbeherrscher drohen infolge des Eintritts einer nicht durch den Willen des Vermögensbeherrschers herbeigeführten, aber überhaupt oder der Zeit nach ungewissen Tatsache."

Richard Dehmel. Staatssozialismus und Feuerversicherung in Ehrenzweig's Assekuranzjahrbuch. X. Jahrgang. Wien 1889. S. 76: „Der Gegenstand der Versicherung ist nämlich das Risiko eines eventuellen, dem Werte nach schätzbaren Vermögensverlustes, für den Versicherungsgeber nicht minder, als für den Versicherungsnehmer. Beide Teile erwarten aus ihrer Gegenseitigkeit einen Vorteil: der Versicherte rechnet für den Eintritt der in's Auge gefassten Gefahr auf eine Leistung, welche die vorausgegangene seinige übersteigt, also auf den Nachteil des Versicherers, letzterer auf den des Versi-

cherten, nämlich das Ausbleiben der Gefahr . . . . . die wahre Versicherung aber trägt durchaus die Charakteristika des Geschäftes an sich: die Schätzbarkeit des Gegenstandes und die Gewinnabsicht."

Max Gebauer, Die sogenannte Lebensversicherung vom wirtschaftlichen Standpunkte (unter besonderer Berücksichtigung der einschlägigen Verhältnisse in Deutschland). Jena 1893. S. 3: „Nach Vorausschickung dieser erläuternden Bemerkungen ergibt sich nunmehr eine Definition der Versicherung von selbst: wir möchten dieselbe als den Inbegriff aller derjenigen ökonomischen Akte und Einrichtungen bezeichnen, welche (und soweit sie) gegen die nachteiligen Folgen wirtschaftlich schädigender, ungewisser und der Zukunft angehörender Ereignisse Vorkehrung treffen sollen."

Hermann Brämer und Karl Brämer, Das Versicherungswesen. Leipzig 1894. S. 2.: „Zweck und Aufgabe der eigentlichen Versicherung ist es, die dem Vermögen der einzelnen, welche von derartigen für sie zufälligen Verlusten wirklich betroffen werden, verderblichen Folgen möglichst unschädlich zu machen. Das geschieht, indem die Verluste auf eine zu diesem Zwecke gebildete Gemeinschaft vieler einzelner verteilt werden, welche denselben ebenfalls ausgesetzt waren, aber tatsächlich nicht von ihnen betroffen sind, sodass jedem einzelnen an der Gemeinschaft Beteiligten nur eine für sein Vermögen erträgliche Ausgabe erwächst."

Ad. Wagner, Versicherungswesen, in G. von Schönberg's Handbuch der politischen Oekonomie. 4. Aufl. 2. Bd. Tübingen 1898. S. 359: „§ 1. Versicherung im wirtschaftlichen Sinne ist diejenige wirtschaftliche Einrichtung, welche die nachteiligen Folgen (zukünftiger) einzelner, für den Betroffenen zufälliger, daher auch im einzelnen Falle ihres Eintretens unvorhergesehener Er-

eignisse für das Vermögen einer Person dadurch beseitigt oder wenigstens vermindert, dass sie dieselben auf eine Reihe von Fällen verteilt, in denen die gleiche Gefahr droht, aber nicht wirklich eintritt."

Obwohl diese Definition Wagner's von der in „Staat und Versicherungswesen" von dem nämlichen Autor gebrachten nur unwesentlich abweicht, habe ich sie der Vollständigkeit halber bringen zu müssen geglaubt, um so mehr, als sie auch von Karl Friedrich Leitner, Die private Versicherung im Dienste des Kaufmanns, Leipzig 1900, adoptiert wird.

Bleicher, Referate über die in den akademischen Kursen für junge Kaufleute gehaltenen Vorträge. Frankfurt a.M. 1901. S. 31: „Bei der wirklichen Versicherung handelt es sich darum, einen Ausgleich der nachteiligen Folgen, welche durch unvorhergesehene Fälle eintreten können, herbeizuführen und die entstehenden Schäden so zu verteilen, dass sie von den Betroffenen leicht getragen werden können, indem eine Verteilung des Schadens auf eine grosse Zahl verschiedener vermögensrechtlicher Personen angestrebt wird."

Gottfried Leuckfeld, Die Theorie der Versicherung in der deutschen Wissenschaft, in Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft. Bd. I. Berlin 1901. S. 238: „Wir betrachten die Versicherung als einen auf Vertrag beruhenden wirtschaftlichen Vorgang, in welchem durch gemeinsames Sparen Vorsorge getroffen wird für den möglichen Eintritt (Eventualität) von Ereignissen, welche die wirtschaftliche Existenz des einzelnen ungünstig beeinflussen würden, und zwar müssen diese für den Versicherten zufällig sein, derselbe darf darauf einen Einfluss nicht ausüben können, während der Versicherer auf Grund der Wahrscheinlichkeitsrechnung die Folgen bestimmen und durch Verteilung auf

viele für den einzelnen Betroffenen unschädlich machen kann."

Paul Moldenhauer, Die Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1901. Leipzig 1903. S. 1/2: „Was versteht man unter Versicherung? Es muss vorausgeschickt werden, dass wir es hier nur mit dem wirtschaftlichen Begriff Versicherung zu tun haben, nicht dagegen mit dem juristischen des Versicherungsvertrages. Deshalb kann hier die Streitfrage, ob zu den wesentlichen Bestandteilen des Versicherungsvertrages die auf planmässigen Grossbetrieb gerichtete Parteiintention gehört, unberücksichtigt bleiben. Indem wir uns wesentlich an Adolph Wagner anschliessen, definieren wir Versicherung als eine Einrichtung, welche die nachteiligen Folgen einzelner, für den Betroffenen zufälliger, daher auch im einzelnen Fall ihres Eintretens unvorhergesehener Ereignisse für das Vermögen einer Person dadurch beseitigt oder wenigstens vermindert, dass sie dieselben auf eine Mehrzahl der gleichen Gefahr ausgesetzter Personen verteilt."

I. Conrad, Grundriss zum Studium der politischen Oekonomie. II. Teil. Jena 1908. S. 497: „§ 84. Der Begriff der Versicherung. Versicherung im wirtschaftlichen Sinne ist die Einrichtung, welche die Folgen einzelner für die Betroffenen zufälliger, daher auch im speziellen Falle ihres Eintretens unvorhergesehener Ereignisse für das Vermögen einer Person dadurch beseitigt oder wenigstens vermindert, dass sie dieselben auf eine Reihe von Fällen verteilt, in denen die gleiche Eventualität möglich ist, aber nicht eintritt."

Zum Schlusse der wirtschaftlichen Definitionen der Schadentheoretiker bringe ich mit gütiger Erlaubnis des Autors die Definition Georg v. Mayr's: „Versiche-

rung im wirtschaftlichen Sinne ist die wirtschaftliche Einrichtung, durch welche die nachteiligen Folgen von gewissen Sach- und Personenschäden durch einzelne, für die Betroffenen überhaupt oder nach dem Zeitpunkt ihres Erscheinens ungewisse Ereignisse dadurch auf ein Minimum herabgesetzt werden, dass diese Folgen auf eine Vielzahl der Schadengefahr ausgesetzter Wirtschafter und gegebenen Falls auch noch auf weitere Kreise, als die unmittelbar Gefährdeten selbst, verteilt werden."

Zu der Schadentheorie kann man eventuell noch die Definition von C. Herzog, Die Praxis der Transport-Versicherung, Berlin 1909 zählen. Er sagt dort S. 1: „Der Begriff Versicherung, wie wir ihn heute verstehen, ist so festzustellen: Der eine Teil (Versicherer) verpflichtet sich durch Vertrag, von dem anderen Teil (Versicherten) gewisse, im Vertrag bezeichnete Gefahren gegen Zahlung einer zu vereinbarenden Vergütung (Prämie) zu übernehmen."

Herzog versteht offenbar unter „Gefahren" die wirtschaftlichen Gefahrenwirkungen, den Schaden. Immerhin könnte man seine Theorie als **subjektive Gefahrentheorie** auffassen. Leider gibt er keinerlei Erörterungen zu seinem Ausspruch.

Von der

Schadentheorie zu der Bedürfnis- oder Bedarfstheorie leiten über die im Folgenden gegebenen Ausführungen von Elster, Rellstab, welch' letzterer bereits unter den Schadentheoretikern aufgeführt ist, Schnitzler, Marschner und Wörner.

Die Ausführungen von Lazarus bringe ich an anderer Stelle, da sie sich speziell auf Lebensversicherung beziehen.

Ludwig Elster, Die Lebensversicherung in

Deutschland, ihre volkswirtschaftliche Bedeutung und die Notwendigkeit ihrer gesetzlichen Regelung. Halle 1880. S. 6. „Durch die Versicherung werden die nachteiligen Folgen, welche durch ein zufälliges, unvorhergesehenes Ereignis hervorgerufen eine Person in ihrem Vermögen schädigen, beseitigt, oder wenigstens vermindert. Wir sehen somit in der Versicherung ein Befriedigungsmittel für ungewisse, eventuell künftig eintretende Bedürfnisse."

Ernst Rellstab, Der Staat und das Versicherungswesen. Berlin 1882. S. 41: „Die Versicherung . . . gedenkt . . . . künftiger, möglicher, bei der Sachversicherung in der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle überhaupt niemals eintretender Bedürfnisse . . . . ."

Ferdinand Schnitzler, Drei Vorträge über das Versicherungswesen. Gehalten in dem ersten deutschen Instruktionskurse für Genossenschaftsfunktionäre in Brünn 1906. Brünn 1907. S. 8/9: „Die Versicherung dient schon lange nicht mehr bloss dazu, um für den Fall eines Schadens einen Ersatz sicherzustellen, sondern überhaupt für Fälle vorzusorgen, wo ein grösserer Vermögensbedarf eintritt."

Robert Marschner, Ansätze zu einer theoretischen Grundlegung der Versicherung, in Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft Berlin 1908. S. 507 ff.: „Wir möchten daher die Versicherung im wirtschaftlichen Sinne definieren als die auf gegenseitiger Hilfe beruhende wirtschaftliche Einrichtung, welche zur Abwendung von wirtschaftlichen Nachteilen oder zum Ausschluss der Verminderung von Kapitalbildung durch zufällige schätzbare oder statistisch messbare Ereignisse die Befriedigung eines Individual- oder Kollektivbedürfnisses bezweckt."

Gerhard Wörner, Grundriss der allgemeinen

Versicherungslehre. Leipzig 1910. S. 15: „I. Unter Versicherung im wirtschaftlichen Sinne verstehe ich die Vereinigung zahlreicher Einzelwirtschaften zwecks gemeinschaftlicher gegenseitiger Deckungsmittelgewährung für den durch einen drohenden wirtschaftlichen Verlust erwachsenden Vermögensbedarf."

Von den **Bedürfnistheoretikern** lasse ich die folgenden sprechen, wobei ich anfüge, dass Moldenhauer früher unter den Schadentheoretikern zu finden ist, und Horst den Begriff nicht scharf umgrenzt bietet:

U. Gobbi, Die Theorie der Versicherung, begründet auf den Begriff der eventuellen Bedürfnisse, in Eugen Baumgartner's Zeitschrift für Versicherungs-Recht und -Wissenschaft. Strassburg 1897. Bd. III. S. 255: „Die Versicherung bezweckt bei geringsten Kosten und bei genügender Sicherheit das erforderliche Kapital zur Verfügung zu stellen (zur Befriedigung eines eventuellen Bedürfnisses), im Falle das Ereignis eintrifft, welches das Bedürfnis selbst hervorruft."

Alfred Manes, Versicherungswesen. Leipzig 1905. S. 1: „Unter Versicherung versteht man: auf Gegenseitigkeit beruhende wirtschaftliche Veranstaltungen zwecks Deckung zufälligen schätzbaren Vermögensbedarfs."

Siehe auch Alfred Manes, Artikel „Versicherungswesen" in Wörterbuch der Volkswirtschaft in 2 Bänden, herausgegeben von Ludwig Elster, Jena 1907; und ferner Alfred Manes, Artikel „Versicherung" in Versicherungslexikon, herausgegeben von Alfred Manes, Tübingen 1909.

Emanuel Horst, Leitfaden zum Studium der Grundsätze und Einrichtungen des Versicherungswesens.

Prag 1905. S. 11: „Was das Wesen der Versicherung selbst betrifft, so kommt hierbei (nach einer Definition von Alfred Manes) die Gegenseitigkeit, die Schätzbarkeit und die Zufälligkeit in Betracht."

„1. Der Begriff der Gegenseitigkeit ist so aufzufassen, dass sich eine grosse Anzahl gleichartiger Interessenten verbindet, um den zufällig eintretenden Bedarf des einzelnen gemeinsam zu decken. Hierbei hat die äussere Form, wie die Gegenseitigkeit praktiziert wird, lediglich eine geschäftlich taktische Bedeutung, indem das Versicherungsgeschäft entweder durch eine auf Basis der wechselseitigen Garantie geschaffene Organisation der Versicherten selbst betrieben wird, oder auf Grund eines kaufmännischen Prinzips, z.B. durch ein Aktienunternehmen, in welch' letzterem Falle die Garantie für die Verbindlichkeiten nicht die Versicherten, sondern die Aktionäre übernehmen."

„2. Die Schätzbarkeit. Der Bedarf muss schätzbar, beziehungsweise statistisch messbar sein und sich möglichst mit der Wahrscheinlichkeitsrechnung vereinbaren lassen, sowohl hinsichtlich der Anzahl der Fälle, beziehungsweise Ereignisse, als auch in Bezug auf die Höhe des Bedarfs."

„3. Die Zufälligkeit muss sich nicht ausnahmslos auf das Ereignis selbst beziehen, für welches die Versicherung genommen wurde, sondern es kann in jenen Fällen, wo das Ereignis selbst kein zufälliges ist, wie z.B. das Ableben des Menschen, diese Zufälligkeit auch den Zeitraum bedeuten, wann dieses bestimmt zu gewärtigende Ereignis eintritt. Hier muss allerdings gleich bemerkt werden, dass die moderne Ausgestaltung des Assekuranzwesens in einzelnen Versicherungszweigen vom Prinzipe der Zufälligkeit insofern absieht, als sie ausnahmsweise auch Ereignisse deckt, welche durch die Willkür des

Menschen herbeigeführt werden, wie z.B. den Selbstmord in der Lebensversicherung oder in der Haftpflichtversicherung die Fahrlässigkeit des Interessenten."

Paul Moldenhauer, Das Versicherungswesen. Leipzig 1905. S. 9: „Demnach ergibt sich als Definition der Versicherung: Verteilung eines künftigen ungewissen und zufällig eintretenden Bedarfs auf eine Mehrheit von Personen."

Siehe auch Paul Moldenhauer „Das private Versicherungswesen" in Gustav Schmoller, Die Entwickelung der deutschen Wirtschaftslehre im neunzehnten Jahrhundert 2. Teil. Leipzig 1908.

Der Kommentar zum Deutschen Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag, von Stephan Gerhard, Otto Hagen, Hugo v. Knebel-Doeberitz, Hermann Broecker, Alfred Manes, Berlin 1908, gibt den Standpunkt von Manes wieder.

Wilhelm Lexis, in Manes, Versicherungslexikon. Tübingen 1909. S. 216/17: „Versicherung im wirtschaftlichen Sinne ist die Organisation einer Vielheit . . . . von Personen zu dem Zweck rationeller nach dem tauschwirtschaftlichen Prinzip geregelter, also nicht karitativer Vorsorge für künftige Bedarfsfälle, die mit gewissen, annähernd feststellbaren Wahrscheinlichkeiten eintreten."

Als **Uebergang von der Schadentheorie zur Leistungstheorie** kann man eventuell die Definitionen auffassen, welche die Deutsche Versicherungszeitung (Organ für das gesamte Versicherungswesen, Berlin) in N. 37 ihres 48. Jahrganges 1907 gibt, wenn man diese Definitionen noch zu den wirtschaftlichen zählen will. Es handelt sich hier um zwei Defini-

tionen, von welchen die Definition A für die Sachversicherung (Schadentheorie) und die Definition B für die Lebensversicherung und die ihr verwandten Arten (Leistungstheorie) gedacht ist; sie lauten:

„ A. Versicherung ist die gegen vereinbartes Entgelt von einem oder mehreren anderen übernommene Leistung, die durch ein Ereignis bedingt werden kann, das dem dieses Entgelt Entrichtenden oder einem Dritten einen Vermögensnachteil zufügt."

„B. Versicherung ist auch die gegen vereinbartes Entgelt von einem oder mehreren anderen übernommene vertragliche Verpflichtung zur Zahlung eines in bestimmter Höhe vereinbarten Vermögens, dass zu einem vereinbarten Zeitpunkt an den das Entgelt Entrichtenden oder an einen Dritten durch ein Ereignis zahlbar wird, durch dessen Eintritt das Entgelt nicht mehr nach dem Vertrage zu leisten ist oder nicht mehr geleistet werden kann; oder die Hergabe eines Vermögens an einen oder mehrere andere gegen ein von diesen vertragsmässig vereinbartes, in bestimmten Zeiträumen bis zum Ableben des Hergebers des Vermögens zu zahlendes Entgelt."

Interessant ist, dass schon Gallus, den ich unter den Schadentheoretikern auf S. 17 gebracht habe, 1874 eine ähnliche Zweiteilung betont hat.

Die **Leistungstheorie** selbst ist ökonomisch nur von wenigen gebracht worden; ich bin hier nur in der Lage 2 Schriftsteller, Karup und K. Brämer (H. und K. Brämer sind unter den Schadentheoretikern vertreten) aufzuführen.

W. Karup, Handbuch der Lebensversicherung. 2. Aufl. Leipzig 1885. S. 1: „Das Wort Versicherung oder Assekuranz ist von sichern (sicherstellen, assicurare) herzuleiten und bezeichnet in nationalökonomischem Sinne

die Art des Umsatzes, welche auf Assoziation und Wahrscheinlichkeitsrechnung basiert ist und durch einen Vertrag abgeschlossen wird, Police genannt, durch welche der eine Kontrahent, der Versicherer, gegen eine Vergütung, die Prämie heisst, einen gewissen Vorteil oder Vergütung, die man Versicherungssumme nennt, beim Eintreten einer gewissen Eventualität zusichert."

S. 2 : „Da die Versicherung ein Umsatz (ein Tausch, ein Handel) ist, so folgt daraus, dass sie zugleich eine gegenseitige Hingabe eines Gutes für ein anderes sein muss. Es ist deshalb eine dem vollständigen Begriffe nicht adäquate Definition von Versicherung, wenn man sagt, dieselbe sei eine Vergütung für eventuellen Verlust, oder eine Sicherung gegen Verlust. Sie ist nicht allein eine Sicherung gegen Verlust, sie ist zugleich eine Zusicherung von einem gewissen Vorteil. Diese Art des Umsatzes bringt sowohl dem Versicherer als dem Versicherten Vorteil oder Genuss; sie ist für beide Kontrahenten in der Tat sowohl Leistung als Gegenleistung. Der Vorteil oder Gewinn des Versicherers besteht in der Prämieneinnahme und deren umsichtigen Verwertung, sein Verlust in dem Eintritt der festgesetzten Eventualität. Der Vorteil oder Gewinn des Versicherten besteht im Eintritte der festgesetzten Eventualität, sein Verlust in der Prämienzahlung beim Nichteintritte, oder (was die Lebensversicherung betrifft) beim Eintritte erst lange nach dem berechneten Zeitpunkte. So ist auch diejenige Definition von Versicherung falsch, welche dieselbe als einen zugesicherten Schadenersatz bestimmt; denn abgesehen davon, dass die Zerstörung von Affektionsgegenständen und Kunstschätzen, oder der Todesfall einer geliebten oder genialen Person gar nicht durch Versicherung zu ersetzen sei, und dass weder Leibrenten- noch Kapitalsversicherungen auf den Lebensfall Zusicherung von

Schadenersatz genannt werden können, — so muss es doch einem jeden einleuchtend sein, dass in tausend Fällen eine Zusicherung von Schadenersatz zu gewähren ist, und gar rechtskräftig abgefordert werden kann, ohne dass eine Assekuranz oder Police dafür vorhanden ist. Endlich wollen einige Verfasser unter dem Begriff Versicherung den für ein dingliches Objekt zugesicherten Ersatz verstanden haben, und schliessen infolgedessen den allerwichtigsten Zweig des Versicherungswesens, nämlich die Lebensversicherung, aus. Aber diese Definition ist falsch, weil sie nicht alle bestehenden Versicherungsarten umfasst, teils weil sie das Zufällige und Accidentielle (das Objekt der Versicherung) unter das Absolute und Essentielle (den Versicherungvertrag selbst) setzt, und endlich weil sie einen der wichtigsten Lehrsätze der Nationalökonomie negiert, nämlich den, dass der Mensch gleich jedem dinglichen Objekte, einen bestimmten materiellen Wert oder ein Kapital repräsentiert."

K. Brämer, in Handbuch der Wirtschaftskunde Deutschlands. Bd. IV. Leipzig 1904. S. 140: „Begriff der Versicherung. Im wirtschaftlichen Sinne ist Versicherung die Uebernahme einer Pflicht des Versicheres (Versicherungsgebers) zur Zahlung von Geld (im Höchstbetrage des Risikos) beim Eintreffen gewisser, vom Willen des Beteiligten unabhängiger Ereignisse an der Versicherungsnehmer oder dessen Schützling (Versicherten Begünstigten) gegen Entgelt, das in einmaliger oder (als Beitrag, Prämie) wiederholter Geldzahlung des Versicherungsnehmers besteht."

Ganz abseits steht die Theorie Emanuel Herrmann's[15]), welcher die **Versicherung als Glücksspiel**

[15]) Gottfried Leuckfeld, Die Theorie der Versicherung in der deutschen Wissenschaft, in Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft, Berlin 1901, S. 216—224, behandelt die Herrmann'sche Theorie in klarer und ausführlicher Form und weist

auffassst. Er sagt in seiner fleissigen, nach vielen Richtungen hin ausserordentlich interessanten und an Gedanken, leider aber auch an Gedankensprüngen reichen Arbeit, Die Theorie der Versicherung vom wirtschaftlichen Standpunkte, Graz 1869, 2. Aufl. auf S. 31 und 54 das Folgende: „Das Versicherungsgeschäft gleicht einer Lotterie mit dem Zeitpunkte und den Gewinnsten nach unbestimmten Ziehungen. . . . . Die Versicherung ist, wir wiederholen es, eine Lottounternehmung, wenn auch keine gewöhnliche. Ihr Hauptzweck ist Gewinn aus dem Glücksspielgeschäfte zur Verteilung fetter Dividenden an Aktionäre und Teilnehmer."

Der einzige, der ihm m.W. hierin gefolgt ist, R. Schlink, Die Natur der Versicherung, Würzburg 1887, bringt dazu das Folgende auf S. 44-45 bei: „Für den einzelnen stellt die Versicherung eine Vereinigung zweier Spiele dar, des Spiels des Schicksals und des Spiels des Menschen. Das erste bringt ihm einen Verlust, das zweite einen Gewinn in Höhe des Verlustes. Getrennt sind beide Spiele für den Menschen und seine Moral von den nachteiligsten Folgen. Getrennt verursachen sie beide eine Zerstörung der Freude an der Arbeit. Aber in der Vereinigung, der Versicherung, haben sie die Wirkung, deren hohe volkswirtschaftliche Bedeutung so oft hervorgehoben ist. Entstanden aus den edlen Motiven der Klugheit und Sparsamkeit im Gegensatz zum reinen Spiel, zu dem Leichtsinn und Zerstreuung verlocken, gewährt die Versicherung dem Menschen die Betätigung seiner schönsten Eigenschaften und Kräfte. Die Versi-

treffend nach, dass Herrmann seine Glücksspieltheorie z. T. selbst widerlegt hat. Wie denn die Besprechung der von Leuckfeld verarbeiteten Werke als eine mustergültige bezeichnet werden kann. Die Leuckfeld'sche Arbeit bietet eine Ergänzung meiner Abhandlung insofern, als Leuckfeld eine Anzahl Autoren, die sich, ohne Definitionen zu bringen, zu dem Begriff Versicherung geäussert haben, ausführlich behandelt.

cherung ist eine segensreiche Einrichtung, segensreich für den einzelnen, aber auch für die gesamte Volkswirtschaft."

Uebrigens lässt sich Schlink trotz dieser Ausführungen den Schadentheoretikern zuzählen (siehe S. 19 meines Textes).

Bevor ich an eine Besprechung der einzelnen Theorien herangehe, halte ich es im Interesse der grösseren Uebersicht für geboten, noch Vertrags- (juristische) Definitionen, welche ich ebenfalls unter die vier genannten Theorien einstelle, zu bringen. Freilich ist nicht ausser Acht zu lassen, dass hier der Begriff Versicherung nicht rein, sondern eventuell nur als Grundlage des Versicherungsvertrages zum Ausdruck gelangt, und dass die Definitionen des Versicherungsvertrages z.T. unter dem Einfluss von Vertragstheorien an sich, u.a. der Glücksverträge (siehe Seite 42. m. Textes) stehen. Aber trotz dieser nicht zu gering zu veranschlagenden Momente hebt sich das Bild, welches die 4 Theorien ergeben, auch hier mit aller Deutlichkeit ab.

Interessant ist bei den juristischen Autoren zweierlei: einmal der Umstand, dass diejenigen, welche sowohl den Begriff Versicherung wie den Versicherungsvertrag behandeln, bei beiden Definitionen nicht immer die gleiche Theorie festhalten; und zum anderen die hier viel schroffer als bei den wirtschaftlichen Autoren auftretende Scheidung zwischen Sach- bezw. Schadenversicherung und Personen- (Lebens-) bezw. Summenversicherung. Zu dem ersten Umstande bringe ich kurze Bemerkungen bei den Originaltexten, während ich den zweiten Punkt wegen seines Umfanges später getrennt behandele.

Zunächst wieder **die Schadentheoretiker:**

Konrad Malss, Betrachtungen über einige Fragen des Versicherungsrechtes, insbesondere der Feuer- und Lebensversicherung. Frankfurt a. M. 1862. S. 78: „Die Versicherung ist ein selbständiger zweiseitiger Vertrag unter Lebenden, wodurch der Versicherer den Ersatz des Schadens einer bestimmten Gefahr gegen Entgelt übernimmt. Sie weicht freilich von den Definitionen Maurenbrecher's, Philipp's, Eichhorn's wesentlich ab, stimmt auch mit denjenigen Beseler's, Bluntschli's und Mittermaier's nicht ganz überein, dürfte aber als das Ergebnis dieser Betrachtungen ihre Rechtfertigung finden."

C. Doehl, Das Versicherungswesen des preussischen Staates. Berlin 1865. S. 1: „Vom rechtlichen Standpunkt aus betrachtet ist die Versicherung (Assekuranz) ein Glücksvertrag, vermöge dessen der Eine (Versicherer) sich gegen den Anderen (Versicherten) verbindlich macht, ihm den Schaden zu ersetzen, den er an seiner Person oder an gewissen Vermögensobjekten, unter gewissen Umständen, binnen bestimmter oder unbestimmter Zeit erleiden könnte."

Oskar Lemcke, Katechismus des Versicherungswesens. Leipzig 1874. S. 5: „§ 1. Versichern, assecurieren, heisst mittelst eines Contractes zwischen zwei Teilen für eine angemessene, nach feststehenden Normen zu berechnende Gegenleistung eine Gefahr übernehmen. Assekuranz oder Versicherung ist mithin ein Vertrag, vermöge dessen der eine Teil sich verpflichtet, dem anderen gegen ein bestimmtes Aequivalent, gewöhnlich Prämie genannt, für den Schaden, den das Versicherungsobjekt durch eine mögliche Gefahr erleiden möchte, zu haften."

Ludwig Elster, Die Lebensversicherung in

Deutschland, ihre volkswirtschaftliche Bedeutung und die Notwendigkeit ihrer gesetzlichen Regelung. Halle 1880 S. 9: „Den Versicherungsvertrag wird man heute am richtigsten als einen zweiseitigen Vertrag bezeichnen, inhaltlich dessen sich ein Kontrahent — Versicherer genannt — einem anderen gegenüber — Versicherungsnehmer oder Versicherter genannt — verpflichtet, gegen Entgelt im Falle des Eintretens eines zufälligen, vorher genau bestimmten Ereignisses den wahren Schaden, die Vermögensdifferenz, zu ersetzen, vorausgesetzt, dass eben dieses Ereignis ohne ein bestimmtes Verschulden des Versicherten eingetreten ist."

Bei der Betrachtung des Begriffes Versicherung nimmt Elster eine mittlere Stellung zwischen der Schaden- und Bedürfnistheorie ein (siehe S. 23 m. Textes).

E. Brodmann, Zur Theorie des Versicherungsvertrages, in Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht. Leipzig 1907. 2. Heft. S. 125: „Versuchen wir in denjenigen Verkehrsformen, welche ohne Zweifel als eigentliche Versicherungsverträge anzuerkennen sind, auf das Wesen der Sache zu kommen, so können wir als Versicherungsvertrag den Vertrag bezeichnen, in welchem der eine Teil, Versicherer, gegen Entgelt dem anderen, dem Versicherungsnehmer, gegenüber sich verpflichtet, für den Fall des möglichen, aber mit Sicherheit nicht zu bestimmenden Eintritts eines Ereignisses, das — gleichviel ob im übrigen unerfreulich oder nicht — vom Standpunkt der Vermögenslage des Versicherungsnehmers betrachtet Schaden — Verluste oder entgangenen Gewinn — stiftet oder Veranlassung zu einer ausserordentlichen Aufwendung wird, diese Beeinträchtigung des Vermögens in einem mehr oder weniger genau bestimmten Umfange dem Geldwerte nach auszugleichen."

Kommentar zum Deutschen Reichsgesetz über den Versicherungsvertag, von Stephan Gerhard, Otto Hagen, Hugo v. Knebel-Doeberitz, Hermann Broecker Alfred Manes. Berlin 1908.

S. 7 ff. Anmerkung 4: „Wir möchten daher den Versicherungsvertrag bestimmen als einen selbständigen Vertrag, durch welchen sich ein Vertragsteil gegen Entgelt verpflichtet, im Falle des Eintritts eines vereinbarten ungewissen nachteiligen Ereignisses dem anderen Vertragsteil den durch dieses Ereignis verursachten Schaden zu ersetzen oder eine vereinbarte Summe oder Rente zu zahlen."

Der Kommentar steht hinsichtlich des Vertrages auf dem Standpunkt der Schadentheorie, während er wirtschaftlich den Bedarfsstandpunkt zu teilen scheint; er enthält übrigens gute Literaturangaben zum Versicherungsvertrag.

Gerhard Wörner, Grundriss der allgemeinen Versicherungslehre, Leipzig 1910, für den hinsichtlich des wirtschaftlichen Begriffs Versicherung das Gleiche wie für Elster gilt, definiert S. 26: „I. Versicherung im Rechtssinn ist das zwischen zwei Personen bestehende Rechtsverhältnis, durch das die eine Partei gegen Entgelt der anderen dieser verpflichtet wird, mit gleichartig erzieltem Entgelt Ersatz bei Eintritt eines drohenden Vermögensschadens zu leisten."

Nahe den Schadentheoretikern — auf einem Standpunkt, den man als **subsektive Gefahrentheorie** bezeichnen könnte, obwohl sich diese Autoren von dem Begriff des Schadens nicht ganz frei machen, — stehen Goldschmidt, Rüdiger und Lewis.

L. Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts. Stuttgart 1885. Bd. I. § 49. S. 582: „Der abstrahieren-

den rein juristischen Betrachtungsweise darf als Versicherung ein jeder, aber auch nur ein solcher Vertrag gelten, welcher die Deckung einer fremden Vermögensgefahr gegen Entgelt zu seinem einzigen Zweck und Inhalt hat. Hingegen nach der Geschäftspraxis der Gegenwart wird einmal der Begriff der Vermögensgefahr in einem sehr viel weiteren Sinne genommen, und untersteht ferner ein derartiger Vertrag den für Versicherungsgeschäfte ausgebildeten wirtschaftlichen und technischen Grundsätzen wie Usancen nur insofern, als er die Möglichkeit eines rationellen genossenschaftlichen Betriebes darbietet, indem, entsprechend einer auf statistischer Grundlage beruhenden Durchschnittsberechnung, ein gemeinschaftlicher, durch die Beiträge der Versicherten aufgebrachter Ersatzfonds gebildet und verwaltet wird."

Adolf Rüdiger, Die Rechtslehre vom Lebensversicherungsvertrag aus den wirtschaftlichen Grundlagen des Geschäfts entwickelt und unter besonderer Berücksichtigung der Ergebnisse der Rechtsprechung. Berlin 1885. S. 76 ff.: „Wollte man den Begriff der Versicherung nach dem Wortsinne bestimmen, so könnte man unter Versicherung jedes Geschäft verstehen welches die Uebernahme beziehungsweise Deckung einer fremden wirtschaftlichen Gefahr zum Zweck und Inhalt hat. Dies wäre aber nicht der durch die geschichtliche Entwickelung und die wirtschaftliche Natur des Geschäftes gegebene Begriff. Denn Verträge, durch welche fremde Gefahr gegen Entgelt übernommen wurde, kannten schon die Römer, ohne auch nur einen dem Worte Versicherung entsprechenden Ausdruck zu besitzen; das Wort assecuratio kommt sogar im Justinianischen Latein noch nicht vor. Die geschichtlich entwickelte, aus der Uebung des Lebens zu schöpfende Bedeutung des

Wortes Versicherung beruht vielmehr auf den besonderen wirtschaftlichen Grundlagen des Geschäftes, und hienach ist eine Versicherung — auch im rechtlichen Sinne d.i. eine Versicherung, welche den Gegenstand einer eigenen Wissenschaft bildet und auf welche die für Versicherungsgeschäfte ausgebildeten rechtlichen Grundsätze in Anwendung kommen können, nur bei einem Unternehmen gegeben, welches Ausgleichung wirtschaftlicher Nachteile zum Zwecke hat und die Möglichkeit eines auf einer Wahrscheinlichkeitsrechnung beruhenden genossenschaftlichen Betriebes darbietet."

William Lewis, Lehrbuch des Versicherungsrechts. Stuttgart 1889. S. 19/20: „Nur die Verträge können als Versicherungsverträge aufgefasst werden, welche der Verkehr als solche ansieht. Hiernach aber erscheinen die Verträge, welche die Uebernahme fremder Gefahr gegen Entgelt zum Gegenstande haben, nur soweit als Versicherungsverträge, als dabei die Möglichkeit eines, auf ganze Reihen von Verträgen gerichteten, nach einem festen Geschäftsplan eingerichteten, speziell auf statistischer Grundlage beruhenden Betriebes, wobei die Höhe des Entgelts nach einer Durchschnittsberechnung festgesetzt werden kann, gegeben ist."

Hier gilt das von mir zur Herzog (siehe S. 23 meines Textes) Erwähnte. Uebrigens zählt Lewis vom wirtschaftlichen Standpunkte aus zu den Schadentheoretikern (siehe S. 19 meines Textes).

Eine schwer zu präzisierende Stellung nimmt Karl Friedrich Leitner ein, der im wirtschaftlichen Sinne sich eng an Ad. Wagner anschliesst, mithin dort zu den Schadentheoretikern zählt; er kann sowohl den subjektiven Gefahrentheoretikern, wie den Leistungstheoretikern als auch den Bedarfstheoretikern zugezählt werden. Er sagt auf S. 2-3 seines Werkes (Die private

Versicherung im Dienste des Kaufmanns, Leipzig 1900): „Zur Versicherung gehören nur jene Verträge, durch welche die Parteien als Zweck und Inhalt die Uebernahme einer fremden Vermögensgefahr durch die eine Partei gegen ein von der anderen zu leistendes Entgelt vereinbaren. Wir können somit sagen: Die Versicherung beruht auf einem Vertrag zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer, in welchem ersterer gegen Entgelt eine (einmalige oder wiederholte)Vermögensleistung für den Fall verspricht, dass ein ungewisses Ereignis eintritt, an dessen Ausbleiben der Versicherungsnehmer ein wirtschaftliches Interesse hat und welches für den Versicherungsnehmer oder eine dritte Person regelmässig einen Geldbedarf begründet."

Ein juristischer Schriftsteller, der ganz auf dem Boden der **Bedürfnistheorie** steht, ist mir nicht bekannt.

Dagegen findet sich unter den Juristen eine Anzahl Autoren, die zu der **Leistungstheorie** neigen oder sie vollständig vertreten. Die Leistungstheorie mit Anlehnung an die Bedarfstheorie vertritt

Paul Alexander-Katz, Gesetz über die privaten Versicherungunternehmungen vom 12. Mai 1901. Berlin 1901. S. 9: „Unter Versicherung versteht man einen selbständigen privaten Vertrag, durch welchen der eine Kontrahent — der Versicherer — eine Vermögensleistung für den Fall zusichert, dass ein ungewisses und von ihm — dem Versicherer — auf seine durchschnittliche Wahrscheinlichkeit hin abgeschätztes Ereignis eintritt, welches für den Versicherungsnehmer oder eine dritte Person regelmässig einen Geldbedarf begründet (Cosack, Handelsrecht IV. Aufl. Seite 700). Ver-

sicherungsgeschäfte sind also Verträge, durch welche eine solche Vermögensleistung übernommen wird."

Eine zweiteilige Definition mit dem Standpunkt der Schadentheoretiker für Schadenversicherung und dem Standpunkt der Leistungstheoretiker für Personenversicherung nehmen Wallmann's Versicherungs-Zeitschrift, sowie Ehrenberg ein.

Die Wallmann'sche Zeitschrift hat ihren 1903 fixierten Standpunkt im Jahre 1907 festgehalten, während Ehrenberg seine frühere Definition in den letzten Jahren geändert hat. Zwischen der Wallmann'schen und Ehrenberg'schen Auffassung besteht eine Differenz hinsichtlich des von Ehrenberg verlangten „planmässigen Grossbetriebes", welches Verlangen Wallmann als unnötig erklärt; im übrigen kann ich auf die Kritiken von Wallmann über Ehrenberg (Wallmann's Versicherungs-Zeitschrift Jahrgang XLI No. 69. Gr. Lichterfelde 1907) und Ehrenberg über Wallmann (in Manes, Versicherungslexikon, Seite 212) verweisen.

Wallmann's Versicherungs-Zeitschrift, Jahrgang XXXVII No. 96. Bd. II. Gross-Lichterfelde 1903. Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag nebst den Entwürfen eines zugehörigen Einführungsgesetzes, betreffend Abänderung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches über die Seeversicherung. S. 1514: „Versicherungsvertrag im Sinne dieses Gesetzes ist derjenige Vertrag, durch welchen der eine vertragschliessende Teil (Versicherer) gegen eine, ihm von dem anderen vertragschliessenden Teil (Versicherungsnehmer) einmalig oder wiederkehrend zu entrichtende Geldvergütung (Prämie) die Verpflichtung übernimmt, im Falle des Eintritts eines im Vertrage bestimmten Ereignisses (des Versicherungsfalles),

a) entweder den durch dieses Ereignis verursach-

ten Vermögensschaden zu ersetzen (Schadenversicherung), oder

b) eine im Vertrage vereinbarte einmalige oder wiederkehrende Geldleistung zu gewähren (Personenversicherung)."

Victor Ehrenberg, in Manes, Versicherungslexikon. Tübingen 1909. S. 213: „Ein selbständiger Vertrag, durch welchen sich die eine Partei gegen Entgelt verpflichtet, im Falle des Eintritts eines im Vertrage bestimmten überhaupt oder der Zeit oder der Wirkung nach ungewissen Ereignisses entweder den dadurch verursachten Schaden zu ersetzen oder eine vereinbarte Summe oder Rente zu zahlen, ist im Sinne dieses Gesetzes ein Versicherungsvertrag, wenn jene Partei derartige Verträge planmässig in grosser Zahl abschliesst."

Emminghaus betont in seinen längeren und nicht scharf präzisierten Ausführungen mehr den Leistungsstandpunkt, wenngleich sich auch bei ihm Anklänge an die Schadentheorie finden.

A. Emminghaus, Versicherungswesen, in Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad, Lexis, Elster und Loening. VII. Bd. Jena 1901. S. 446 ff.: „Das Versicherungsgeschäft beruht auf einem zweiseitigen Vertrage. Das Wesen dieses Vertrages besteht in der gegenseitigen Abtretung oder doch Zusicherung von Rechten. Der Versicherer sichert für den Fall des überhaupt oder nur der Zeit nach ungewissen Eintrittes von bestimmt bezeichneten, für die wirtschaftliche Existenz des Versicherungnehmers einflussreichen Ereignissen eine bestimmte Zahlung zu; der Versicherungsnehmer geht, von einer Menge minder wesentlicher Verpflichtungen abgesehen, die Verpflichtung ein, für die ihm gesicherte Anwartschaft einmalige oder periodische Zahlungen zu leisten, welche von beiden Teilen für äquivalent dem

Risiko, für welches der Versicherer einzutreten hat, gehalten werden."

Nahe dem Standpunkt der Leistungstheoretiker steht auch Friedrich Fick, Der juristische Charakter des Lebensversicherungsvertrages, Zürich 1884, wenngleich er die Leistung so bemessen wissen will, dass ein Interesse an dem Nichteintritt der Leistung vorhanden sein soll. Er sagt S. 16. a.a. O.: „Durch den Versicherungsvertrag verspricht die eine Person (der Versicherer) gegen Entgelt einer anderen Person (dem Versicherten) für den Fall des Eintretens eines zufälligen Ereignisses gewisse Leistungen, die so bemessen sein müssen, dass das Interesse des Versicherten am Nichteintreten des Ereignisses sich nicht in ein Interesse am Eintreten des Ereignisses verwandelt. Vermieden ist in dieser Definition der Ausdruck Schadenersatz, und das möchte ich, obgleich es unbedeutend ist, schon um deswillen für einen Vorzug halten, weil man, wenn man sich dieser Wendung bedient, gezwungen ist, zur Vervollständigung noch die Worte teilweisen oder vollständigen Schadenersatz aufzunehmen und so den Satz noch schleppender zu machen; denn Schadenersatz ist eben Ersatz des ganzen Schadens. Vor allem möchte ich aber glauben, dass die eben gegebene Definition tiefer als die gebräuchliche in das Wesen der Versicherung eindringt."

Originell erscheint die Definition von Koch-Guldin[16]), die eventuell zu der Leistungstheorie zu zählen ist. Der Verfasser betont, dass er kein Jurist ist, und gibt trotzdem eine Vertragsdefinition, da er keinen Unterschied zwischen dem Begriff Versicherung und dem Versicherungsvertrag anerkennt; letztere Auffassung er-

[16]) Koch-Guldin, Definition des Begriffs „Versicherung" in A. Ehrenzweig's Assekuranz-Jahrbuch. Wien 1908. XXIX. Jahrgang. S. 93.

klärt sich daraus, dass er Versicherung gleich dem einzelnen Versicherungsvertrag (Police) setzt. Er definiert im Sinne des V. V. G., wie dies auch Wallmann tat, und zwar folgendermassen: „Unter Versicherung im Sinne dieses Gesetzes versteht man einen Vertrag zwischen zwei Parteien, auf Grund welchen die eine sich mit Inkrafttreten desselben zur Entrichtung eines einmaligen oder periodisch wiederkehrenden vereinbarten Entgeltes an die andere Partei verpflichtet, wogegen diese die einmalige oder in gewissen Zeitabschnitten wiederkehrende, in Geld oder Naturalien bestehende Leistung in dem im Vertrage bezeichneten Sinne und Umfange an erstere, beziehentlich an die von dieser oder durch das Gesetz begünstigten Personen übernimmt, sofern ein oder mehrere im Vertrage vorgesehene, an sich aber ungewisse und vom Willen der Parteien unabhängige Ereignisse eintreten."

Der Glückspieltheorie entspricht der **Glücksvertrag** oder aleatorische Vertrag. Von den hier angeführten Autoren hat nur der Schadentheoretiker Doehl (siehe S. 33 meines Textes) ausdrücklich diesen Standpunkt betont. „Heutzutage knüpft sich aber", wie Ehrenberg (in Manes, Versicherungslexikon. S. 209) zutreffend bemerkt, „keine einzige besondere Rechtswirkung mehr an diese Kennzeichnung." Dagegen hat in der Vergangenheit die Gesetzgebung verschiedener Länder den Versicherungsvertrag zu den Glücksverträgen (Oesterreichisches bürgerliches Gesetzbuch) oder zu den aleatorischen Verträgen (Französisches bürgerliches Gesetzbuch) gezählt. Für Interessenten auf diesem heute mehr historischen

Gebiete gibt W. Lewis in seinem Lehrbuch des Versicherungsrechts interessante Details (siehe Anhang Seite 121.).

Genereller Fehler der subjektiven Theorien.

Alle diese Definitionen halten, wie ich schon eingangs betont habe, an dem subjektiven Standpunkt fest und machen es schon damit schwierig, zu einem befriedigenden Schluss zu gelangen. Denn, wenn man zwei Subjekte annimmt: Versicherer (oder Versicherungsgeber) und Versicherungsnehmer (oder Versicherter), so liegt es auf der Hand, dass deren Interessen, wirtschaftlich betrachtet, nicht die gleichen sein können, vielmehr häufig sogar entgegengesetzte sein werden. Was für den einen Vorteil bedeutet, wird von dem anderen als Nachteil aufgefasst; der Bedarf des einen muss durch die Leistung des anderen gedeckt werden (Leistung, Gegenleistung). Kompliziert wird die Sachlage dort, wo das Objekt — die versicherte Person — identisch mit dem einen Subjekt, dem Versicherungsnehmer, ist, wie das in der Personenversicherung häufig zutrifft. Man gelangt auf diesem Wege eventuell dazu, die Wirkung der Versicherung für die einzelnen Subjekte fixieren zu können, kann aber nie den Begriff finden, der doch für beide Subjekte der nämliche sein soll. Manche Schriftsteller haben sich daher auch damit begnügt, nur die Wirkung oder den Zweck zu besprechen.

Aber wenn man auch dem Versicherer die Stellung eines Subjektes absprechen will — für den Vertrag lässt sich das schwer durchführen, für den Begriff erscheint es mir möglich — und ihn nur als Organ der Versicherungsnehmer auffasst, zu welcher Ansicht ich neige, so erscheint doch eine einheitliche Auffassung vom Standpunkte der Versicherungsnehmer eben-

falls ausgeschlossen: Denn für die einzelnen Versicherungsnehmer sprechen sowohl in der Tat wie in der Absicht verschiedene Zwecke und Wirkungen mit, ganz besonders auf dem Gebiete der Lebensversicherung und der dieser verwandten Versicherungsarten. Es kann sowohl Schadendeckung, wie Bedarfsdeckung, wie Gewinnerzielung — alle drei stellen eine Gegenleistung dar — beabsichtigt sein und auch eintreten. Sind aber die drei Theorien möglich, so kann keine die allein richtige sein; die vierte, die Leistungstheorie, ist, wie später auszuführen sein wird, so farblos, dass in ihr ein Charakteristikum für den Begriff Versicherung überhaupt fehlt.

Worin liegt im speziellen der Fehler der Schadentheoretiker?

Sie nehmen alle die Möglichkeit eines Schadens oder wirtschaftlichen Nachteils als gegeben an, der durch die Versicherung ganz oder teilweise ersetzt werden soll. Es ist also zunächst zu untersuchen, ob die Möglichkeit solchen Schadens bezw. wirtschaftlichen Nachteils bei allen Versicherungen gegeben ist.

Die Schriftsteller unterscheiden einmal nach dem Gegenstand der Versicherung:

1) Sachversicherung, bei welcher Versicherung auf Sachen bezw. Sachwerte genommen wird: hierzu gehört z.B. die Feuer-, Vieh-, Hagel-, Einbruchsdiebstahl-, Glas-, Transport-, Valoren-, Chomage-, Garantie-, Kautions-, Maschinen-, Mietsverlust-, See- und Haftpflichtversicherung; und

2) Personenversicherung, bei welcher Versicherung auf Personen genommen wird; hierzu gehört

z.B. die Lebensversicherung in ihren verschiedenen Kombinationen, die Renten-, Kranken-, Invaliden-, Unfall- und Haftpflichtversicherung.

In die Augen fällt sofort, dass die Haftpflichtversicherung sowohl zu dem Kreise der Sach- wie Personenversicherung zählt. Schon dieser Umstand erschwert die Gegenüberstellung von Sachversicherungen und Personenversicherungen. Auch lässt sich eine Betrachtung nach einem subjektiven Gesichtspunkt — und diesen Standpunkt nimmt der Schadentheoretiker ein — an Objekten, auf welche die Versicherung genommen wird, nach dem Vorgesagten nicht durchführen. Denn es ist festzuhalten, dass die Schadentheoretiker unter Schaden nicht den Schaden an dem Objekt, sondern den für den Versicherungsnehmer (bezw. seinen Rechtsnachfolger aus der Versicherung) oder Versicherer entstehenden Schaden begreifen.

Die Autoren unterscheiden dann ferner nach der Wirkung der Versicherung, d.h. nach der Auffassung, ob durch die Versicherung entweder ein Schaden gedeckt oder Summen angesammelt werden sollen: Schadenversicherung und Lebensversicherung oder Summenversicherung. Da die Summenversicherung von den meisten Autoren als Lebensversicherung bezeichnet wird, weil sie fast ausschliesslich bei dieser (und den ihr verwandten Versicherungsarten) vorkommt, so gebrauche ich aus formellen Gründen in diesem Abschnitt den Ausdruck Lebensversicherung an Stelle der Summenversicherung.

Dieser Unterschied — Schadenversicherung und Lebensversicherung — hat insofern schon zu äusseren Unzuträglichkeiten geführt, als viele Schriftsteller Sachversicherung der Schadenversicherung und Personenversicherung der Lebensversicherung gleichstel-

len und damit allerlei Unklarheiten zum Ausdruck gelangen lassen. Dass diese Begriffe sich nicht decken, erhellt ohne weiteres, wenn man erwägt, dass ein Schaden auch bei Personenversicherungen gedeckt werden kann, dass z.B. der durch Krankheit oder Unfall oder Tod entstehende wirtschaftliche Schaden gedeckt werden kann, freilich nicht gedeckt werden muss, wie ich später des Näheren ausführen werde.

Die Schadentheoretiker behaupten nun ihrer Theorie entsprechend, dass die Möglichkeit des wirtschaftlichen Schadens zum Begriff jeder Versicherung gehört und dass daher auch bei der Lebensversicherung diese Möglichkeit gegeben sein muss, wenn die Lebensversicherung unter den Begriff Versicherung fallen soll. Da letzteres von allen ökonomischen und von einem Teil der juristischen Schriftsteller behauptet wird, so lässt sich ein Eingehen auf diesen Punkt zunächst an Hand der vorliegenden Literatur nicht vermeiden.

Auffällig erscheint hier, dass die ökonomischen Schadentheoretiker einer ernsthaften Untersuchung dieser Frage fast alle aus dem Wege gegangen sind. Sie zählen stillschweigend die Lebensversicherung zu den Versicherungen und begnügen sich, falls sie auf die gegenteilige Ansicht zu sprechen kommen, diese als unzutreffend zu bezeichnen; so Ad. Wagner[17]), der ohne

[17]) Ad. Wagner, Versicherungswesen, in G. von Schönberg's Handbuch der politischen Oekonomie. 4. Aufl. 2. Bd. Tübingen 1898. S. 437. 1. Wesen und Begriff der Lebensversicherung § 36: „Mit Rücksicht auf den bei dieser Versicherung, namentlich bei der Kapitalversicherung auf den Todesfall, besonders deutlich hervortretenden Charakter der Sparkasse und wegen der Gewissheit des einstmaligen Eintritts des Todes hat man dieser Versicherung, namentlich derjenigen auf den Todesfall, die Natur eigentlicher Versicherung bestritten und einen Grundunterschied derselben von allen Elementarversicherungen behauptet. Nur die Lebensversicherung auf kurze Zeit und die Unfallversicherung seien diesen Sachversicherungen analog und gestatteten eine strikte Anwendung der Grundsätze des Assekuranzwesens. Diese Auffassung ist irrig. Auch die Lebens-

Begründung die abweichende Auffassung als irrig bezeichnet, Bleicher[18]), welcher der Meinung ist, dass die gleichen Prinzipien für Lebens- und Sachversicherung massgebend seien, Leuckfeld[19]), der betont, dass sich die Lebensversicherung prinzipiell von anderen Versicherungsarten nicht unterscheide, u.a.m. Daher sind denn auch die wirtschaftlichen Definitionen zum Begriff Lebensversicherung selten und nicht ohne Betonung der Schadentheorie. Ich gebe nur die folgenden:

August Wiegand, Lebensversicherungskatechismus. 8. Aufl. Halle 1869. S. 5: „Der Zweck der

---

versicherung auf den Todesfall ist durchaus eine, wenn auch in einigen Punkten von anderen Zweigen abweichende Versicherung. Das muss zur Würdigung ihrer privat- und volkswirtschaftlichen Bedeutung und ihres vorteilhaften Unterschiedes von der Sparkasse festgehalten werden . . . Begrifflich lässt sich die Lebensversicherung dann als diejenige wirtschaftliche Einrichtung bezeichnen, bei welcher Einzahlungen der Versicherten beim Versicherer (Anstalt) aufgespart und verwaltet und wo diese durch nutzbare Veranlagung beständig wachsenden Einlagen im Falle eines bestimmten Ereignisses (Tod oder Erleben eines gewissen Lebensalters) an den Versicherten oder seine Rechtsnachfolger zurückgezahlt werden, unter eventueller Ergänzung auf eine bestimmte Summe mittelst der Ueberschüsse aus den gesammelten und nutzbar angelegten Einzahlungen derjenigen Versicherten, welche die angenommene mittlere Lebensdauer überschreiten, deren Versicherungskapitale also erst später fällig werden."

[18]) Bleicher, Referate über die in den akademischen Kursen für junge Kaufleute gehaltenen Vorträge. Frankfurt a. M. 1901. S. 32 ff.: „Die Meinungen sind vielfach geteilt darüber, ob die zwei grossen Gruppen der Versicherung, die Lebensversicherung und die Sachversicherung, sich unter die gleichen theoretischen Gesichtspunkte bringen lassen. Ich bin der Meinung, dass die gleichen Prinzipien für die beiden Gruppen massgebend sind."

[19]) Gottfried Leuckfeld, Die Theorie der Versicherung in der deutschen Wissenschaft, in Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft. Berlin 1901. Bd. I. S. 239: „Bemerkt sei nur, dass eine Scheidung in Sach- und Lebensversicherung nach der gegebenen Definition nicht vorzunehmen ist, da sich die Lebensversicherung prinzipiell von anderen Versicherungsarten nicht unterscheidet; sie ist nicht nur eine Versicherungsart so gut wie jene anderen, sondern, da sie auf viel festeren wissenschaftlichen Grundlagen beruht, die vollendetste Art der Versicherung."

Lebensversicherungs-Institute ist der, jedem Gelegenheit zu geben, durch Zahlung jährlicher Beiträge entweder für das eigene spätere Alter oder für die Hinterbliebenen ein Kapital oder eine Rente zu erwerben, oder auch Kindern eine Mitgift oder ein Betriebskapital zur Begründung eines Geschäftes oder die Mittel zum Studieren zu sichern."

Wilhelm Lazarus (5. Sitzungsperiode des Internationalen Statistischen Kongresses. Berlin 1863) in Hermann Brämer und Karl Brämer, Das Versicherungswesen. Leipzig 1894. S. 60: „Unter Versicherung auf das menschliche Leben werden alle diejenigen Versicherungen begriffen, welche den Zweck haben, einen Ersatz für wirtschaftliche Verluste oder eine Dekkung für wirtschaftliche Bedürfnisse zu gewähren, soweit diese Verluste oder Bedüfnisse durch ein das Leben eines Menschen vernichtendes oder dauernd oder vorvorübergehend beeinträchtigendes Ereignis, oder durch die Erreichung eines bestimmten Alters hervorgerufen werden."

Hier findet sich Andeutung auf Schaden- und Bedürfnistheorie m.W. erstmalig zum Ausdruck gebracht.

J. Pick (Zur Lebensversicherung. Winke und Ratschläge an Versicherte und Versicherungs-Kandidaten. Leipzig 1895.) steht auf dem Schadentheoretiker-Standpunkt und gibt als Zweck der Lebensversicherung (a.a.O S. IX. Vorwort) an „die Nachteile, die aus dem früheren Tode des Ernährers entstehen, auf viele Köpfe zu verteilen", während Ad. Wagner, wie oben bemerkt, mehr den Sparcharakter der Lebensversicherung betont.

Sehr viel ernsthafter stellen sich die juristischen Autoren zu der Frage, welche für sie natürlich dahin ausläuft, ob der Lebensversicherungsvertrag zu den Versi-

cherungsverträgen zu zählen sei. Bei den Autoren der früheren Zeit findet sich des öfteren Neigung, die Frage zu bejahen, während die neueren Schriftsteller mit Ausnahme von Goldschmidt, Rüdiger, Lewis und Heck sich meist ablehnend verhalten; unter dem Eindruck des V.V.G. macht sich allerdings wieder eine stärkere Strömung für den Versicherungscharakter bei der im Anhang S. 108.

Eine reichhaltige Literatur nebst Besprechung gibt Buff; ich bringe seine diesbezüglichen Ausführungen, um den Text nicht allzu unübersichtlich zu gestalten, im Anhang S. 107.

In summa wirkt für die juristischen Autoren der Umstand, ob ihres Erachtens (kasuelle) zufällige (Vermögens-) Schädigung bei der Lebensversicherung vorliegt, bestimmend für ihre Stellungnahme. So sagt Paul Laband, Die juristische Natur der Lebens- und Rentenversicherung, Festgabe zum Doktor-Jubiläum des Herrn Geheimen Justizrats Professors Dr. Heinrich Thöl in Göttingen, überreicht von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät in Strassburg. Strassburg 1879. S. 7: „Wenn nun das Wesen der Assekuranz darin besteht, dass für eine kasuelle Vermögensbeschädigung eine äquivalente Vermögensvermehrung in der Ersatzforderung des Versicherten gewährt werden soll, so ergibt sich, dass die Lebensversicherung diesem Begriffe sich nicht subsumieren lässt, weil es bei ihr an dem Erfordernis der kasuellen Vermögensbeschädigung gebricht."

Ludwig Elster, Die Lebensversicherung in Deutschland, ihre volkswirtschaftliche Bedeutung und die Notwendigkeit ihrer gesetzlichen Regelung, Halle 1880, S. 26 nimmt den gleichen Standpunkt ein: „Nach dem Gesagten fehlt bei der Lebensversicherung das für die

Sachenversicherungen wesentliche Erfordernis der kasuellen Vermögensbeschädigung."

Von einem ähnlichen Gedankengang aus gelangt Buff auch zu einer ablehnenden Stellung. Nur geht er nicht bis zu dem Verlangen der Vermögensbeschädigung, sondern bleibt schon bei dem Begriff „Gefahr" stehen, die er bei der Lebensversicherung als nicht vorhanden ansieht. Er sagt (Friedrich Buff, Ueber einige Fragen aus dem Gebiete der Lebensversicherung. Giessen 1881. S. 19): „Bei der Frage nach dem Wesen des Lebensversicherungsvertrages ist daran festzuhalten, dass der Tod keine Gefahr im Sinne des Assekuranzrechts ist, denn es kann unter Gefahr hierbei nur ein Ereignis verstanden werden, das, wie Reuling ausführt, alle oder viele bedroht, nur einzelne dagegen trifft. Das Ereignis kann, aber muss nicht notwendig eintreten. Es erhellt, dass der Tod keine solche Gefahr ist, denn er trifft alle ohne Unterschied. Wäre er aber wirklich ein solch' unheilbringendes Ereignis, wen bedrohte er, für wen würde er eine Gefahr bedeuten? Für den davon Betroffenen gewiss nicht, ebensowenig für die Angehörigen, denn, abgesehen von dem Falle, es wären keine solche vorhanden, ist der Tod eines alten kranken Mannes, der seiner Familie Last, Mühe und Kosten brachte, etwa eine Gefahr für seine Angehörigen, oder nicht vielmehr eine Befreiung? Wenn die Schriftsteller meist den umgekehrten Fall annehmen und durch den Tod einer Familie den Ernährer entreissen lassen, so ist das eben, wenn nicht eine vom Gefühle beherrschte Auffassung, so doch ein Schluss von der Ausnahme auf die Regel. Der umgekehrte Fall ist ebenso gut denkbar und wird ebenso häufig vorkommen. Ist der Tod als solcher keine Gefahr, ist sein Eintritt sicher und nicht ein Ereignis, von dem ungewiss ist, ob es überhaupt eintreten werde,

so ist ebenso wenig der vorzeitige Tod eine Gefahr. Von einem vorzeitigen Tode kann einem einzelnen Individuum gegenüber gar nicht gesprochen werden, denn die Sterblichkeitstafeln lassen nicht ersehen, wie lange der einzelne leben werde, ihre Zahlen treffen nur für Gattungen zu. Vergl. Reuling. Eben deshalb, weil man die Lebensdauer eines einzelnen Menschen nicht kennt, kann von vorzeitigem Tode auch nicht die Rede sein. Es kommt hinzu, dass folgerichtig jede Verpflichtung des Versicherers erlöschen müsste, wenn der Tod des Versicherten nicht vorzeitig, sondern genau mit der mittleren Lebensdauer zusammen fiele. Vergl. Predöhl. Weiter beschädigt aber weder der Tod an sich, noch der frühe oder vorzeitige Tod das Vermögen. Dieses bleibt intakt, es wechselt seinen Herrn, die Erben treten an des Versicherten Stelle."

Buff's im Anschluss an Reuling gegebene Definition von Gefahr als Ereignis, das eintreten kann aber nicht muss, sucht Friedrich Fick, Der juristische Charakter des Versicherungsvertrages, Inaugural-Dissertation, Zürich 1884, S. 39/40 zu widerlegen: ‚Jedes Ereignis muss eintreten; es ist nicht möglich, dass es eintritt oder nicht eintritt."

Gegen die weiteren Ausführungen von Buff bringt William Lewis (Lehrbuch des Versicherungsrechts. Stuttgart 1889. S. 311 ff.) Gründe vor, welche m. E. zwar nicht beweiskräftig, wohl aber charakteristisch für die Stellung der sämtlichen Schadentheoretiker sind, welche die Lebensversicherung von ihrem Standpunkt aus zu den Versicherungen zählen wollen; ich gebe daher jenen Ausführungen grösseren Raum: „Will man dem Tode den Charakter einer Gefahr im Sinne des Versicherungsrechtes, den Charakter eines Risikos absprechen, weil der Eintritt desselben gewiss ist, so wird dabei übersehen,

dass nicht der Tod überhaupt die vom Versicherungsnehmer beabsichtigte Kapitalsansammlung verhindert, sondern der vorzeitige Tod. Was aber vorzeitig ist, darüber lässt sich eine absolute, für alle einzelnen Fälle von Lebensversicherungen passende Regel nicht aufstellen. Da in diesem Zusammenhang auf das Leben eines Menschen nur insofern Gewicht gelegt wird, als während desselben erworben und gespart wird, so dürfte man als vorzeitigen Tod nicht den betrachten, welcher eintritt, bevor die Person an der äussersten Grenze des menschlichen Lebens angelangt ist, sondern nur den, welcher eintritt, bevor die Möglichkeit ferneren Erwerbes und Sparens ausgeschlossen ist. Das aber lässt sich niemals feststellen. So ist denn als die Gefahr, gegen welche die Lebensversicherung genommen wird, im Versicherungsrecht nicht der im Einzelfalle zu ermittelnde vorzeitige Tod hingestellt worden, sondern der Tod überhaupt, und auch mit vollem Recht, weil mit dem Tode jedenfalls die Möglichkeit ferneren Erwerbes, ferneren Sparens, auch der ferneren Vermehrung des Kapitals durch Zuschlagen der Zinsen aufhört. Das lucrum cessans, als welches sich — wie eben bemerkt — der Schaden darstellt, ist zu bezeichnen als der Minderwert des wirklich Ersparten gegenüber dem, was man hätte ersparen können, wenn nicht der Tod vorzeitig eingetreten wäre. Wie man aber verzichten muss, eine Regel darüber aufzustellen, in welchem Zeitpunkt der eintretende Tod als ein vorzeitiger zu bezeichnen ist, so lässt sich auch niemals ermitteln, wie hoch sich das vom Versicherten ersparte Kapital belaufen haben würde, wenn derselbe nicht bereits zu der Zeit, wo der Tod wirklich eingetreten, gestorben wäre; denn einmal fehlt es an jedem Anhalt dafür, den Zeitraum zu ermitteln, während dessen die Kapitalsansammlung noch fortgesetzt sein würde, wenn nicht der Tod eben

vorzeitig eingetreten wäre; dann aber liesse sich, selbst wenn man diesen Zeitraum feststellen könnte, nicht dartun, welcher Vermögensbetrag in diesem Zeitraum von der betreffenden Person hätte zusammengebracht werden können, weil jeder Anhaltspunkt dafür fehlt, was die Person, wäre sie am Leben geblieben, erworben, und was sie von dem Erworbenen zurückgelegt haben würde. Deshalb verzichtet das Versicherungsrecht auch darauf, Regeln über die Ausmittelung des Schadens aufzustellen, überlässt vielmehr die Feststellung des Betrages der als Schaden angesehen werden soll, der Vereinbarung der Kontrahenten, indem die durch diese bei Eingehung des Versicherungsvertrages festgestellte Versicherungssumme als Gegenstand der Zahlung seitens des Versicherers angesehen werden soll. Hiernach ist also nicht nötig, die Versicherten stets als dritte Personen zu bezeichnen. Auch kommen danach die Fälle, in denen es dem Lebensversicherungsvertrage an dem erforderlichen Interesse und Schaden fehlen soll, nicht in Betracht, wo der Versicherte ein hohes Alter erreicht hätte und den Seinigen alles gewesen wäre, was der Mensch seiner Familie sein kann; wo die Familie durch den Tod — ganz abgesehen von einer ihr etwa zukommenden Versicherungssumme — gerade in eine günstigere Vermögenslage gekommen wäre. Freilich könnte man sagen: ist der Mensch unfähig zur Arbeit, unfähig etwas zu erwerben oder auch nur nicht geneigt zu sparen, so würde es an dem für die Gültigkeit einer Versicherung notwendigen Interesse fehlen. Allein wie die Versicherungsbedingungen regelmässig bei Unterlassung der Prämienzahlungen die Versicherung erlöschen lassen, so wird umgekehrt der Beweis der Sparfähigkeit und Sparlust bereits durch die Fortzahlung der Prämien dargetan; womit aber nicht gesagt sein soll, dass dieser Beweis nicht auch in ande-

rer Weise geführt werden könnte. Gegenüber dem Einwand aber aus der Tatsache, dass die Sparfähigkeit und die Sparlust bis zum Tode angehalten, sei nicht ohne weiteres zu folgern, dass das eine wie das andere auch nach dem Zeitpunkt, wo der Tod eingetreten, beim Weiterleben der betreffenden Person fortgedauert haben würde, ist darauf hinzuweisen, dass bei jedem erst zu erwartenden Gewinn die Möglichkeit der Vereitelung auf eine Weise, für die der Versicherer nicht einzustehen hat, nicht ausgeschlossen ist, ohne dass hieraus ein Argument gegen die Statthaftigkeit der Versicherung eines erwarteten Gewinnes hergenommen würde."

Entsprechend der eingehenden Behandlung, welche die Frage von Seiten der juristischen Autoren gefunden hat, findet sich bei ihnen auch eine grössere Anzahl von Definitionen (des Lebensversicherungsvertrages)als bei den ökonomischen Schriftstellern. Wenngleich diese Definitionen für die vorliegende Frage nicht von ausschlaggebender Bedeutung sein können, so halte ich sie doch als Ergänzung der bisher gebrachten Literatur für erwähnenswert.

Auf dem Standpunkt der Schadentheoretiker stehen Staudinger und Malss.

Staudinger, Die Rechtslehre der Lebensversicherung. Erlangen 1858. S. 21: „Die Lebensversicherung ist ein Vertrag, wodurch sich jemand urkundlich verpflichtet, gegen eine bestimmte, im Voraus normierte Vergeltung für den Fall des innerhalb eines gewissen Zeitraumes oder überhaupt eintretenden Todes einer oder mehrerer Personen zur Deckung dadurch gestörter materieller Interessen eine im Voraus bestimmte Geldsumme zu bezahlen."

Konrad Malss, Betrachtungen über einige Fragen des Versicherungsrechtes, insbesondere der Feuer-

und Lebensversicherung. Frankfurt a. M. 1862. S. 27: „Die Lebensversicherung ist derjenige Versicherungsvertrag, welcher den Ersatz eines solchen Nachteils zum Zweck hat, der durch das gänzliche oder teilweise Aufhören der Lebenstätigkeit oder dadurch veranlasst wird, dass der Tod eines Menschen abweichend von seiner wahrscheinlichen Lebensdauer eintritt."

Auch mag hier auf die früher gebrachten Definitionen von Lewis, Wallmann und Ehrenberg verwiesen werden — bei den beiden letzteren speziell auf den zweiten Teil der Definitionen.

Den Standpunkt der Bedürfnistheoretiker finde ich hier nicht vertreten. Dagegen ergeben sich für die Auffassung der Leistungstheoretiker die folgenden Autoren:

Wilhelm Benecke, System des Assekuranz- und Bodmereiwesens. Hamburg 1810. Bd. IV. S. 537: „Lebensversicherung ist ein Kontrakt, durch welchen der Versicherer gegen Empfang einer Prämie, die ihm entweder für eine gewisse Zeit auf einmal, oder jährlich bezahlt wird, demjenigen, zu dessen Besten die Versicherung gereichen soll, eine bestimmte Summe zu bezahlen oder eine andere Geldverpflichtung zu leisten verspricht, falls der Versicherte in der Zeit stirbt, für welche die Versicherung genommen worden."

C. Doehl, Das Versicherungswesen des preussischen Staates. Berlin 1865. S. 219: „Die Lebensversicherung ist ein Vertrag, durch welchen der Versicherer sich verpflichtet, gegen eine entweder auf einmal (Versicherungspreis) oder in jährlichen Raten resp. Beiträgen (Versicherungsprämie) zu zahlende Summe den Erben resp. Rechtsnachfolgern des Versicherten bei dessen Tod eine bestimmte Summe zu zahlen."

H. Grosse, (Assekuranz-Jahrbuch VI) in Her-

mann Brämer und Karl Brämer, Das Versicherungswesen. Leipzig 1894. S. 61: „Unter Lebensversicherung versteht man einen zweiseitigen Vertrag, durch welchen der eine vertragschliessende Teil, der Versicherer, dem anderen Teile, dem Begünstigten, einen vom Leben einer oder mehrerer Personen, der Versicherten, abhängigen Vermögensvorteil gegen eine nach dem Alter des oder der Versicherten bestimmte Leistung verspricht."

H. und K. Brämer definieren a.a.O. S. 61: „Als Lebensversicherung fasst man alle Verträge und durch Eintritt in eine Gemeinschaft vollzogenen Handlungen zusammen, denen die Ungewissheit über die Dauer des einzelnen Menschenlebens und wirtschaftlich wichtiger Zustände in demselben zu Grunde liegt, und mittelst deren gegen Geldleistungen bestimmte Geldansprüche erworben werden."

Rudolf Hauenschild, Die Lebensversicherung nach österreichischem Privatrecht, in Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft, Bd. I. Berlin 1901. S. 240: „Die Lebensversicherung ist ein Vertrag, in welchem sich der Versicherer verpflichtet, gegen Entrichtung eines Entgeltes nach Eintritt eines von dem Leben einer bestimmten Person abhängigen Ereignisses eine bestimmte Zahlung zu leisten."

Als Leistungsvertrag, aber mit der ausdrücklichen Betonung, dass ein Versicherungsvertrag nicht vorliegt, definiert Friedrich Buff (Ueber einige Fragen aus dem Gebiete der Lebensversicherung, Giessen 1881. S. 22/23): „Juristisch stellt sich der Lebensversicherungvertrag als ein Vertrag dar, wodurch der eine Kontrahent sich verpflichtet, nach dem Tode einer bestimmten Person, oder bei Erreichung eines gewissen Alters derselben eine bestimmte Summe oder Rente zu zahlen, wofür der andere Kon-

trahent sich anheischig macht, entweder einmal ein Kapital (sog. Mise), oder jährlich, oder in sonst bestimmten Zeiträumen, Einzahlungen (Prämien) zu leisten. Der Vertrag, der den mannigfachsten Verkehrsinteressen dient, scheidet sich scharf von der Assekuranz, er ist überhaupt nicht Versicherung, und daran kann die Verkehrsauffasung, die Predöhl für sich anzieht, nichts ändern."

Auf den Standpunkt eines Versicherungsvertrages in Verbindung mit Sparvertrag stellt sich die Definition von Heck, Die Lebensversicherung zu Gunsten Dritter, eine Schenkung auf den Todesfall. Archiv für Bürgerliches Recht IV. Bd. Berlin 1890. S. 21: „Der Verfasser glaubt, dass die Lebensversicherung in die Kategorie der Versicherungsverträge einzuordnen ist, dass aber bei der gewöhnlichen Form zugleich ein Sparvertrag vorliegt."

Einen Sparvertrag mit Ergänzung, unter ausdrücklicher Betonung, dass keine Assekuranz vorliegt, nimmt an Ludwig Elster, Die Lebensversicherung in Deutschland, ihre volkswirtschaftliche Bedeutung und die Notwendigkeit ihrer gesetzlichen Regelung. Halle 1880. S. 34: „Fassen wir das Gesagte zusammen, so würde sich der Lebensversicherungsvertrag definieren lassen als ein zweiseitiger Vertrag, vermittels dessen sich ein Kontrahent (auch hier Versicherer genannt) gegen Entgelt (fortlaufende Prämie, Mise) einem anderen (Versicherungsnehmer oder Versicherter genannt) gegenüber verpflichtet, Einzahlungen des Versicherten aufzusparen und zu verwalten und im Falle eines bestimmten Ereignisses (Tod oder Erleben eines bestimmten Lebensalters) diese durch nutzbare Anlegung beständig anwachsenden Einlagen, unter eventueller Ergänzung auf eine bestimmte Summe, an den Versicherten oder seine Rechtsnachfolger zurückzuzahlen. Soweit im wesent-

lichen die Untersuchung jener oben aufgeworfenen Frage, ob man in der Lebensversicherung eine eigentliche Assekuranz zu finden hat oder nicht. Wir haben diese Frage unbedingt verneint."

Nachdem ich die vorstehende Literatur zum Begriff Lebensversicherung und Begriff des Lebensversicherungsvertrages behandelt habe, kehre ich zu den oben unterbrochenen Erörterungen zurück.

Die Schadentheoretiker behaupten, wie ich früher ausgeführt habe, dass bei jeder Versicherung die Möglichkeit eines Schadens gegeben ist, der durch die Versicherung ganz oder teilweise gedeckt werden soll. Für die Sachversicherung wird ihnen das von keiner Seite bestritten; strittig ist die Frage jedoch hinsichtlich der Lebensversicherung.

Daher ist diese Frage zu untersuchen und zwar in folgenden Punkten:

1. Was ist Schaden?
2. Was verstehen die Schadentheoretiker unter Schaden?
3. Was ist im Sinne der Schadentheoretiker als Lebensversicherung aufzufassen?
4. Wird durch die Ereignisse, welche eine Leistung des Versicherers bewirken, nämlich das Sterben oder das Erleben eines bestimmten Zeitmomentes seitens der versicherten Person für den Versicherungsnehmer oder dessen Rechtsnachfolger aus der Versicherung in jedem Falle die Möglichkeit eines wirtschaftlichen Nachteils bedingt?
5. Wenn wirtschaftlicher Nachteil gegeben ist, wird er durch die Versicherung gedeckt?

Zu 1) ist hervorzuheben, dass der Begriff Schaden an sich doppelt aufgefasst werden kann: einmal objektiv als Beschädigung des Objektes und zum anderen sub-

jektiv als der durch die Beschädigung des Objektes entstandene wirtschaftliche Nachteil. Mit anderen Worten: Objektiv ist Schaden Minderung oder Vernichtung eines Gutes, subjektiv Minderung oder Vernichtung des Wertes eines Gutes.

Zu 2) Die Schadentheoretiker in der Versicherung verstehen unter Schaden wirtschaftlichen Nachteil und zwar einen wirtschaftlichen Nachteil, der dem Versicherungsnehmer oder seinem Rechtsnachfolger aus der Versicherung, der auch als Begünstigter erscheinen kann, entsteht. Im Sinne der Schadentheoretiker kommt also nur subjektiver Schaden, und zwar nur für die oben genannten Personen in Betracht.

Zu 3) Was ist hier unter Lebensversicherung zu verstehen? Die Kapitalversicherung auf den Todesfall oder Todes- und Lebensfall oder nur auf den Lebensfall oder die Rentenversicherung. Ob diese Versicherungsarten mit einer sogenannten Invaliditätsversicherung kombiniert sind, ist hier ohne Belang, da die Invalidtätsversicherung als solche für diese Betrachtung der Lebensversicherung nicht in Frage kommt. Dagegen zählt im vorliegenden Sinne auch die Unfallversicherung, soweit sie im Falle des Todes die Leistung eines Kapitals oder einer Rente verbürgt, zu den Lebensversicherungen. Gemeinsam ist hier dem Begriff Lebensversicherung, dass die Leistungen des Versicherers im Falle des Todes oder des Erlebens fällig werden.

Zu 4) Bedingt nun a) der Tod oder b) das Erleben eines bestimmten Momentes stets die Möglichkeit eines wirtschaftlichen Nachteils im Sinne der Schadentheoretiker (siehe zu 2)?

Zu a) Ohne Belang ist eine Betrachtung darüber, ob das Leben als solches ein Gut ist oder nicht. Jedenfalls werden die Funktionen (Leistungen) des Lebens

als Güter aufzufassen sein. Da durch den Tod das Leben als solches, und mit dem Leben die Funktionen desselben vernichtet werden, so bedeutet der Tod für das Leben und seine Funktionen die Möglichkeit eines Schadens im objektiven Sinne (siehe zu 1). Dieser Schaden ist aber nicht der von den Schadentheoretikern verlangte subjektive Schaden oder wirtschaftliche Nachteil (siehe zu 2). Daran ist festzuhalten gegenüber denjenigen Schadentheoretikern, welche diese Betrachtungen durcheinander werfen.

Zu scheiden ist α) der Fall, in welchem der Versicherungsnehmer die Versicherung auf ein fremdes Leben nimmt, und β) der Fall, in welchem der Versicherungsnehmer die Versicherung auf das eigene Leben nimmt (Versicherungsnehmer und versicherte Person also identisch sind).

Zu α) Bringt hier der Tod der versicherten Person dem Versicherungsnehmer oder seinem Rechtsnachfolger aus der Versicherung die Möglichkeit eines wirtschaftlichen Nachteils? Die Frage ist eine Tatfrage. Wenn das Leben der versicherten Person dem Versicherungsnehmer pp. einen wirtschaftlichen Vorteil bedeutet, wird der Tod der versicherten Person einen wirtschaftlichen Nachteil für ihn auslösen; wenn das nicht der Fall ist, kann der Tod einen wirtschaftlichen Nachteil für ihn nicht bedeuten. Kann letzteres praktisch eintreten? Ja. Man denke sich, dass ein Versicherungsnehmer nur aus spekulativen Rücksichten — also z.B. weil er auf Grund seiner Ueberlegungen der Ansicht ist, dass die versicherte Person in Kürze mit Tod abgehen wird — eine Versicherung nimmt, so bedeutet der Tod der versicherten Person zweifellos für ihn keine Möglichkeit eines wirtschaftlichen Nachteils.

Zu β) Hier kann der Tod der versicherten Person

dem Versicherungsnehmer selbst nie wirtschaftlichen Nachteil bringen, da mit dem Tod der versicherten Person auch der Tod des Versicherungsnehmers eintritt, der wirtschaftliche Nachteil für eine Person aber an deren Existenz gebunden ist. Hinsichtlich des wirtschaftlichen Nachteils für die Rechtsnachfolger des Versicherungsnehmers aus der Versicherung (eventuell die Begünstigten oder Bezugsberechtigten) ist ebenso wie unter α) reine Tatfrage gegeben. Der Tod der versicherten Person bedeutet für die Rechtsnachfolger aus der Versicherung nur insofern einen wirtschaftlichen Nachteil, als für sie das Leben der versicherten Person einen Vorteil bedeutete. Dass letzteres häufig nicht der Fall ist, ergeben diejenigen sämtlichen Fälle des praktischen Lebens, in welchen eine alleinstehende Person ihr Leben versichert; ihre Rechtsnachfolger aus der Versicherung (eventuell Begünstigte, Bezugsberechtigte) haben zu ihr häufig in gar keinen wirtschaftlichen Beziehungen gestanden und können daher auch durch den Tod der versicherten Person keinen wirtschaftlichen Nachteil erlitten haben.

Zu b) Ist das Erleben eines bestimmten Zeitmomentes als wirtschaftlicher Nachteil im Sinne der Schadentheoretiker anzusehen? Auch hier ist festzuhalten, dass die Minderung des Objektes, also des versicherten Lebens, bezw. seiner Funktionen, welche durch ein Altwerden eintreten kann und erfahrungsgemäss in bestimmten Lebensaltern eintritt, für die nachfolgenden Betrachtungen ohne Belang ist. Der Schadentheoretiker verlangt die Möglichkeit eines wirtschaftlichen Nachteils für das Subjekt, den Versicherungsnehmer oder dessen früher bezeichnete Rechtsnachfolger aus der Versicherung. Es ergibt sich also auch hier wieder eine Betrachtung zu α), wenn Versicherungsnehmer und versicherte Person verschiedene Personen, und zu β), wenn sie identisch sind.

Zu α) Auch hier wieder Tatfrage. Wenn dem Versicherungsnehmer durch das Erleben eines bestimmten Momentes seitens der versicherten Person besondere Leistungen auferlegt werden (z.B. die Aussteuer für die Tochter, die Kosten für den freiwilligen Dienst des Sohnes etc.), so wird wirtschaftlicher Nachteil gegeben sein. Wenn das aber nicht der Fall ist — z.B. bei einer sogenannten Kapitalversicherung auf den Todes- und Lebensfall, wo das Kapital ohne Rücksicht auf ein wirtschaftliches Moment im Erlebensfalle zur Auszahlung gelangen kann —, ist die Möglichkeit eines wirtschaftlichen Nachteils nicht vorhanden.

Zu β) Auch hier Tatfrage; es kann mit dem Erleben eines bestimmten Momentes die Möglichkeit eines wirtschaftlichen Nachteils verbunden sein (z.B. Wegfall irgend welcher Bezüge, Zeitrente pp., gleichgültig aus welchen Ursachen), sie kann aber auch nicht vorhanden sein (Kapitalversicherung auf den Todes- und Lebensfall).

Aus dem zu 1-4 Behandelten ergibt sich der Schluss, dass bei der Lebensversicherung die Möglichkeit wirtschaftlichen Nachteils vorliegen kann, aber nicht vorzuliegen braucht. Die Auffassung der Schadentheoretiker, dass bei der Lebensversicherung diese Möglichkeit stets vorliegt, ist damit widerlegt, und ihre Theorie, wie ich eingangs betont habe, als zu eng nachgewiesen; sie umfasst die Lebensversicherung nur da, wo die Möglichkeit dieses Schadens gegeben ist. Ausnahmen sind aber bei einer Definition unzulässig, wie das Wallmann's Versicherungs-Zeitschrift, Jahrgang XLI Gr. Lichterfelde bei Berlin 1907, S. 1081 zutreffend betont, und auch Wörner im Grundriss der allgemeinen Versicherungslehre, Leipzig 1908, S. 150 ausführt: „Entschieden abzulehnen ist eine Definition mit Ausnahmen."

Zu 5) Unter diesen Umständen erübrigt sich ein näheres Eingehen auf die Behauptung der Schadentheoretiker, dass durch die Lebensversicherung wirtschaftlicher Nachteil ganz oder teilweise gedeckt wird. Denn wo die Möglichkeit eines Schadens bei der Lebensversicherung nicht vorhanden ist, kann er auch nicht gedeckt werden. Wo sie aber als vorhanden eventuell angenommen werden kann, wird der Nachweis der Dekkung des Schadens grossen Schwierigkeiten begegnen. Da nämlich fast nie der Schaden bei der Lebensversicherung, selbst dort, wo er als vorhanden angenommen werden kann, sich schätzen lässt, da ferner die Leistung des Versicherers (die Versicherungssumme oder Rente) nie auf der Basis des Schadens stattfindet, so lässt sich auch die Deckung des Schadens (ganz oder teilweise) nur schwer und selten nachweisen.

Für wichtig halte ich es nochmals zu betonen, dass für die richtige Auffassung der Schadentheorie nicht objektiver Schaden und auch nicht subjektiver Schaden für beliebige Subjekte in Betracht kommt, sondern nur subjektiver Schaden für den Versicherungsnehmer oder seine Rechtsnachfolger in der Versicherungsleistung, welche auch als die Begünstigten oder Bezugsberechtigten erscheinen können. Ein wohlhabender Mann, der sein Leben zu gunsten irgend einer wohltätigen Stiftung versichert, kann einen Diener haben, der durch das Ableben des Versicherten einen wirtschaftlichen Nachteil erleidet, weil er seine Stelle verliert. Dieser Nachteil eines zu der Versicherung unbeteiligten Dritten kommt aber für die Erörterung der Schadentheorie nicht in Frage. Ebenso haben alle Erörterungen für die Schadentheorie auszuscheiden, welche darauf ausgehen, die Möglichkeit eines Schadens für die Allgemeinheit durch das Ableben einer Person zu besprechen; übrigens würde sich auch

für die Allgemeinheit ein ähnliches Bild wie für den Versicherungsnehmer pp. ergeben; es kann Schaden gegeben sein durch den Tod, er braucht aber nicht gegeben zu sein.

Eine Besprechung der Definitionen der einzelnen Schadentheoretiker erachte ich nach dem Vorgesagten nicht mehr für geboten. Nur die Ausführungen von Buff und seines Antipoden Lewis dürften eine kurze Erörterung erheischen. Buff geht ganz richtig von dem Begriff Gefahr aus, wenngleich er Gefahr in formell nicht zutreffenderWeise definiert (siehe Seite 51 meines Textes); er erklärt den Tod für keine Gefahr. Ist letzteres zutreffend?

Zunächst ist der Begriff Gefahr festzustellen. Ich definiere Gefahr als die Möglichkeit, dass etwas, was von dem Subjekt oder für das Objekt als unerwünscht angesehen wird, in absehbarer Zeit Ereignis wird. Diese Definition gibt m.E. alle Charakteristika der Gefahr und bedarf wohl nur insofern einer Erläuterung, als der Ausdruck „in absehbarer Zeit" verschiedene Deutungen zulässt Ich verstehe darunter, dass die Zeit, in welcher die besagte Möglichkeit Ereignis wird, von dem Subjekt oder für das Objekt als nahe bevorstehend in der Zeitrechnung des Subjekts oder Objekts empfunden wird. So wird der 20jährige gesunde Mensch, der gleichviel auf welcher Basis die Sicherheit erlangt zu haben glaubt, dass er ein Alter von 70 Jahren erreichen wird, den Tod, den er im Alter von 70 Jahren erwartet, nicht als Gefahr empfinden, während derjenige, dem die Sicherheit dieses späten Todes fehlt, oder der Kranke oder Bejahrte in dem Tod eine Gefahr sehen wird. Eine Gefahr, dass die Erdrinde erkalten wird, wird für die heutigen Bewohner der gemässigten Zone nicht anzunehmen sein;

wohl aber besteht die Gefahr für das Objekt, die Erde, weil für diese der Zeitraum, in welchem die Erkaltung eintreten kann, als nahe bevorstehend — in der Zeitrechnung der Existenz der Erde — aufgefasst wird.

Für unzutreffend halte ich die Definitionen der Gefahr von Manes und Schneider im Versicherungslexikon von Manes. Manes sagt (S. 1427 a. a. O.): „Unter Gefahr ist die Möglichkeit des irgendwie zufälligen Eintritts desjenigen Ereignisses anzusehen, dessen wirtschaftlich nachteilige Folgen den Vermögensbedarf herbeiführen und die Auszahlung der Deckungsmittel nötig machen." Abgesehen von der m.E. nicht sorgfältigen Redaktion („Möglichkeit" eines „zufälligen" Eintritts) tritt hier klar hervor, dass die Manes'sche Bedürfnistheorie auf dem Begriff des Schadens, des wirtschaftlichen Nachteils, basiert, wie Georg v. Mayr schon ganz richtig auf dem 5. Internationalen Kongress für Versicherungswissenschaft betonte[20]). Nun hat aber der Begriff Gefahr eine viel weitergehende Bedeutung, als sie von Manes hier mit Rücksicht auf seine erweiterte Schadentheorie (Bedürfnistheorie) konstruiert wird; das „Unerwünschte" braucht durchaus nicht wirtschaftlicher Natur zu sein — es besteht die Gefahr, dass es regnen wird.

Schneider (416 a.a.O.) sagt: „Auf dem Versicherungsgebiete versteht man unter Gefahr das mehr oder weniger entfernte Bedrohtsein einer versicherten Person oder Sache von Zerstörung oder doch Beschädigung durch Menschen- oder Naturkraft." Hier vermisse ich zunächst eine Feststellung des Begriffs „Bedrohtsein", der m.E.

[20]) Berichte, Denkschriften und Verhandlungen des V. Internationalen Kongresses für Versicherungs-Wissenschaft zu Berlin vom 10.—15. September 1906. Herausgegeben im Auftrage des Deutschen Vereins für Versicherungs-Wissenschaft von Alfred Manes. Berlin 1906. Bd. III. S. 256 ff.

zu nahe dem Begriff Gefahr steht, als dass er zur Erläuterung des Begriffs Gefahr Anwendung finden darf. Sodann liegt auch hier wieder die Idee des Schadens, wenn auch objektiver als bei Manes gehalten, zu Grunde, somit findet das soeben und früher Gesagte Anwendung.

Jedenfalls bedeutet der Tod nach meiner Definition eine Gefahr, die Möglichkeit nämlich, dass er schon in naher Zeit an das einzelne Leben herantreten kann. Dass der Tod an sich eine Gewissheit für jedes menschliche Leben darstellt, tut seinem Charakter als Gefahr keinen Abbruch; hier kommt eben das Zeitmoment (incertus quando der Schadentheoretiker[21]) in Frage; diese Ungewissheit ergibt die Möglichkeit.

Eine Annäherung an die Schadentheoretiker ist jedoch, wie ich ausdrücklich betonen möchte, damit m.E. nicht gegeben, da nur eine wirtschaftliche Gefahr zum Schaden werden kann, wirtschaftliche Gefahr jedoch, wie ich nachgewiesen zu haben glaube, bei der Lebensversicherung in einer grösseren Anzahl von Fällen nicht vorhanden ist.

Der Ansicht Buff's, dass der Tod keine Gefahr darstelle, kann ich nach dem Gesagten nicht beistimmen. Dagegen bin ich vollständig seiner Meinung, dass mit dem Ausdruck des „vorzeitigen Todes" besser nicht operiert wird, und zwar hauptsächlich deshalb, weil dieser Ausdruck jeder individuellen Auffassung Spielraum lässt. Auch der im hohen Greisenalter Stehende wird in der Mehrzahl der Fälle seinen Tod als „vorzeitigen" empfinden. Daher bleibt der Ausdruck, wenn er überhaupt Anwendung finden soll, besser dem Techniker überlassen.

Einige Aufmerksamkeit verdient noch die von Lewis vertretene Anschauung, nach welcher der „normal

[21]) Ad. Wagner, Versicherungswesen, in G. v. Schönberg's Handbuch der politischen Oekonomie. Tübingen 1898. S. 365/66.

veranlagte Mensch willens und imstande" sein soll, ein „möglichst grosses Vermögen zu ersparen". Dass auch ein normal veranlagter Mensch häufig nicht imstande und des öfteren auch nicht willens sein wird, ein möglichst grosses Vermögen zu ersparen, bedarf keines Beweises. Mithin fällt auch die Ansicht von Lewis, dass durch den Tod diesem Sparen ein Hindernis bereitet werde und hierin der wirtschaftliche Schaden liege, der durch die Versicherung gedeckt werden soll. Immerhin verdient der Umstand Beachtung, dass einige Schriftsteller das Sparmoment als charakteristisch für dieLebensversicherung betonen. So fassen Laband, Elster und Rüdiger die Lebensversicherung direkt als Sparkasse auf.

Paul Laband, Die juristische Natur der Lebens- und Rentenversicherung. Strassburg 1879. S. 20: „Alle Schriftsteller, welche tiefer in das Wesen der Lebensversicherung eingedrungen sind, stimmen darin überein, dass Lebensversicherungs- Anstalten wirtschaftlich als Sparkassen zu betrachten sind, welche dazu dienen, die Spareinlagen der einzelnen gemeinsam zu verwalten und nutzbar zu machen. Diese Charakterisierung passt auf alle Arten der Lebensversicherung, gleichviel von welchem Ereignis die Fälligkeit der Versicherungssumme abhängig gemacht ist und gleichviel ob die Einlagen in periodischen Einzahlungen (Prämien) oder in der Hergabe eines Kapitals als Grundstock des Sparfonds (sog. Mise) und in der Ueberlassung der Zinsen und Zinseszinsen dieses Kapitals zur Vergrösserung desselben bestehen."

Ludwig Elster, Die Lebensversicherung in Deutschzland ihre volkswirtschaftliche Bedeutung und die Notwendigkeit ihrer gesetzlichen Regelung. Halle 1880. S. 28: „Vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtet sind die Lebensversicherungsinstitute Sparkassen."

Adolf Rüdiger, Die Rechtslehre vom Lebensversicherungsvertrag aus den wirtschaftlichen Grundlagen des Geschäftes entwickelt und unter besonderer Berücksichtigung der Ergebnisse der Rechtsprechung. Berlin 1885. S. 77 ff.: „Wollte man die besonderen Eigentümlichkeiten der Lebensversicherung in dem hier verstandenen Sinne begrifflich betonen, so würde wohl der Ausdruck Sparversicherung der bezeichnendste und empfehlenswerteste sein. Als Sparversicherung wäre sie eine Art Erwerbsversicherung und würde als solche der Besitzversicherung gegenüber stehen, welch' letztere sich dann als Inbegriff aller derjenigen Versicherungen darstellen würde, die solche Güter zum Gegenstande haben, welche der Mensch nicht erst zu erwerben braucht, sondern schon besitzt, sei es an beweglichem oder unbeweglichem Vermögen (Sachversicherung) oder an Gesundheit, Leben und Erwerbsfähigkeit, insofern diese an sich idealen Güter einen vorhandenen wirtschaftlichen Wert darstellen (Unfallversicherung)."

Ad. Wagner nimmt eine mittlere Stellung ein (siehe S. 47 meines Textes), während Buff von einem Sparcharakter der Lebensversicherung nichts wissen will.[22])

Ich halte es schon deshalb nicht für praktisch, den Begriff des Sparens oder der Sparkasse bei der Erörterung von Versicherungsfragen anzuwenden, weil in Laienkreisen der Begriff „Versichern" und „Sparen" häufig verwechselt wird. Aber auch in wissenschaftlichen Kreisen hat diese Auffassung zu eigenartigen Betrachtungen geführt. So gelangen einzelne Schriftsteller dazu, eine Schadenversicherung mit Sparcharakter anzunehmen. Das widerspricht aber nach meiner Auffassung den Tatsachen. Eine Schadenversicherung hat immer nur Ersatz von

[22]) Friedrich Buff, Ueber einige Fragen aus dem Gebiete der Lebensversicherung. Giessen 1881 S. 22/23.

Werten im Auge; durch Sparen sollen dagegen neue Werte geschaffen werden. Interessant sind zu diesem Punkte die Ausführungen v. Boenigk's, Wesen, Begriff und Einteilung der Versicherung vom ökonomischen Standpunkt, in Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Tübingen 1895. S. 68 ff.: „Schadenversicherungen mit Sparcharakter werden naturgemäss solche sein müssen, bei denen das Versicherungsereignis sicher eintreten wird, bei denen also eine allmähliche Kapitalansammlung stattfinden muss, z.B. gehörte hierher die Amortisationsversicherung, welche Gustav Rostocil in Eugen Baumgartner's Zeitschrift für Versicherungsrecht und -Wissenschaft I. Jahrgang. 1895. S. 649 ff. im Interesse der Kleinbauern vorschlägt."

v. Boenigk vergisst dabei, dass es für den Begriff des Schadens ohne Belang ist, ob ein Schaden durch Vernichtung oder Verminderung eines Wertes eintritt, und dass schliesslich vom Standpunkte der Prämienzahler aus jede Versicherung einen Sparcharakter trägt, wie das Gottfried Leuckfeld (Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft. Berlin 1901. S. 237/8) unter Berufung auf J. Conrad (Grundriss zum Studium der Politischen Oekonomie. Jena 1908. Teil II. S. 498) zutreffend ausführt. Dieses Sparen hat jedoch nichts mit dem besonderen Sparcharakter der Lebensversicherung zu tun, welcher von den Autoren betont wird. Will man dieses Moment hervorheben als Unterschied zwischen der Schaden- und Lebensversicherung, so tut man m.E. besser zu sagen: Die Schadenversicherung hat den Zweck Werte zu ersetzen, die Lebensversicherung Werte zu bilden. Das haben Schmidt (siehe S. 15 meines Textes), Malss[23]) und Wagner[24]) in ähnlicher Form zum Ausdruck gebracht. Da aber dieser Unterschied kein scharfer ist — ich habe ausgeführt,

dass auch bei Lebensversicherung unter Umständen, wenn auch nicht stets, wie die Schadentheoretiker behaupten, ein Ersatz vonWerten in Betracht kommen kann, so ist es wohl richtiger, den Unterschied zwischen Schaden- und Lebensversicherung fallen zu lassen und einfach zu scheiden in Versicherungen, bei welchen das Objekt der Versicherung einen bestimmten Wert und bei welchen es einen Liebhaberwert besitzt.

Zu den Versicherungen, deren Objekt einen feststehenden Wert besitzt, sind zu zählen:

1) die sämtlichen sogenannten Sachversicherungen (also Feuer-, Hagel-, Vieh-, Glas-, Transport-, Valoren-, Einbruchsdiebstahl-, Chomage-, Garantie-, Kautions-, Amortisations-, Maschinen-, Mietsverlust-, Seeversicherung und wie sie sonst heissen mögen) und

---

[23]) Konrad Malss, Betrachtungen über einige Fragen des Versicherungsrechtes, insbesondere der Feuer- und Lebensversicherung. Frankfurt a. M. 1862. S. 27: „Der Zweck also der Lebensversicherung besteht darin, die Gefahr des Verrechnens zu vermeiden, die bei der Ansammlung bestimmter Kapitalien durch die Differenz der wirklichen Lebensdauer zur wahrscheinlichen entsteht. Nicht unmittelbarer Zweck aber ist die Ansammlung dieser Kapitalien selbst. Denn diese letztere wird nicht vom Versicherer bewirkt, sondern von dem Versicherten selber, für welchen in dieser Hinsicht der Versicherer nur den Geschäftsführer macht. Es ist dies ein wichtiger Punkt, durch welchen sich die Lebensversicherung von allen anderen Versicherungen unterscheidet. Bei der Feuerversicherung z. B. wird dem Versicherten nicht zugemutet, durch eigene Beiträge das Kapital zu erschaffen, welches ihm bei einem Brandfall ausbezahlt werden soll. Er gibt vielmehr nur eine kleine Leistung . . . . mit anderen Worten, er gibt nur eine Prämie; bei der Lebensversicherung dagegen . . . sind in der jährlichen Leistung des Versicherten 2 Elemente zu unterscheiden, das eine ist der Kapital bildende Betrag, das andere ist das Aequivalent für die von dem Versicherer zu übernehmende Gefahr, dass die Lebensdauer des Versicherten nicht ausreiche, um aus seinen Beiträgen das gewünschte Kapital zu bilden. Nur das zweite Element ist eine eigentliche Prämie; das erstere Element dagegen ist eine Kapitaleinzahlung.“

[24]) A. Wagner, Versicherungswesen in G. v. Schönberg's Handbuch der politischen Oekonomie. Tübingen 1898. S. 365/66.

2) die Haftpflichtversicherung, die berufsgenossenschaftliche Unfallversicherung, die gesetzliche Invalidenversicherung und die gesetzliche Krankenversicherung.

Es kommen hier also sämtliche Versicherungszweige in Betracht, bei denen ein von dem Belieben des Versicherungsnehmers unabhängiger, daher objektiver Wert für die Leistung des Versicherers gegeben ist.

Zu den Versicherungen, deren Objekt einen Liebhaberwert besitzt, zähle ich die Lebensversicherung mit ihren verschiedenen Modifikationen, die private Einzel-Unfallversicherung, die private Krankenversicherung und die private Invalidenversicherung, soweit letztere drei nicht auf der Basis des Einkommens abgeschlossen werden. Soweit diese drei Versicherungsarten ganzen oder teilweisen Ersatz bestimmter Werte (z.B. des Einkommens) bezwecken, ist m.E. objektiver Wert gegeben, und in solchem Falle würden diese drei Versicherungsarten eben zu den Versicherungen mit objektivem Wert zählen.

Da der Begriff des Liebhaberwertes in der Versicherung m.W. bisher nicht angewandt ist[25]), so füge ich das folgende an: Das versicherte Objekt beruht in seiner Wertbemessung hier auf der beliebigen Einschätzung des Versicherungnehmers. Der mögliche Einwand, dass das menschliche Leben je nach seiner Arbeitsleistung einen unschwer zu kapitalisierenden und objektiven Wert besitzt, lässt sich leicht widerlegen. Denn einmal gibt es Menschenleben, welche produktive Leistungen im wirtschaftlichen Sinne überhaupt nicht prästieren; zum anderen lässt sich die gleiche produktive Leistung im Hinblick auf die Lebensversicherung, unter

[25]) Emanuel Herrmann arbeitet mit dem Begriff der „Vorliebe"; er sagt (Die Theorie der Versicherung vom wirtschaftlichen Standpunkte. Graz 1869. S. 73): „Zu diesen Gegenständen der besonderen Vorliebe ist auch das Menschenleben zu rechnen,

welcher ich hier auch die Einzel-Unfallversicherung hinsichtlich ihrer Leistung im Todesfall einstelle, nicht gleich objektiv einschätzen.

So würde z.B. das Leben einer Person, welche ein jährliches Einkommen von, sagen wir, 10 000 Mk. hat, so lange die heutige kapitalistische Produktionsweise besteht, für die Lebensversicherung sehr verschieden einzuschätzen sein, je nachdem von dem Einkommen dieser Person andere Existenzen wirtschaftlich abhängig wären und je nachdem für die Zukunft dieser Person und damit für die Zeit, in welcher die Erwerbsfähigkeit nachlässt oder aufhört, durch andere Umstände z.B. eine Pension, gesorgt wäre oder nicht. Anders bei der Schadenversicherung. Das Haus, die Früchte, das Vieh, das Glas, ja selbst die gesetzliche Haftpflicht, der durch Krankheit und auch der im Betriebe durch Unfall entstehende Schaden stellt einen objektiven, nicht dem Belieben des einzelnen unterliegenden Wert dar.

Als erwägenswert möchte ich hinstellen, ob nicht, soweit Rentenleistungen in Betracht kommen, die private Unfall-, Kranken- und Invalidenversicherung auf der Basis des Liebhaberwertes besser zu verbieten wäre. Dass neue Werte durch diese Versicherungsarten gebildet werden sollen, ist ausgeschlossen; es soll durch diese Versicherungsarten vielmehr nur Ersatz der durch Unfall, Krankheit oder Invalidität geminderten oder zerstörten Werte geschaffen werden. Es fehlt mithin bei diesen Versicherungsarten jede wirtschaftliche Rechtfertigung für die Anwendung des Liebhaberwertes, ja es besteht sogar die Gefahr, dass spekulativen und betrügerischen Absichten auf diese Weise ein Weg gewiesen wird.

---

denn auch hier ist im Schadensfalle von keiner Abschätzung des wirklichen Wertes die Rede, sondern wird die Summe ohne Abstrich berichtigt."

Worin liegt im speziellen der Fehler der Bedürfnis- (Bedarfs-) theoretiker?

Sie nehmen einen Bedarf oder ein Bedürfnis an, welches durch Versicherung gedeckt werden soll. Den Bedarf oder das Bedürfnis selbst bestimmen sie näher als „zufällig" und „schätzbar", beides Eigenschaften, die der Schadentheorie entnommen sind.

Um die Bedürfnistheorie nicht nur historisch — dass sie schon Lazarus (1863) und Elster (1880) klar ausgesprochen haben, geht aus dem früher Gesagten hervor — sondern auch in ihrer gedanklichen Entwickelung verstehen zu können, muss man auf die Schadentheorie zurückgehen. Die ökonomischen Schriftsteller halten, wie ich früher ausgeführt habe, daran fest, dass die Lebensversicherung Versicherung sei. Da die neueren ökonomischen Schriftsteller jedoch immer mehr zu der Erkenntnis gelangten, dass in der Lebensversicherung Schadenmomente vorhanden sein können, jedoch nicht müssten, dass also die Lebensversicherung sich in die Schadentheorie nicht glatt einreihen liesse, so suchten sie mit dem Begriff Bedürfnis zu operieren, da dieser ihres Erachtens viel umfassender sein sollte. Das bringt der von Manes als Urheber der Bedürfnistheorie auf dem 5. Internationalen Kongress für Versicherungswissenschaft (irrigerweise) bezeichnete Gobbi sowohl in seiner Definition (siehe S. 25 meines Textes) wie auch in den folgenden Ausführungen klar zum Ausdruck. Er sagt (Die Theorie der Versicherung, begründet auf den Begriff der eventuellen Bedürfnisse, in Eugen Baumgartner's Zeitschrift für Versicherungs- Recht und -Wissenschaft. Strass-

burg 1896. Bd. II. S. 465 ff.): „Nun befindet sich Gebauer in der Notwendigkeit anerkennen zu müssen, dass eine sehr wichtige Kategorie, Lebensversicherung genannt, jenen Namen, strenge genommen, nicht verdienen würde, und er selbst drückt diesen Gedanken durch den Titel seines Werkes aus (Die sogenannte Lebensversicherung) und gibt sich zufrieden, indem er sagt: „„Doch ist an eine Aenderung der allgemeinen und fest eingebürgerten Bezeichnung Lebensversicherung schwerlich zu denken."" . . . . In einem Studium über den Indemnitätscharakter der Versicherung (Rechenschaftsbericht des Lombardischen Institutes, Juni 1894, in Oesterreichische Versicherungszeitung, August 1894) habe ich die Versicherung als das billigste Mittel, um einem eventuellen Bedürfnis zu genügen, bezeichnet, und der Zweck der vorstehenden Arbeit ist der, diese Erklärung zu rechtfertigen und zu entwickeln . . . . . Die Begriffe Bedürfnis und Kostenaufwand bilden in der Sozialökonomie die Grundlage und zwar mit mehr Recht als der Begriff von Schaden, welcher von dem grössten Teil der Autoren gebraucht wird, um die Versicherung zu charakterisieren, nicht jedoch ohne dass sie selbst merken, welchen Schwierigkeiten sie bei diesem Ausgangspunkt begegnen werden. So z.B. in dem Werke von Hermann und Karl Brämer erkennt man — nachdem der Begriff begründet wird durch das Prinzip, dass diese immer die Mittel, um einen Schaden zu ersetzen, liefert und dass gerade aus diesem Grunde sie vom Spiel, von der Ersparnis und von anderen Formen von ökonomischer Tätigkeit sich unterscheidet —, dass der Begriff von Schaden in der Versicherung ausgedehnter ist, als im allgemeinen angenommen wird. Deshalb würde dieser Begriff von der Versicherung zu beschränkt sein, aber es wird hinzugefügt, dass jeder Versuch, um einen aus-

gedehnteren Begriff zu geben, scheitert an den ungewissen Grenzen des tatsächlichen Versicherungsbetriebes. (Das Versicherungswesen, von H. und K. Brämer. Leipzig 1894. S. 3.) . . . . . Wenn man dagegen den Begriff des allenfallsigen Bedürfnisses annimmt, begegnet man keinen grösseren Schwierigkeiten, als jener, welche bei der Definition irgend einer anderen ökonomischen Kategorie vorkommen kann."

Nun lässt sich nicht in Abrede stellen, dass der Begriff des Bedürfnisses oder Bedarfs — den letzteren Ausdruck wenden Manes, Moldenhauer und Wörner an — viel weitergehend als der Begriff Schaden ist. Das Bedenkliche ist m.E., dass der Begriff Bedarf oder Bedürfnis zu weitgehend ist und, wie Blaschke auf dem V. Internationalen Kongress für Versicherungswissenschaft zutreffend ausgeführt hat, sich nicht nur auf die Versicherung, sondern auch auf andere wirtschaftliche Gebilde anwenden lässt.

Blaschke[26]) führt aus: „Nach der Definition von Manes heisst es: Versicherungsanstalten sind auf Gegenseitigkeit beruhende wirtschaftliche Vereinigungen zwecks Deckung zufälligen schätzbaren Vermögensbedarfs. Ich glaube, auf die Beamtenvorschussvereine lässt sich diese Definition ebensogut anwenden. Ich bitte, die Definition mit dem Begriffe des Beamtenvorschussvereines zu vergleichen. Der Beamtenvorschuss ist ein zufälliger Vermögensbedarf, denn für regulären Bedarf hat der Gehalt vorzusorgen. Er ist messbar. Sie werden mir freilich sagen, das sei nicht so gemeint, er müsse statistisch messbar vom Standpunkte der Darlehnsgeber aus oder,

[26]) Berichte, Denkschriften und Verhandlungen des V. Internationalen Kongresses für Versicherungs-Wissenschaft zu Berlin vom 10. bis 15. September 1906. Herausgegeben im Auftrage des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft von Alfred Manes, Berlin 1906. S. 265/66.

sagen wir, von seiten der Versicherer aus sein. Ich glaube, das liegt in der Definition nicht, wenigstens im Wortlaute nicht, und ist nur eine überaus geistvolle Interpretation des Herrn Emminghaus. Es scheint mir danach, dass die Definition nicht stringent ist."

Ich bin der Ansicht, dass nicht nur Beamtenvorschussvereine, sondern auch andere Vorschussvereine sich unter den Begriff der Manes'schen Definition bringen lassen; denn auch bei anderen Vorschussvereinen ist „zufälliger, schätzbarer Vermögensbedarf" gegeben. Wenn also die Schadentheorie zu eng war und daher mit künstlichen Konstruktionen arbeiten musste, um anscheinend — nicht tatsächlich — den Begriff Lebensversicherung zu umfassen, so ist die Manes'sche Definition zu weit; sie ist keine Definition des besonderen Begriffs Versicherung. Das hat Manes auch freimütig in seinem Lexikon zugestanden; er sagt dort (S. 1422): „Auch gegen die Definition des Verfassers sind (abgesehen von den Versuchen einer Modifikation) von beachtenswerter Seite scharfe Einwendungen erhoben worden, die insofern berechtigt erscheinen, als immerhin vereinzelte wirtschaftliche Veranstaltungen denkbar sind, die nicht als Versicherung angesehen werden, aber doch unter den von mir aufgestellten Begriff fallen." Damit spricht Manes selbst seiner Definition das Urteil; seine spätere Ausführung, dass man auch Beamtenvorschussvereine als Versicherung bezeichnen kann, ist von ihm selbst nicht begründet und wissenschaftlich nicht haltbar.

Einige Urteile über die ausgesprochensten Vertreter der Bedarfstheorie (Manes und Moldenhauer) mögen dieses Kapitel beschliessen.

Wallmann's Versicherungs-Zeitschrift, Jahrgang XLI Gr. Lichterfelde bei Berlin 1907, S. 1067 urteilt über Manes: „Es ist nichts als ein Ammenmärchen,

von dem sich leider auch Manes nicht hat frei machen können, es gehöre zum Wesen einer Versicherung, dass sie zur Deckung eines Vermögensbedarfs abgeschlossen werde. Sie kann es sein, aber ist doch auch nicht notwendig und folglich nicht Begriffsmerkmal. Das beweisen zahlreiche Todesfallversicherungen, deren Summen weit über den Bedarf hinausgehen, ja bei denen es sich angesichts brillanter Vermögensverhältnisse und dazu vielleicht noch ganz geringen Versicherungskapitals überhaupt nicht um einen Bedarf handeln kann."

Nach der Wallmann'schen Ansicht wäre also die Bedarfstheorie eventuell auch noch zu eng, um die Lebensversicherung zu umfassen.

Gerhard Wörner, Grundriss der allgemeinen Versicherungslehre, Leipzig 1908, S. 25 urteilt über Moldenhauer: „Diese Begriffsbestimmung ist zur ausreichenden Scheidung der Versicherung von anderen wirtschaftlichen Vorgängen ungenügend; ihr entspricht z.B. auch die Ausschreibung von Steuern durch den Staat u.a.m."

Worin liegt im speziellen der Fehler der Leistungstheoretiker?

Sie nehmen eine Leistung an, welche durch die Versicherung gewährt werden soll. Zugegeben, dass bei der Versicherung eine Leistung zustande kommt, so teilt doch die Versicherung diesen Umstand mit so vielen wirtschaftlichen Gebilden, dass ein für den Begriff Versicherung charakteristischer Umstand durch den Begriff der Leistung nicht gegeben wird. Das Gleiche gilt von der Leistungsvertragstheorie — also für die juristische Betrachtung; ein Leistungsvertrag kann Versicherungsvertrag werden, braucht aber ein solcher nicht zu sein.

Die Leistungstheorie ist zu farblos. Entstanden ist sie dadurch, dass die Autoren die Lebensversicherung unter die Schadenversicherung nicht einstellen konnten (hier die Aehnlichkeit mit der Bedarfstheorie), ein besonderes Merkmal für sie nicht fanden und sie einfach durch Leistung abtaten. Das erhellt im besonderen bei den zweiteiligen juristischen Definitionen von Wallmann und Ehrenberg (siehe zu beiden S. 39/40 meines Textes), bei welchen die Trennung in Schadentheorie für Sachversicherungen und Leistungstheorie für Lebensversicherung[27]) durchgeführt ist.

Worin besteht der spezielle Fehler der Glücksspieltheorie?

Sie setzt die Versicherung gleich dem Glücksspiel und behauptet, dass durch die Versicherung Gewinn an die Interessenten (Teilnehmer= Versicherungsnehmer und deren Rechtsnachfolger aus der Versicherung, Aktionäre= Versicherer) zur Ausschüttung gelangen solle und gelange. Es ist das jedoch nicht zutreffend. Bei dem Glücksspiel handelt es sich um Gewinn für den Unternehmer und um Verlust für die Spieler. Dass der Verlust der Spieler, welcher rechnungsmässig Alle zu einem Teile trifft, dadurch äusserlich verwischt wird, dass der grössere Teil der Spieler den vollen Verlust (Einsatz) zu tragen hat, damit einige Spieler aus diesem überschiessenden Verlust Gewinne erhalten, ändert an der Tatsache des Verlustes für die Gesamtheit der Spielenden nichts. Bei der Versicherung soll der Ausgleich der Leistung und Ge-

[27]) Ueber den Lebensversicherungsvertrag in seinen verschiedenen juristischen Auffassungen bringt Otto Hagen in dem Aufsatz „Lebensversicherungsvertrag" (in Manes, Versicherungslexikon, Tübingen 1909. S. 799-821) reichhaltige Literatur.

genleistung innerhalb des Kreises der Versicherungsnehmer stattfinden; der Versicherer soll nur Ersatz seiner Kosten für den Betrieb, und falls er eine Garantie für die Leistung aus anderen Mitteln, als aus denen der Versicherungsnehmer bewirkt, eine Verzinsung dieser Mittel erhalten. Aber auch der einzelne Versicherungsnehmer und der einzelne Spieler nimmt einen nahezu entgegengesetzten Standpunkt ein: Der Versicherungsnehmer sucht Möglichkeiten, die ohne sein Zutun eintreten können, durch seinen Beitritt zur Versicherung zu begegnen; der Spieler schafft sich Möglichkeiten erst durch seinen Beitritt zu einem Spielunternehmen. Diesen Unterschied der Möglichkeit übersieht die Glücksspieltheorie ebenso wie die wirtschaftlichen Konsequenzen dieses Unterschiedes. Einige Literatur, die sich übrigens grundsätzlich ablehnend verhält, mag von Interesse sein.

Ernst Rellstab, Der Staat und das Versicherungswesen. Berlin 1882. S. 32: „Die Versicherung unterscheidet sich demzufolge von der ihr nur äusserlich ähnlich scheinenden Wette oder dem Spiel durch das ihr innewohnende ethische Element, welches jenen gänzlich fehlt."

Franz Becker-Laurich, Die wirtschaftlichen Unternehmungsformen in ihrer Anwendbarkeit auf das Versicherungswesen. Jena 1883. S. 12: „Etwas gesucht und widersprechend muss es deshalb erscheinen, die Versicherung mit dem Glücksspiel auf eine Stufe zu stellen oder gar mit letzterem zu identifizieren, vielmehr glaube ich, das Eugène Réboul recht hat, die Versicherung gerade als das Gegenteil alles Spieles zu erklären."

Friedrich Fick, Der juristische Charakter des Lebensversicherungsvertrages. Zürich 1884. S. 14: „Die Versicherung ist die Verwirklichung eines sittlichen Ge-

dankens; das Recht lässt ihr seinen Schutz angedeihen; das Spiel ist etwas sittlich Verwerfliches oder doch allermindestens Gleichgültiges; das Recht versagt den ihm entspringenden Forderungen seine Anerkennung . . . Während durch den Spielvertrag ein Interesse am Eintritt des betreffenden Ereignisses herbeigeführt wird, muss beim Versicherungsvertrag auch nach Abschluss des Vertrages das Interesse am Nichteintritt noch überwiegen, und dieser Umstand unterscheidet den Versicherungsvertrag von allen anderen Verträgen auf das wesentlichste."

William Lewis, Lehrbuch des Versicherungsrechts. Stuttgart 1889. S. 21: „Der planmässige Betrieb ist es gerade, der dem Versicherungsgeschäft den Charakter des Aleatorischen nimmt."

A. Emminghaus, Versicherungswesen, in Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad, Lexis, Elster und Loening. Bd. VII. Jena 1901. S. 446 ff.: „Die Herrmann'sche Argumentation endlich, ... dass nämlich die Versicherung sowohl für den Versicherungsnehmer wie für den Versicherer lediglich Glücksspiel, Lotterie sei, bekundet eine unrichtige Vorstellung vom Zweck und Wesen beider."

Emanuel Horst, Leitfaden zum Studium der Grundsätze und Einrichtungen des Versicherungswesens. Prag 1905. S. 11 ff.: „Das Spiel endlich muss sozusagen als das absolute Gegenteil des Versicherungsbegriffs bezeichnet werden, indem eine geleistete Versicherung eine unbedingte Sicherheit für einen Bedarf bedeutet, während das Spiel lediglich auf steter Unsicherheit basiert."

Wallmann's Versicherungs-Zeitschrift, Jahrgang XLI. Gr. Lichterfelde bei Berlin 1907. S. 1068: „Der Lotterievertrag — das haben wir erst kürzlich bei

einer anderen Gelegenheit ausgeführt— ist der nächste Anverwandte des Versicherungsvertrages. Aber zwischen beiden bestehen denn doch noch sehr wesentliche Verschiedenheiten. Die Lotterie ist ein Glücksspiel, bei dem man durch Zahlung eines Einsatzes die Aussicht auf einen Gewinn erwirbt. Sie ist ein Hoffnungskauf. Zu ihren Haupterfordernissen gehört ein genau vorgeschriebener Spielplan, was — wie wir später sehen werden — bei dem Versicherungsvertrag durchaus nicht notwendig ist. Vor allem aber ist bei dem Lotterievertrag nichts in dem Sinne ungewiss, wie es der Versicherungsvertrag zu seinen Kriterien erheischt. Der Preis des Loses ist bestimmt; es wird eine bestimmte Anzahl Lose ausgegeben; dagegen übernimmt der Lotterieunternehmer eine auf den Pfennig genau bemessene Gegenleistung, freilich nicht dem einzelnen Mitspieler, sondern deren Gesamtheit gegenüber, aber das ist für die juristische Qualifikation gleichgültig. Die Ziehung, die hier das Ereignis darzustellen hätte, sich dazu aber wenig eignet, ist ganz genau fixiert, Ort, Tag, oft sogar die Stunde ist ganz genau festgesetzt, ebenso Anzahl und Höhe der einzelnen Gewinne und die einzelnen Modalitäten der Verlosung. Ungewiss ist nur, auf welches Los ein Gewinn und welcher fällt, aber auch das ist für die juristische Qualifikation des Rechtsgeschäfts unerheblich. Ehrenberg freilich findet beim Lotteriespiel (bei der Klassenlotterie) noch zwei weitere Ungewissheiten heraus, nämlich einmal, welche Zahlen überhaupt gezogen werden, und sodann, welche Gewinne auf die wirklich gezogenen Zahlen fallen. Dass diese Ungewissheiten bestehen, ist unbestreitbar, für das Wesen der Sache aber sind sie erst recht gleichgültig, und jedenfalls sind sie nicht Ungewissheiten im Sinne des Begriffs des Versicherungsvertrags."

Ferdinand Schnitzler, Drei Vorträge über

das Versicherungswesen. Brünn 1907. S. 12: „Der einzelne Vertrag im Sinne des § 1288 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ist zumindest für den Versicherer etwas Aehnliches wie eine Wette; tritt der Schadensfall nicht ein, so bildet der bezogene Preis der Versicherung seinen Gewinn; tritt aber der Schadensfall ein oder tritt er früher ein, als dem durchschnittlichen Verlaufe entspricht, so hat der Versicherer einen Verlust zu verzeichnen. Aus diesem Grunde ist es ganz richtig, wenn das bürgerliche Gesetzbuch den Versicherungsvertrag unter die Glücksverträge einreiht. Ganz anders gestaltet sich aber die Sachlage, wenn eine grosse Zahl solcher Versicherungsverhältnisse zustande kommt, derart, dass die Zufälligkeiten sich gegenseitig aufheben. Dies kommt sowohl in der Definition Wagner's als auch in der von Manes zum Ausdruck; in jener, indem es heisst, dass die Gefahr auf eine Reihe von Fällen verteilt wird, in dieser durch dieWorte „auf Gegenseitigkeit beruhende" ".

Die objektive Gefahrentheorie.

Wenn aus dem Vorstehenden hervorgeht, dass die subjektiven Theorien an sich nicht haltbar sind und dass die spezielle Begründung der einzelnen subjektiven Theorien als genügend nicht angesehen werden kann, so ist der Standpunkt, zu welchem ich im folgenden gelange, von vornherein gegeben. Da der subjektive Standpunkt nicht zutreffend ist, bleibt nur der objektive übrig — also nicht eine Vereinigung der einzelnen Wirtschafter, der Versicherungsnehmer, sondern eine Vereinigung der Objekte. Der Umstand, dass sich die Objekte nicht selbst vereinigen können, steht dieser Auffassung m.E. nicht im Wege. Ueberall im wirtschaftlichen Leben ist Objekt und Subjekt vorhanden. Will man also „subjektiven" und „objektiven" Standpunkt nicht überhaupt im Wirtschaftsleben negieren — und das erscheint mir weder notwendig noch praktisch —, so wird man unter subjektivem Standpunkt den Gesichtswinkel des Subjekts, unter objektivem Standpunkt den Gesichtswinkel des Objekts in der Betrachtung des wirtschaftlichen Gebildes zu verstehen haben. Da ferner die subjektiven Charakteristika der einzelnen Theorien als entweder unzutreffend (Schaden, Bedürfnis, Glücksspiel) oder als nicht genügend charakteristisch (Leitung) nachgewiesen sind, so bleibt als Charakteristikum der Objekte notwendigerweise ihre Gefährdung[28]. Gefährdete

[28]) Um den Unterschied zwischen Gefahr und Schaden, der für diese Betrachtungen von Bedeutung ist, hervorzuheben, rekapituliere ich:

Gefahr ist die Möglichkeit, dass etwas, was von dem Subjekt oder für das Objekt als unerwünscht aufgefasst wird, in absehbarer Zeit Ereignis wird (siehe Seite 65 ff. meines Textes).

Schaden ist die Ereignis gewordene Gefahr.

Nun lassen sich sowohl Gefahren wie Schäden in immaterielle und materielle scheiden, was eines Nachweises nicht bedarf.

Die Schadentheoretiker der Versicherung verstehen unter Schaden nur materiellen Schaden oder wirtschaftlichen Nachteil.

Objekte bezeichnet nun die Versicherungssprache als Risiken. Die Vereinigung der Risiken an sich genügt aber noch nicht, um den Begriff der Versicherung zu erfüllen; denn Risiken oder gefährdete Objekte findet man genügend auch im übrigen Wirtschaftsleben. Der Versicherung eigentümlich ist, dass die gefährdeten Objekte unter sich einen Ausgleich in Hinsicht der Gefährdung erfahren müssen. Das aber kann nur geschehen, wenn sie in so grosser Anzahl vereinigt werden, dass das Gesetz der grossen Zahl Anwendung findet; auf einer anderen Basis ist ein Ausgleich nicht möglich. Der Ausgleich aber ist vom objektiven Standpunkte aus der Zweck der Vereinigung, während der subjektive Standpunkt zum Schadenersatz, zur Deckung des Bedarfs, zur Leistung, zum Gewinn gelangt. Damit sind die Merkmale der Versicherung gegeben. In diesen Kreis — Versicherung ist die Vereinigung von Risiken zwecks Ausgleichs — fällt auch die soziale Versicherung.

Um den Begriff in wirtschaftlicher Hinsicht noch schärfer abzugrenzen, halte ich es für notwendig zu betonen, dass Versicherung nur gegen Entgelt stattfinden kann, womit ich zum Ausdruck bringen will, dass Ver-

---

Sie behaupten, dass bei jeder Versicherung die Möglichkeit materiellen Schadens oder wirtschaftlichen Nachteils vorhanden ist. Das ist nur für das Gebiet der Sachversicherungen, nicht für das ganze Gebiet der Personenversicherungen und speziell nicht bei einer beträchtlichen Anzahl von Fällen der Lebensversicherung der Fall, wie ich Seite 59—64 nachgewiesen habe.

Damit fällt m. E. die Schadentheorie.

Gefahr dagegen ist bei allen Versicherungen vorhanden. Jedoch ist sie nur bei den Sachversicherungen und einem Teil der Personenversicherungen materieller (wirtschaftlicher) Natur und kann daher, wenn sie Ereignis wird, auch dort nur den von den Schadentheoretikern der Versicherung verlangten materiellen Schaden (wirtschaftlichen Nachteil) auslösen. Wo die Gefahr immaterieller Natur ist — in vielen Fällen der Lebensversicherung — kann im Ereignisfall auch nur immaterieller Schaden bewirkt werden. Dieser Schaden ist aber kein Schaden (wirtschaftlicher Nachteil) im Sinne der Schadentheoretiker.

sicherung im wirtschaftlichen Sinne nicht als Akt der Wohltätigkeit aufgefasst werden darf. Ich definiere also Versicherung als die Vereinigung von Risiken zwecks Ausgleichs gegen Entgelt. Ein Vertrag, der auf dieser Basis zwischen einer Partei, die als Versicherungsnehmer, und einer anderen Partei, die als Versicherer (Versicherungsgeber) zu bezeichnen ist, zustande kommt, ist als Versicherungsvertrag anzusehen. Die von mir gegebene Definition schliesst alle vorhandenen Versicherungen, sowie alle Versicherungsmöglichkeiten ein. Wenngleich meine Definition auf der mir bekannten Literatur fusst und daher für Kenner der Materie irgend welche Schwierigkeiten nicht bietet, halte ich es doch, um Zweifel über meinen Standpunkt auszuschliessen, für zweckmässig, in eine Besprechung der einzelnen Ausdrücke einzutreten.

Vereinigung.

Fast alle Autoren sind, wie ich schon Seite 14 meines Textes bemerkt habe, der Ansicht, dass Vereinigung oder Assoziation zu den Merkmalen der Versicherung gehört. Soweit dies nicht aus den Definitionen zum Begriff hervorgeht, gebe ich noch kurz die Ansichten einzelner Autoren hierzu in origine wieder.

Paul Laband, Die juristische Natur der Lebens- und Rentenversicherung. Strassburg 1879. S. 17: „Dagegen beruht die Assekuranz des modernen Rechts von ihrem ersten Ursprung an auf der Durchführung des Assoziationsprinzips."

Julius Hopf, Aufgaben der Gesetzgebung im Gebiete der Feuerversicherung. Berlin 1880. S. 1-2:

„Der eigentliche Gedanke des letzteren (des Versicherungsunternehmers) besteht in der Uebertragung gewisser Einzelgefahren auf eine grössere Gesamtheit. Je ansehnlicher diese, um so sicherer und regelmässiger vollzieht sich die Ausgleichung der eintretenden Verluste."

J. J. Kummer, Die Gesetzgebung der europäischen Staaten betreffend die staatliche Beaufsichtigung der privaten Versicherungsanstalten, in Zeitschrift für Schweizerische Statistik XIX. Jahrgang. Bern 1883. S. 1: „Wenn irgend ein Zweig der menschlichen Tätigkeit, so ist die Versicherung bedingt durch Assoziation."

Ad. Wagner, Versicherungswesen, in G. von Schönberg's Handbuch der politischen Oekonomie. 4. Aufl. 2. Bd. Tübingen 1898. S. 359/60: „Wenigstens im wirtschaftlichen Sinne — nach der mir richtig scheinenden Ansicht einzelner Juristen (u. a. Goldschmidt's), welcher aber andere juristische Auffassungen gegenüber stehen, auch im juristischen Sinne — kann nur da von Versicherung gesprochen werden, wo eine entsprechende Vereinigung vieler Fälle, in denen ökonomisch gleich nachteilige Ereignisse drohen, also möglich sind, stattfindet, um unter ihnen dann eine Ausgleichung der einzelnen günstigen und ungünstigen oder demgemäss eine Uebertragung von den günstigen auf die ungünstigen Fälle eintreten zu lassen. Diese Vereinigung, Ausgleichung, Uebertragung ist das der Versicherung spezifisch Eigentümliche."

Karl Friedrich Leitner, Die private Versicherung im Dienste des Kaufmanns. Leipzig 1900. S. 6: „Die Versicherung beruht auf der Vereinigung der von dem wirtschaftlich schädigenden Ereignis Bedrohten."

Von Interesse ist die Literatur, welche Herrmann für die Ansicht bringt, dass Vereinigung zu den Merkmalen der Versicherung notwendig gehört, obwohl er

selbst sich zu den Gegnern dieser Ansicht — m.E. freilich irrigerweise — rechnet. Ich lasse diese Literaturangaben hier, wenn auch nach Möglichkeit gekürzt, folgen, weil ich sie zur erschöpfenden Würdigung des Begriffs Vereinigung für notwendig halte.

Emanuel Herrmann, Die Theorie der Versicherung vom wirtschaftlichen Standpunkte. Graz 1869. 2.Aufl S. 12-16: „Die meisten Nationalökonomen sind jedoch jedenfalls zu weit gegangen, wenn sie diese letzte Art der Teilung des Risikos als die wahre und einzige Art der Versicherung erklären und behaupten, dass demzufolge die Versicherung nur durch Assoziation vieler Individuen möglich sei. Als Beweisstellen für die allgemeine Verbreitung dieses Irrtums selbst bei versicherungswissenschaftlichen und nationalökonomischen Autoritäten, so wie besonders zur Orientierung über die herrschenden Begriffe von dem Wesen der Versicherung lassen wir hier eine Reihe von Aussprüchen wörtlich folgen:

Eugène Réboul, Assurances sur la vie. Paris 1865. pag. V, X, XIV, 54: „„Die Assekuranz ist die Elimination des Zufalls, ist der Konkurs aller, um das Unglück eines einzelnen zu heilen.""

Edmond About, Les Questions d'argent, L'assurance pag. 70: „„Die moderne Versicherung ist auf eine natürliche, volle, unerschütterliche Basis gegründet. Sie beruht auf der individuellen Ersparnis und der Solidarität des menschlichen Geschlechts.""

Horace Say, Art. Assurance, dictionaire de l'Economie politique, Tom. I. Paris 1852. pag. 86: „„Menschen, welche gleiche Gefahren laufen, vereinigen und vergesellschaften sich, um gemeinschaftlich den eventuellen Verlust zu tragen, der unabhängig von dem Willen aller, einen oder den anderen treffen könnte. Jeder kommt auf diese Weise vorhinein überein, einen teilwei-

sen und kleinen Verlust auf sich zu nehmen, und dafür selbst die Bürgschaft gegen die Folgen eines möglichen totalen Verlustes zu erhalten. Welchen Namen man hiernach auch der Zahlung eines einzelnen hinsichtlich des eventuellen Falles geben mag, ob Beitrag oder Prämie, so ist doch im Grunde jede Versicherung ein wahrer Kontrakt der wechselseitigen Vergesellschaftung (un véritable contrat d'association mutuelle)." "

A. Emminghaus, Artikel Versicherung, in Rentzsch, Handwörterbuch der Volkswirtschaftslehre. Leipzig 1866. S. 951: „„Es darf nicht ausser acht gelassen werden, dass die wirtschaftliche Macht des Versicherungswesens immer auf der Macht der Assoziation beruht." "

Max Wirth, Grundzüge der Nationalökonomie. Köln 1856. S. 526: „„Innig verwandt mit der Assoziation ist das Versicherungswesen. Auch dieses gründet sich auf die Solidarität vieler vereinzelter Kräfte." "

L. Stein, Lehrbuch der Volkswirtschaft, Wien 1858. S. 290: „„Die Versicherungsgesellschaften beruhen darauf, dass ein wirtschaftliches Unglück, indem es der Regel nach die Elemente der Produktion vernichtet, auf das Einzelunternehmen zerstörend einwirkt, während es auf viele verteilt, keinen einzelnen zu schwer trifft, dagegen aber allen die Sicherheit ihrer bereits bestehenden Kapitalien und damit zugleich die in dem Kredit liegende Erwerbsfähigkeit gibt." "

W. Roscher, Nationalökonomie des Ackerbaues. Stuttgart 1861. S. 448: „„Der volkswirtschaftliche Nutzen der Versicherung beruht darauf, dass ein unter viele repartierter Schaden, welcher also jeden einzelnen nur leicht berührt, wahrscheinlich nicht durch Anbruch der noch vorhandenen Kapitalien, sondern durch Ersparnisse vom Einkommen ersetzt wird." "

A. E. F. Schäffle, Das gesellschaftliche System

der menschlichen Wirtschaft. Tübingen 1867. S. 118: „„Immer aber wird den äusseren Zufällen ein weiter Spielraum übrig bleiben. Ein grosser Teil derselben ist unabwendbar. Ihnen gegenüber wird der Mensch darauf geführt, sie für das Vermögen der Einzelwirtschaft und der Einzelunternehmung weniger fühlbar zu machen durch Verteilung auf viele im Wege der Versicherung und Entschädigung." "

Seine eigene Ansicht gibt Herrmann dann im Folgenden (a.a. O. S. 16): „Trotz der seltenen Uebereinstimmung der Ansichten ist die Meinung, dass die Versicherung auf einem Zusammenwirken vieler beruht, ein Irrtum. Das Zusammenwirken bei Aufbringung der Ersatzbeträge, ja selbst bei Tragung des Risikos (wie bei Gegenseitigkeitsanstalten) ist eine wichtige Form in der Ausführung der Aufgabe der Versicherung, welche diese aber mit vielen anderen Wirtschaftszweigen, wie dem Glücksspiele, dem Sparwesen u.s.f. gemeinsam annimmt. Es wäre doch gewiss unpassend, zu behaupten, dass das Wesen des Glücksspieles darauf beruhe, dass viele zu einem Lotto beitragen, damit an einzelne die Gewinne verteilt werden können. Ein einziger deutscher Denker hat diesen Irrtum aufgedeckt, R. Mohl, und zwar schon im Jahre 1838 in dem Aufsatze: „Die Vorsorge- und Versorgungsanstalten", Deutsche Vierteljahrsschrift 1838. S. 226. Er weist darauf hin, dass dieser Irrtum auch seine bedenklichen Folgen nach sich zog, indem man vom Glauben befangen, dass die Gegenseitigkeit das Wesentliche der Versicherung sei, die Versicherung durch Gegenseitigkeit weit überschätzte. Aber noch eine andere wichtige Folge entstand daraus: man übersah die grosse volkswirtschaftliche Bedeutung der Selbstversicherung. Viele leugneten die Existenz einer solchen, andere wollten wenigstens ihre Vorteile nicht zugeben, keiner

aber bemühte sich, dieselbe näher kennen zu lernen. Abgesehen davon, dass die Selbstversicherung im täglichen Leben in vielen kleinen Einrichtungen und Methoden überall auftaucht, gibt sie in der Form des Reservefonds dem Dasein jedes Haushalters erst die sichere Grundlage. Die Selbstversicherung macht die grossen Haushaltungen gegenüber den kleinen, die grossen Unternehmungen gegenüber den Zwergbetrieben stark und mächtig. Sie bewirkt, dass die grossen geregelten Unternehmungen auch die härtesten Krisen überstehen, während die kleinen, jedem Unfalle preisgegebenen, dann rettungslos zu Grunde gehen."

Der erste seiner Gründe, die gegen Vereinigung (Assoziation) sprechen sollen, ist ein rein formeller; er hegt wie Mohl die Befürchtung, dass, wenn Vereinigung als notwendiges Merkmal der Versicherung hingestellt wird, die Gegenseitigkeit überschätzt werde. Diesem formellen Einwand schliesst sich auch Elster an; er sagt (Die Lebensversicherung in Deutschland, ihre volkswirtschaftliche Bedeutung und die Notwendigkeit ihrer gesetzlichen Regelung. Halle 1880. S. 6): „In den meisten Definitionen der Deutschen Nationalökonomen spielt, wie dieses schon Mohl und nach ihm vor allem Herrmann sehr richtig hervorgehoben haben, das Moment der Assoziation eine viel zu bedeutende Rolle. Wenn auch das Grossartige des Assekuranzwesens erst durch die Vereinigung vieler, durch die Teilung des Schadenersatzaufbringens ermöglicht wurde, so liegt dennoch ein gewaltiger Irrtum darin, wenn man die Versicherung als nur durch die Assoziation denkbar hinstellt. Indem man dieses tat, gab man zu dem Glauben Veranlassung, dass die Gegenseitigkeit das Wesentlichste der Versicherung ausmache."

Irgend welche Bedeutung kann diesem Einwande nicht beigelegt werden. Eine Ueberschätzung einer Ge-

genseitigkeit, weil diese sich im Prinzip der Gegenseitigkeitsgesellschaften ausspricht, kann füglich nicht gemeint sein; denn auch für Aktiengesellschaften ist das Moment der Vereinigung in gleichem Masse gegeben. Wenn aber das Bedenken gegen Vereinigung daraus begründet sein soll, dass nur in einer Vereinigung der Begriff Gegenseitigkeit existieren kann, so ist der Einwand ein rein formeller.

Ernster ist schon der Einwand Herrmann's zu nehmen, dass bei Vereinigung der Begriff der Selbstversicherung fallen müsse. Diese Ansicht ist jedoch irrig. Der Begriff Selbstversicherung muss nur vom subjektiven Standpunkt bei Festhalten des Begriffes Vereinigung fallen (was Ad. Wagner[29]) übrigens nicht zugibt); vom objektiven Standpunkte aus lässt er sich durchführen. Die Selbstversicherung d.h. die Versicherung, bei welcher Versicherungsnehmer und Versicherer identisch sind, kann allen Bedingungen des Begriffs Versicherung entsprechen, wenn der Selbstversicherer in sich bezw. in seinem Betriebe genügend Risiken zwecks Ausgleichs

[29]) Ad. Wagner, Versicherungswesen, in Schönberg's Handbuch der politischen Oekonomie, Tübingen 1898 S. 361 führt das Folgende aus: „Bei der Selbstversicherung, welche besonders im Gebiete der Rhederei vorkommt, indem ein einzelner Rheder seine Schiffe nicht bei Dritten versichert, sondern „bei sich selbst", wird freilich keine „Gefahren-Gemeinschaft" verschiedener Personen (Eigentümer), wohl aber eine solche verschiedener einzelner Risikos (Schiffe, Reisezeiten, Reisegegenden) gebildet. Indem für jedes Schiff und jede Reise, wo eine Gefahr möglich ist, ein gewisser Wertbetrag reserviert wird (aus dem Gewinn, — zu den Kosten zugesetzt etc.), bildet sich ein Fonds, aus dem dann der wirklich erfolgte Verlust eines Schiffs auf einer Reise gedeckt wird. Jene reservierten Beträge müssen durchschnittlich diesen Verlust ersetzen können, also angemessen hoch normiert sein; derselbe Sachverhalt, wie bei aller Versicherung mit Dritten, weshalb m. E. die auch von Nationalökonomen (auch wieder von v. Boenigk) mitunter angenommene völlige Abweichung der Selbstversicherung von dieser Versicherung mit Dritten und der Ausschluss jener aus der Versicherung überhaupt nicht zugegeben werden kann. Ungenügende Reservierungen (Abschreibungen) mögen bei ihr mehr drohen, aber das bedingt keinen

vereinigt. Der Fall würde praktisch gegeben sein in sehr grossen privaten, staatlichen oder gemeindlichen Betrieben, wenn die Vereinigung zwecks Ausgleichs dort erfolgen würde. Nun pflegt das in der Praxis allerdings nicht zu geschehen; wenn Rücklagen erfolgen, so geschehen sie meist ohne Berücksichtigung des für den Ausgleich (siehe später unter Ausgleich) notwendigen statistischen Momentes (Gesetz der grossen Zahl). Solche Rücklagen bedeuten allerdings keine Selbstversicherung. Aber denkbar ist sehr wohl eine Selbstversicherung, wenngleich sie in praxi äusserst selten vorkommen wird. Der Herrmann'sche Begriff der Selbstversicherung (Reservefonds) ist keine Versicherung; ebenso ist der Begriff der Selbstbeteiligung nicht als Selbstversicherung aufzufassen (hierzu Manes, Versicherungs- Lexikon. S. 1131/32).

Man kann also wohl den Begriff Vereinigung als allgemein anerkanntes Merkmal der Versicherung festhalten.

Welcher Art die Vereinigung ist, ob eine öffentlich-rechtliche oder eine private, ist ohne Belang. Auch die Formen, welche die öffentlich- rechtliche oder private Versicherung annehmen kann, spielen keinerlei Rolle. Denn die Form ist in letzter Linie Frage der Organisation oder Taktik. Bei den öffentlichen Anstalten scheinen grundlegende Unterschiede in der Form der Ver-

---

prinzipiellen Unterschied und die Folgen solcher unzureichender Reserven sind auch in beiden Fällen die gleichen: Quoten der verlorenen Werte werden nicht ersetzt."

Wagner übersieht, dass, wenn die zum Ausgleich notwendige Anzahl der Risiken fehlt, Versicherung nicht gegeben ist. Im Uebrigen kann auf den obigen Text verwiesen werden. Nicht übel sagt übrigens Gustav Cohn, System der Nationalökonomie, III. Bd. Nationalökonomie des Handels und des Verkehrswesens, Stuttgart 1898. 3. Buch. S. 667: „Es ist die Erscheinung der sogenannten Selbstversicherung, welche vielmehr darin besteht, dass sie keine Versicherung ist, weil die Umstände die Versicherung überflüssig machen."

einigung kaum vorhanden zu sein, vielmehr basieren sie in der Hauptsache darauf, dass die Anstalten entweder direkt von dem Staate oder von seinen delegierten Gebilden ressortieren.

Vielleicht sind hier von Interesse die Definitionen, welche Emminghaus und v. Zwiedineck in ihren Referaten zum VI. Internationalen Kongress für Versicherungs- Wissenschaft in Wien 1909 (im Buchhandel m.W. bisher nicht erschienen) über den Begriff der öffentlichen Versicherung bringen.

A. Emminghaus. Die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der öffentlichen und privaten Versicherung: „Der Begriff der öffentlichen Versicherung scheint Zweifel nicht zuzulassen. Dennoch zeigen Sammlungen gerichtlicher Erkenntnisse, dass er verschiedenartig gefasst werden kann. Nach deutschem Recht hat man, wie in einem Urteil des III. Strafsenates des Reichsgerichtes vom 7. Oktober 1907 überzeugend ausgeführt wird, unter öffentlichen Versicherungsunternehmungen solche zu verstehen, „ „die entweder der Durchführung eines gesetzlichen, öffentlich- rechtlichen Versicherungszwanges dienen, oder die, wenn auch nur zu freiwilliger Versicherung Gelegenheit bietend, als staatliche, gemeindliche, ständische Anstalten eingerichtet und behördlich verwaltet sind, also unter Verwaltung und Leitung einer staatlichen, komunalen oder kirchlichen Behörde oder eines anderen einer Behörde gleichstehenden Organes stehen.""[30]) Es wird auch in anderen Ländern der Begriff der öffentlichen Versicherung kaum anders verstanden werden, auch wenn er dort ebensowenig wie im Deutschen Reich gesetzlich fixiert ist. Wenn man von der Valorenversicherung durch die Post absieht, die aber eigentlich nur

[30]) Das Urteil stützt sich hier auf die Begründung (Seite 17 und 24) des Deutschen Reichsgesetzes vom 12. Mai 1901 über die privaten Versicherungsunternehmungen.

Uebernahme besonderer Sorgfalt bei den eigenen Transportleistungen und Zusicherung vollständiger Schadloshaltung im Verlustfalle gegen besondere Vergütung bedeutet, so werden als auch öffentlich betriebene Versicherungszweige heute etwa folgende verzeichnet werden können: Feuerversicherung, Hagelschädenversicherung, Viehversicherung (in beschränktem Umfange), Alters- und Invaliditäts-, Unfall-, Haftpflicht., Kranken-, Arbeitslosenversicherung."

Otto von Zwiedineck, Die volkswirtschaftlichen Beziehungen zwischen öffentlicher und privater Versicherung: „Auf dem Gebiete des Versicherungswesens liegt die Eigentümlichkeit des öffentlichen Betriebes vor allem formal juristisch darin, dass der Träger der Versicherung, d.h. der mit der Tragung der Gefahr und des materiellen Risikos belastete Gemeinschaftskörper eine öffentlich- rechtliche Gemeinschaftsorganisation sein muss, aber, da die Grenzen des öffentlichen vom privaten Recht in verschiedenen Gesetzgebungen verschieden liegen, nicht schon ein freier Verein (der nach der Lage der Gesetzgebung auch eine öffentlich- rechtliche Bildung sein kann) kommt als Träger des öffentlichen Versicherungsbetriebes in Frage, sondern erst eine kraft gesetzgeberischen oder solchem gleichzuachtenden autoritären Willens bestehende, also nicht nach Willkür der Interessenten geschaffene Gemeinschaft. Der Unterschied greift durch."

Bei der privaten Versicherung findet man drei starke Gegensätze: den Begriff der Gegenseitigkeits-, der Aktiengesellschaft und einer bestimmten Mischform. Bei der Gegenseitigkeitsgesellschaft tragen die Versicherungsnehmer den gesamten Schaden und beziehen auch den vollen Gewinn, beides pro rata ihrer Leistungen, die man bei der privaten Versicherung meist Prämien nennt. Frei-

lich wird das System der reinen Gegenseitigkeit in etwas dadurch eingeschränkt, dass den Gegenseitigkeitsgesellschaften häufig der Nachweis eines Garantiekapitals auferlegt ist, und dass dieses Garantiekapital verzinst und eventuell amortisiert werden muss. Diese Beträge sind also eventuell von einem Reingewinn zunächst in Abzug zu bringen, bevor die Verteilung des letzteren an die Mitglieder erfolgen kann. Den Gegenseitigkeitsgesellschaften gegenüber stehen im privaten Versicherungswesen die Aktiengesellschaften. Bei diesen tragen die Aktionäre den gesamten Schaden und erhalten den gesamten Gewinn. Seit länger als einem Menschenalter haben sich Mischformen sowohl bei der Gegenseitigkeit wie bei der Aktie ausgebildet. Bei der Gegenseitigkeit dahin, dass auch Versicherungen ohne Anteil am Gewinn abgeschlossen werden. Bei der Aktie dahin, dass auch die Versicherungsnehmer am Gewinn beteiligt werden, und der Gewinn der Aktionäre eventuell auf ein Höchstmass festgesetzt wird. Die weiteren Formen, welche neben diesen drei Hauptformen vorkommen, sind ohne grössere Bedeutung und nähern sich in ihrem Wesen einer dieser drei Arten.

Breite Auseinandersetzungen zu den Fragen des Gegenseitigkeits- und Aktien- Prinzips bringen ausser vielen anderen W. Gallus, Die Grundlagen des gesamten Versicherungswesens, Leipzig 1874 und Paul Müller, Das Gegenseitigkeitsprinzip im Versicherungswesen, besonders in der Lebensversicherung, Berlin 1905. Ich verweise auf diese Schriftsteller, weil sie trotz der verschiedenen Zeiten, zu welchen sie schrieben (70er Jahre des vergangenen und erstes Jahrzehnt dieses Jahrhunderts) und trotz des verschiedenen Standpunktes, von welchem sie ausgehen, doch in vielen Punkten zu gleichen Resultaten in ihrem Urteil über Gegenseitigkeits-

und Aktienprinzip gelangen. Müller bringt dabei eine kritische Gegenüberstellung der Ansichten von Ad. Wagner und Emminghaus. Seine eigene Ansicht gipfelt darin, dass ein Unterschied zwischen Gegenseitigkeits- und Aktiengesellschaften nicht vorhanden ist, sondern nur zwischen Aktien- und Gegenseitigkeitsprinzip[31]). Beide Prinzipien hält Lemcke in jedem Kulturstaat für berechtigt[32]), Ad. Wagner dagegen zieht die Gegenseitigkeit dem Aktienprinzip vor[33]). Nach Wörner sind die gewerblichen Versicherer geeigneter zur Inangriffnahme neuer Versicherungszweige[34]); Emminghaus bestätigt das vom Standpunkte der Erfahrung[35]). Laband betont, dass erst durch Abstreifung der Sozietätsform das „securum facere" wirklich erreicht wird[36]).

So gehen die Ansichten hin und her. Eine auf der Höhe stehende Geschichte des privaten Versicherungswesens, welche auch diese Punkte zu berücksichtigen hätte, ist noch nicht vorhanden; es ist zu wünschen, dass das Preisausschreiben des Vereins für Versicherungs-Wissenschaft eine solche zeitigt.

Risiko.

Der Begriff Risiko wird in doppeltem Sinne gebraucht: einmal technisch, zum anderen praktisch. Die

[31]) Paul Müller, das Gegenseitigkeitsprinzip im Versicherungswesen, besonders in der Lebensversicherung. Berlin 1905. S. 9.

[32]) Oscar Lemcke, Katechismus des Versicherungswesens. Leipzig 1874. S. 9.

[33]) Ad. Wagner, Versicherungswesen, § 20 in G. von Schönberg's Handbuch der politischen Oekonomie, 4. Aufl. Bd. 2. Tübingen 1898.

[34]) Gerhard Wörner, Grundriss der besonderen Versicherungslehre. Leipzig 1908. S. 11.

[35]) Emminghaus, Artikel Gegenseitigkeit, in Rentzsch Handwörterbuch der Volkswirtschaftslehre. Leipzig 1866. S. 331.

[36]) Paul Laband, Die juristische Natur der Lebens- und Rentenversicherung. Strassburg 1879. S. 19.

Literatur ist hierin einig; ich gebe daher nur je einen Autor älterer und neuerer Zeit.

Emanuel Herrmann, Die Theorie der Versicherung vom wirtschaftlichen Standpunkte. Graz 1869. S. 9: „Die Versicherungspraktiker verstehen unter Risiko ein Objekt, das einer bestimmten Zerstörungs- oder Verletzungs- oder Entwertungsgefahr ausgesetzt ist . . . . . Der Versicherungstheoretiker dagegen betrachtet das Wort Risiko als Ausdruck der Gefahr, d.h. des Durchschnittsbetrages eines möglichen Schadens in einer bestimmten Zeiteinheit."

Emanuel Horst, Leitfaden zum Studium der Grundsätze und Einrichtungen des Versicherungswesens. Prag 1905. S. 14: „Der Begriff des Risikos wird (nach Manes gedeutet) entweder in abstraktem oder in konkretem Sinne angewendet. In abstraktem Sinne bedeutet Risiko das Mass der Gefahr oder den Ausdruck des Durchschnittsbetrages eines möglichen Schadens in einer bestimmten Zeiteinheit. In konkretem Sinne versteht man unter Risiko in der Praxis ein Objekt (Leben, Sache, Vermögen), welches durch das versicherte Ereignis zerstört oder beschädigt werden kann."

Hier kommt nur die praktische oder, wie Manes sagt, konkrete Bedeutung in Betracht. Ich verstehe also unter Risiko das gefährdete Objekt. Meine Definition des Begriffes Gefahr findet sich auf Seite 65 meines Textes. Hiernach ist als gefährdetes Objekt ein Objekt zu betrachten, bei welchem die Möglichkeit besteht, dass etwas, was als nicht wünschenswert für das Objekt aufgefasst wird, in absehbarer Zeit Ereignis wird. Die Auffassung des einzelnen Subjekts spielt hier keine Rolle, während sie bei dem Begriff Gefahr an sich möglich ist (siehe Seite 65 meines Textes); es handelt sich hier nicht um die subjektive Auffassung, sondern um das,

was nach allgemeiner Anschauung als nicht wünschenswert für das Objekt angesehen wird. Nach dieser wird nicht nur die Möglichkeit eines Sachschadens, sondern auch die Möglichkeit des Eintritts des Todes, der Krankheit, der Invalidität in absehbarer Zeit als nicht wünschenswert für das Objekt betrachtet; als nicht wünschenswert erscheint ebenfalls die Möglichkeit grösserer Ausgaben bei Eintritt bestimmter Ereignisse (Heirat, Militärdienst, Studium pp.). Durch den Begriff des Risikos fällt der Begriff der Zufälligkeit, der Ungewissheit (ob oder wann), der den subjektiven Theoretikern einige Schwierigkeiten bereitet hat, als überflüssig hinweg.

Ausgleich.

Erst dadurch, dass die Vereinigung von Risiken zwecks Ausgleichs erfolgt, kommt der spezifische Begriff der Versicherung zustande.

Was soll ausgeglichen werden? Der verschiedene Gefahrengrad, welchem die einzelnen Objekte unterliegen. Unter Ausgleich ist also zu verstehen die Verteilung der bei den einzelnen Risiken sehr verschiedenen Gefährdung auf die Vereinigung der Risiken unter Feststellung und Anwendung einer mittleren Gefahrenziffer.[37])

Was ist zu dem Zustandekommen des Ausgleichs notwendig?

1) Die Risiken müssen der gleichen oder ähnlichen Gefahr (nicht dem gleichen Gefahrengrade) ausgesetzt

[37]) A d. W a g n e r, Der Staat und das Versicherungswesen, Tübingen 1881, S. 35 drückt das folgendermassen aus: „Das ökonomische Wesen oder Prinzip der Versicherung in der einfachsten, aber typischen Gestalt derselben beruht auf der Ausgleichung der einzelnen günstigen und ungünstigen Fälle unter allen möglichen Fällen oder auf einer demgemässen Uebertragung."

sein. Es können also nicht Risiken, welche der Hagelgefahr ausgesetzt sind, zwecks Ausgleichs mit Risiken, welche der Gefahr des Feuers oder des Todes unterworfen sind, vereinigt werden. Dass dagegen die Risiken von gleicher Substanz sein müssen, erscheint nicht unbedingt notwendig.

Technisch von Interesse und unschwer erklärlich ist die Vereinigung von Risiken, die nicht nur der gleichen Gefahr (z.B. Tod), sondern auch einem ähnlichen Gefahrengrade (z.B. Tod bei den in der Kapitalversicherung auf den Todesfall einerseits und in der Rentenversicherung[38]) andererseits vereinigtenObjekten) unterliegen. Bedenklich kann eine allzuscharfe Spezialisierung ähnlicher Gefahrengrade werden, weil hierdurch die sogleich zu besprechende zweite Bedingung des Ausgleichs in Frage gestellt werden kann. Es will mir scheinen, als ob eine Neigung hierzu in neuerer Zeit auch bei den Technikern sich zeigt; bei den Praktikern ist sie schon früher vorhanden gewesen.

2) Die Risiken müssen in so grosser Anzahl vereinigt sein, dass das Gesetz der grossen Zahl (Zahlen), welches meist auf Jacob Bernoulli[39]) zurückgeführt wird, Anwendung finden kann.

Unter Gesetz der grossen Zahl versteht man, dass innerhalb eines grossen Zahlenkreises bestimmte Durchschnittserscheinungen eintreten.

---

[38]) B. Schmerler, Die Sterblichkeitserfahrungen unter den Rentenversicherten. Berlin 1893 und Germania, Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft zu Stettin, Ueber die Sterblichkeit unter den Rentnern. Stettin 1907.

[39]) Siehe M. Kanner, Grundlage zu einer Theorie des mittleren Risiko bei Lebensversicherungen. Berlin 1870 S. 5 und Karl Wagner, Ein Besuch beim Versicherungstechniker. Stuttgart 1902. S. 28. Letzteres kleines Werk kann als gute Einführung speziell in die Lebensversicherungstechnik versicherungstechnischen Laien empfohlen werden.

Georg von Mayr gibt in seiner Statistik und Gesellschaftslehre, I. Bd. Theoretische Statistik, Freiburg und Leipzig 1895, in § 53 (S. 118) folgende treffende Darstellung: „Die Tatsache, um welche es sich handelt, besteht darin, dass bei den grossen Zahlen, welche das zusammengefasste Ergebnis statistischer Massenbeobachtungen darstellen, Regelmässigkeiten auftreten und zwar Regelmässigkeiten im Aufbau des Gefüges bei Bestandsmassen, und Regelmässigkeiten des Eintritts gewisser Erscheinungen bei Bewegungsmassen, welche bei willkürlich herausgegriffenen kleinen Bruchstücken der Beobachtungen, aus welchen die Massenbeobachtung sich zusammensetzt, nicht erkennbar sind."

Schon in seinen grundlegenden, leider nicht mehr neu herausgegebenen statistischen Studien — Die Gesetzmässigkeit im Gesellschaftsleben (München 1877) — spricht sich der nämliche Autor auf S. 21 zu dem gleichen Thema aus: „Einen grossen Teil des wissenschaftlichen Gehaltes, dessen sich die moderne Statistik rühmen darf, verdankt dieselbe dem reformatorischen Einflusse, welchen die Ergründung des sog. „Gesetzes der grossen Zahl" auf die älteren wenig zusammenhängenden und wissenschaftlich ungenügenden Notizensammlungen denen man den Namen der Statistik beilegte, ausgeübt hat. Man hatte gefunden, dass gewisse Regelmässigkeiten und Gesetzmässigkeiten bei vereinzelten Beobachtungen tatsächlicher Vorgänge gar nicht zu erkennen sind, während sie bei der statistischen Massenbeobachtung dieser Vorgänge deutlich zu Tage treten."

Eine nicht uninteressante Beleuchtung der Bernoulli'schen und Poisson'schen Theoreme gibt Emanuel Czuber, Wahrscheinlichkeitsrechnung und ihre Anwendung auf Fehlerausgleichung, Statistik und Lebens-

versicherung. 1. Bd. 2. Aufl. Leipzig und Berlin 1908. S. 168/69: „Das Gesetz der grossen Zahlen. Poisson, der Urheber dieser Bezeichnung, wollte sie nur auf solche Ereignisse angewendet wissen, deren Wahrscheinlichkeit sich im Laufe der Versuche oder Beobachtungen ändert, und er vermeinte, in seinem Theorem, das die theoretische Basis dieses Gesetzes ausmacht, und in dem er eine unmittelbare Aussage über das wirkliche Geschehen erblickte, eine weittragende Verallgemeinerung des Bernoulli'schen Theorems gefunden zu haben. Wenn man jedoch seine mathematische Deduktion und die zu ihr beigebrachten Illustrationsbeispiele nachprüft, so kommt man zu der Erkenntnis, dass es sich um Ereignisse mit einer Durchschnittswahrscheinlichkeit im eigentlichen Sinne handelt, und auf solche kann ebensogut das Bernoulli'sche Theorem wie das Poisson'sche zurAnwendung gebracht werden."

Das sogenannte Gesetz der grossen Zahl lässt sich nun aber sinngemäss nur wieder auf einen grösseren Risikenkreis anwenden. In einem kleinen oder gar zu kleinen Risikenkreis versagt dieses Gesetz in seiner Wirkung vollständig. Wenn das Gesetz der grossen Zahl z.B. für 10,000 Personen des gleichen Alters eine gewisse Lebenswahrscheinlichkeit angibt, so wird in einem Kreise von 100 Personen des gleichen Alters dieses Gesetz nicht mehr gelten können, weil die Ausgleichsmöglichkeiten zu gering sind. Das ist der gefährliche Punkt für alle kleineren Vereinigungen, und daher sind fast alle kleinen Vereinigungen, wenn sie auch in bester Absicht in's Leben gerufen sind, von vornherein für den Versicherungsgedanken lebensunfähig. Hierzu kommt bei kleinen Vereinigungen[40]) noch, dass, wenn die Mit-

[40]) W. Gallus, Die Grundlagen des gesamten Versicherungswesens, Leipzig 1874, S. 98, führt das unter Hervorhebung de-

glieder erst den Eindruck gewinnen, dass die Gefährdung grösser ist, als bei Gründung der Vereinigung auf der Basis des Gesetzes der grossen Zahl angenommen war, ein freiwilliger Abgang vieler und meist der besseren Risiken stattzufinden pflegt, während ein Neuzugang aus den gleichen Gründen nicht eintritt. Dadurch wird die an sich kleine Anzahl der Risiken immer geringer und das Gesetz der grossen Zahl immer weniger anwendbar.

Mit der Vereinigung von Risiken zwecks Ausgleichs ist der Begriff Versicherung geschlossen und die objektive Gefahrentheorie, wie ich meine Auffassung bezeichnen möchte, erfüllt.

Entgelt.

Wenn ich noch den Begriff Entgelt zur Charakterisierung heranziehe, so geschieht das, um hervorzuheben, dass der Ausgleich innerhalb des Risikenkreises ohne Leistungen Aussenstehender auf der Basis der mittleren Gefahrenziffer normaliter stattfinden soll und dass der Versicherung an sich jedes Moment der Unterstützung oder des Almosens fehlt. In der Sprache der subjektiven Theoretiker drückt also Entgelt die Leistung aus, welche für das einzelne Objekt auf Grund der mittleren Gefahrenziffer beizubringen ist, damit die Gegen-

---

räumlichen Momentes noch näher aus: „Der Krebsschaden der meisten kleinen gegenseitigen Verteilungsverbände ist aber neben der kleinen Mitgliederzahl darin zu suchen, dass die Verbände meistenteils auch räumlich beschränkt bleiben, sodass dadurch die Wahrscheinlichkeiten der einfachen Ereignisse unter sich nicht mehr unabhängig sind.— Aus diesem Grunde ist z. B. eine gegenseitige Feuersozietät, die sämtliche Häuser einer Stadt umfasst und auch nur auf diese Stadt beschränkt bleibt, der Möglichkeit eines Ortsbrandes gegenüber geradezu ein Nonsens."

leistung erfolgt. Den Versicherer als Träger der Gegenleistung anzusehen, kann ich mich nicht entschliessen; es hiesse das ihm m.E. grössere Bedeutung zuerkennen, als er tatsächlich besitzt. Er ist Organ der Versicherung; er organisiert die Vereinigung der Risiken so, dass der Zweck, der Ausgleich, erfüllt wird. Die Gegenleistungen sollen aber in den Leistungen enthalten sein. Eine Gegenleistung aus anderen Mitteln (z.B. denen des Versicherers) ist nach dem Gesagten ausgeschlossen. Nicht zu verwechseln ist hiermit die Garantie, durch welche der Versicherer die Ausführung seiner vorher bezeichneten Aufgaben gewährleistet (Garantiekapital, Aktienkapital). Gegenleistungen aus dieser Garantie können nur accessorischen und vorübergehenden Charakter tragen; sie treten dann ein, wenn der Versicherer es nicht verstanden hat, seine Aufgaben zu erfüllen, d.h. den Ausgleich schon durch die Vereinigung der Risiken herbeizuführen. Je besser die Organisation durchgeführt ist, desto mehr sinkt die Bedeutung der Garantie; eine gut durchgeführte und auf der Höhe stehende Organisation muss eine Garantie entbehrlich machen. Eine reguläre Gegenleistung des Versicherers aus anderen Mitteln als denen der Versicherungsnehmer bringt ein Unterstützungsmoment in die Versicherung hinein. Das ist auch in neuerer Zeit noch verkannt worden.

Bisher finden sich reguläre Gegenleistungen des Versicherers aus anderen Mitteln, als denen der Versicherungsnehmer, vereinzelt bei der sozialen Versicherung, der Versicherung hilfsbedürftiger Schichten. Das bekannteste Beispiel hierfür ist das der Invalidenversicherung; zu jeder Invalidenrente liefert das Reich einen festen Zuschuss von Mark 50 jährlich (D. I. V. G. § 38-40). Ein Unterstützungsmoment im Sinne der Versicherung finde ich dagegen nicht vor, wo der Versiche-

rungsnehmer seine Leistungen nicht freiwillig, sondern gezwungen, wo er sie nicht allein, sondern nur mit Hilfe dritter Personen (z.B. der versicherten Personen) aufbringt — gesetzliche Unfall-, Kranken- und Invalidenversicherung. Auch der Umstand, dass bei allen drei Versicherungsarten der Arbeitgeber seine und der Versicherten Beiträge[41]) zu entrichten hat (bei der Unfallversicherung tut er das bekanntlich z.Z. aus eigenen Mitteln, bei der Krankenkassen- und Invalidenversicherung k a n n er die Beitragsleistung der Versicherten am Lohne in Abzug bringen), bewirkt m.E. keine Aenderung dieses Verhältnisses. Denn ebenso wie man die Pension, welche der Staat und auch gelegentlich der private Unternehmer gewährt, als nachgezahlten Lohn (Gehalt) auffassen kann, wird man auch die seitens der Arbeitgeber durch äussere oder innere zwingende Momente bewirkten Leistungen zwecks Gewährung von Bezügen im Falle einer durch Krankheit, Unfall oder Alter behinderten Erwerbsfähigkeit zu bewerten haben; auch diese Leistungen der Arbeitgeber stellen einen Lohnteil dar, dessen Zahlung allerdings von besonderen Momenten (Krankheit, Unfall, Alter) abhängig ist. Dagegen ist nach meiner vorher betonten Auffassung in dem Reichszuschuss von Mk. 50 zu jeder Invalidenrente ein Unterstützungsmoment gegeben; es fehlt hier die Beziehung zwischen Leistung und Gegenleistung, die in dem Arbeitsverhältnis vorhanden ist.

Uebrigens sehe ich keinerlei Ursache, z.B. der Invalidenversicherung den Charakter der Versicherung deshalb abzusprechen, weil bei ihr auch ein Unterstützungsmoment mitspielt; der Versicherungscharakter bleibt überwiegend. Nur soll das Unterstützungsmoment nicht aus-

[41]) Siehe Richard van der Borght in dem Artikel „Beitragsentrichtung" in dem Versicherungslexikon von Alfred Manes.

ser acht gelassen oder gar verkannt werden; es liegt dazu auch m.E. gar kein Grund vor. Die Pflicht der Fürsorge für wirtschaftlich schwache Schichten wird in keiner Weise berührt durch die Feststellung, dass die Versicherung nicht den Charakter einer Unterstützung, eines Almosens trägt, wie das u.a. Kummer und Horst betonen.

Kummer, Der Betrieb von Versicherungsgeschäften durch den Staat, in Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit. XVIII. Jahrgang. V. Heft. Zürich 1879. S. 388: „Wenn wir von Versicherung sprechen, so meinen wir das gerade Gegenteil von Almosen, von Geschenk, von Staats- oder Privatunterstützung."

Emanuel Horst, Leitfaden zum Studium der Grundsätze und Einrichtungen des Versicherungswesens. Prag 1905. S. 11 ff.: „Zwischen Versicherung und Mildtätigkeit liegt das Kriterium in dem statuierten Vertragsrechte auf Bedarfsdeckung gegenüber der problematischen Hoffnung auf freiwillige Gaben. Darin aber liegt der hauptsächlichste Unterschied des modernen Versicherungswesens gegenüber den Institutionen des Mittelalters (Gildenwesen)."

Bei der privaten Versicherung wird sich die Frage des Entgelts von selbst regulieren, da der private Versicherer das Risiko ohne entsprechendes Entgelt nicht übernehmen wird.

Ich glaube, mit den Erläuterungen zu meiner Definition schliessen zu können. Sie steht gedanklich nahe den Ausführungen von Adolph Wagner; freilich nimmt sie den objektiven Gefahrenstandpunkt ein, während Wagner die subjektive Schadentheorie vertritt; auch betone ich schärfer den Begriff Entgelt. Das Gleiche

gilt gegenüber denjenigen Autoren, von denen ich in der Besprechung der Schadentheorie (S. 23 und 35 meines Textes) ausgeführt habe, dass sie einen Standpunkt einnehmen, den man eventuell als subjektive Gefahrentheorie bezeichnen könnte.

Aus der Auffassung, welche ich für den Begriff Versicherung zu begründen versucht habe, ergibt sich auch die Stellung, welche ich der Versicherungswissenschaft in einem System der Staatswissenschaften zuweisen würde. Sie erwächst auf dem Boden der Statistik, wie ich Seite 100-103 des näheren ausgeführt habe (Gesetz der grossen Zahl) und des Wirtschaftslebens, in welch' letzteres wieder sie ausgleichend eingreift. Ohne statistische Grundlage bleibt die Versicherung in den Kinderschuhen stecken und wird selten ihren Zweck erfüllen können. Aber auch ohne ein gewisses vorgeschrittenes Wirtschaftsleben kommt die Versicherung nicht zur Geltung. Die wirtschaftliche Entwickelung, welcher die Versicherung zu ihrer gedeihlichen Ausbreitung bedarf, wird m.E. bedingt einmal durch wirtschaftlichen Individualismus — im Kollektivismus hat die Versicherung wenig Platz und im Kommunismus kein Recht — und zum anderen durch eine gewisse Wohlhabenheit; ohne letztere kommen die Leistungen (der Versicherungsnehmer) nicht in ausgleichendem Masse zu stande. Gewiss sprechen auch andere kulturelle und intellektuelle Faktoren bei der Entwickelung der Versicherung mit. Indes sind sie m.E. nicht entfernt so ausschlaggebend, wie die beiden eben betonten Momente. Und daher wird, wenn ich recht sehe, die Versicherungswissenschaft am besten ihren selbständigen Standort neben der Wirtschaftsstatistik finden.[42])

[42]) Siehe auch Georg von Mayr, Begriff und Gliederung der Staatswissenschaften. Tübingen 1906. S. 115 u. 118.

Anhang.

Friedrich Buff*), „Ueber einige Fragen aus dem Gebiete der Lebensversicherung. Giessen 1881. S. 2: „§ 2. Auffassungen, welche die Lebensversicherung und Assekuranz mehr oder weniger gleichstellen.

a. Auffassung als Assekuranzvertrag.

Man ist davon ausgegangen den Lebensversicherungsvertrag, wonach ganz allgemein beim Tode einer bestimmten Person ein von vornherein bestimmtes Kapital gezahlt werden soll, als eine Art der Assekuranzverträge überhaupt aufzufassen, deren Prinzip in der Sicherung gegen die Gefahr besteht, durch den Eintritt irgend eines kasuellen Ereignisses einen Vermögensschaden zu erleiden, die demgemäss darauf abzielen, dass der eingetretene Schaden ermittelt und nach der Abschätzung vergütet werde.

Hierzu gehören namentlich:

Gerber, „System des deutschen Privatrechts", XIII. Aufl. § 202, wo unter den Ereignissen, die einen Vermögensschaden hervorrufen können, wie Brand, Hagelschlag etc. auch der Tod eines Menschen aufgezählt wird.

Philips, „Grundsätze des gem. deutschen Privatrechts", Bd. II. § 312. S. 676. führt aus, dass man in einem weiteren Sinne des Wortes Sachen- und Personenassekuranz zu trennen pflege, letztere bezeichne man dann als Lebensversicherung. Versicherte Sache sei das Leben einer Person und die Gefahr, die jenem drohe, sei der Tod.

*) Ich halte die von Buff gebrachten Erörterungen für so wichtig zu den im Vorstehenden besprochenen Fragen, dass ich sie in origine gebracht habe. Der Verfasser hatte die grosse Güte, mir breite Excerpte aus seinem Werke zu gestatten, wofür ich ihm an dieser Stelle verbindlichst danke.

Auch Gengler, „Lehrbuch des deutschen Privatrechts", S. 699. ff. rechnet die Lebensversicherung zu den Assekuranzverträgen überhaupt, bemerkt jedoch gleich, dass sie wesentliche Abweichungen habe, „indem sich dort der Versicherte a. wegen eines nicht ihn selbst, sondern bloss seine Angehörigen treffenden Schadens von imaginärer Grösse und b. gegen ein unausbleibliches, unabwendbares Uebel versichern lässt, während bei anderen Arten von Versicherung a. das Objekt derselben ein der wirklichen Abschätzung fähiger Vermögensteil und b. die Gefahr nur eine mögliche, denkbare, aber keineswegs notwendig eintretende ist."

Auf den gleichen Standpunkt hat sich neuerdings Hoffmann, „Der Lebensversicherungsvertrag und die für denselben geltenden Rechtsgrundsätze im Lichte der Entscheidungen des deutschen Reichs- Ober- Handels- Gerichts", im Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen, 6. Jahrgang 1878, No. 11, Seite 318 ff. gestellt. Er definiert: „Der Lebensversicherungsvertrag ist ein unbedingter Konsensualvertrag, durch welchen sich jemand verpflichtet, gegen ein im voraus bestimmtes Entgelt (Prämie) zur Beseitigung der Vermögensnachteile, welche durch den Eintritt einer bestimmten Gefahr, sei diese nun Krankheit, Erwerbsunfähigkeit, Alter oder Tod einer Person, dieser selbst, bezw. ihren Angehörigen oder dritten Personen erwachsen können, die im Vertrage bestimmte Versicherungssumme an den Forderungsberechtigten auszuzahlen."

Aus der Praxis mag hier Platz finden, dass das Reichsgericht V. Civilsenat in dem Urteil vom 25. Februar 1880, Bd. I. S. 190 der Entscheidungen, den Lebensversicherungsvertrag dahin erklärt, dass durch ihn „der bestimmten Personen durch das Hinscheiden einer anderen entstehende Vermögensverlust vergütet werde."

b. Mischung von Assekuranz und Sparvertrag.

Obwohl Malss, „Betrachtungen über einige Fragen des Versicherungsrechts", S. 24 ff. das Unzutreffende der Ausführungen Staudinger's wohl einsieht, so kann er sich doch ebenso wenig von den Begriffen: Gefahr, Schade, Interesse freimachen. Die Gefahr bei der Lebensversicherung besteht nach ihm nicht nur in dem „vorzeitigen Tod", sondern auch in einem „zu langen Leben", mit anderen Worten „in der Differenz der wirklichen Lebensdauer von der wahrscheinlichen". Der Versicherte rechne, er werde, wenn er lange genug lebe, ein Kapital von bestimmter Höhe ersparen können. Die Ungewissheit aber, wann ihn der Tod ereilen werde, sei die Gefahr, gegen die er sich versichere. Diese bestimme sich mithin des näheren dahin, durch vorzeitigen Tod an der Ansammlung von Kapital gehindert zu werden. „Wüsste jeder Mensch genau, wann er stürbe, so wäre er imstande, seine Berechnungen über Kapitalien, die er für seine Kinder, seine Witwe, seine Gläubiger, für sein eigenes Alter ersparen müsse, mit mathematischer Genauigkeit aufzustellen, weil dieselben das genaue Produkt seiner jährlichen Ersparnis mit der Zahl der ihm noch vergönnten Jahre bilden werden." . . . .

Nach Malss ist somit der Lebensversicherungsvertrag halb Sparkassenvertrag, halb Versicherung. Sparkassenvertrag, insofern der Versicherer zur Verwaltung und verzinslichen Anlegung der jährlichen Einlagen verpflichtet sei. Zeitschrift für Versicherungsrecht II. Bd. S. 229. . . .

Den Malss'schen Ausführungen schliesst sich an v. Lichtenfels, „Ueber einige Fragen des Binnenversicherungsrechts." Er sagt S. 20: „Die gänzliche Zerstörung der erwerbenden Tätigkeit des Menschen durch

den Tod bedroht dessen Angehörige und überhaupt jene Personen, für welche zu sorgen er sich veranlasst findet, mit der Gefahr des Mangels; die teilweise Zerstörung dieser Tätigkeit durch Krankheit, durch Alter und Gebrechen begründet eben diese Gefahr für den Betroffenen selbst und für die von ihm abhängigen Personen." . . . .

Die Natur eines Versicherungs- und eines Sparvertrages (Kapitalbildung) vindiciert auch Fick, „Lebensversicherung, Selbstentleibung in unzurechnungsfähigem Zustande", bei Goldschmidt, Zeitschrift für Handelsrecht, Bd. XX, S. 1 ff. dem Lebensversicherungsvertrag.

Förster, „Theorie und Praxis des heutigen gem. preuss. Privatrechts", Bd. II. § 146, erklärt die Lebensversicherung für eine „Vermögensversicherung". „Es sollen die Vermögensnachteile beseitigt werden, die durch den Tod einer Person ihren Angehörigen oder dritten entstehen können." Damit mischt sich nach ihm noch der weitere Gesichtspunkt einer Kapitalansammlung, „die Versicherung ist zugleich Mittel für Ersparnisse."

c. Auffassung als Sparvertrag.

Wenn bei den seither genannten Schriftstellern die Idee des Sparvertrages nur in enger Verbindung mit dem Begriffe der Vorzeitigkeit des Todes und damit der Versicherung hervortrat, so kommt Goldschmidt, Handelsrecht Bd. I. S. 579 ff. in Ausführung des Gedankens, dass die Lebensversicherung wesentlich einen Sparkassenzweck verfolge, dazu, das Wesen des Vertrages darein zu setzen, „dass der Versicherte sich gegen die Gefahr sichern will, durch verfrühten Tod an der vollen, gleichviel aus welchen Gründen erstrebten Ersparung eines gewissen Kapitals verhindert zu werden." Aehnlich Dernburg, Preuss. Privatrecht, § 239. S. 638.

Beide Schriftsteller stellen doch, wenn sie auch von der Gefahr „des verfrühten Todes" reden, den Sparvertrag als das hauptsächlichste, als Norm, hin, dem die Versicherung nur gleichsam äusserlich hinzutritt. . . .

d. Theorie Endemann's.

Zu den Assekuranzverträgen überhaupt zählt auch Endemann, in Goldschmidt's Zeitschrift für Handelsrecht Bd. X. S. 272 ff. und Handelsrecht § 175 und 176, die Lebensversicherung. Allein dies hängt mit seiner von der gewöhnlichen Ansicht abweichenden Auffassung der Versicherungsverträge überhaupt zusammen. Diese hält er lediglich für Geldgeschäfte, Geldleisstung sei auf der einen wie auf der anderen Seite Vertragsgegenstand.

Er verwirft die Theorie, welche die Gefahr für das wesentliche bei der Lebensversicherung hält, kennt als Objekt der letzteren weder das Leben, noch den Schaden, den der Tod verursachen könne, erklärt sie vielmehr, seiner Theorie der Versicherung überhaupt entsprechend, gleichfalls für reines Geldgeschäft, bei dem gegen Geldleistung eine Summe erworben werde . . . .

Charakteristisch ist für die Endemann'sche Theorie, dass der Lebensversicherung der Charakter einer bedingten Sponsion, eines bedingten Geldversprechens für den Fall des Todes beigelegt wird. . . . .

Die Endemann'sche Definition des Lebensversicherungsvertrages hat auch die in Gemässheit des Beschlusses der Bundesversammlung vom 13. Nov. 1862 in der Zeit vom 7. Januar 1863 bis 9. Mai 1866 zu Dresden tagende Kommission zur Bearbeitung eines gemeinsamen deutschen Obligationsrechtes in dem Art. 894 angenommen: „Durch den Versicherungsvertrag wird der eine Vertragsschliessende (Versicherer) verpflichtet, gegen Bezahlung des vertragsmässigen Preises (Prämie) demjenigen, dessen Interesse versichert ist (dem Ver-

sicherten), sei dieser der andere Vertragsschliessende (Versicherungsnehmer) oder ein Dritter, im Falle des Eintritts eines bestimmten Ereignisses für die durch dasselbe dem Versicherten entstandenen vermögensrechtlichen Nachteile Ersatz zu leisten, oder eine im voraus bestimmte Summe zu zahlen." Mit den letzten Worten wird hier die Lebensversicherung begriffen. . . . .

e. Konstruktion auf technisch-mathematischer Grundlage.

Gelegentlich macht Malss die Bemerkung, es könne ohne genaue Kenntnis der mathematischen Grundlagen ein genügender Einblick in das juristische Wesen der Lebensversicherung nicht gewonnen werden. Einige Schriftsteller, die die Mängel der bisher aufgestellten Theorien wohl einsehen möchten, haben denn auch gründliche und eingehende Studien über Prämienberechnung, Bildung der Reservefonds etc. gemacht. Sie ziehen aus ihren so gewonnenen Resultaten Schlüsse auf das juristische Wesen des Lebensversicherungvertrages, kommen dabei aber auf eine Unterscheidung zwischen Unternehmerrisiko, das bei einem jeden Unternehmen vorhanden ist, und noch einer besonderen sogenannten „Gefahr", die der Lebensversicherung eigentümlich sei. Sie übersehen, dass für den Versicherer, der regelmässig eine Gesellschaft sein wird, die mathematische Berechnung der wahrscheinlichen Lebensdauer auf Grund der Mortalitätstabellen etc. die Norm für Eingehung der Verträge abgeben müsse, dass das einzelne Vertragsverhältnis davon in seinem juristischen Wesen jedoch nicht berührt wird.

So vor allem kommt Reuling, „Studien auf dem Gebiete des Lebensversicherungsrechts", bei Goldschmidt, Zeitschrift für Handelsrecht, Bd. XV. S. 58 ff., zu dem Satze, dass das Leben versichern nicht heissen könne, gegen die Gefahr des Ablebens versichern,

denn der Tod sei keine Gefahr, die einzelne treffe, er treffe alle, während das Wesen der Gefahr bei der Versicherung sei, dass sie alle oder viele bedroht, aber nur einzelne trifft. Sein Gedankengang ist demnächst folgender: „Die Erfahrung lehrt, dass die Menschen in sehr verschiedenen Lebensaltern sterben; dabei gibt es eine Absterbeordnung, nach der gewiss ist, dass eine gewisse Anzahl von Menschen in bestimmtem Alter bezw. zu bestimmter Zeit sterben, nicht aber lässt sie ersehen, wann den einzelnen der Tod ereilt. Hier tritt die Lebensversicherung ein, indem sie dem einzelnen ermöglicht, seine ökonomischen Verhältnisse so zu regulieren, dass die Ungleichheit und Ungewissheit der individuellen Lebensdauer für dieselben wirkungslos wird, dass, einerlei, ob er früher oder später stirbt, dasselbe im voraus bestimmte Resultat eintritt. Demnach ist die Gefahr bei der Lebensversicherung: die Ungewissheit, wie das Sterblichkeitsgesetz, das also feststeht, die einzelnen trifft. Zweck und Grundgedanken: gewisse ökonomische Resultate, welche mit der Lebensdauer des Menschen in Beziehung stehen, und welche an und für sich (isoliert) für den einzelnen abhängig von seiner individuellen Lebensdauer sind, innerhalb eines grösseren Personenkreises gegenseitig auszugleichen und damit zugleich für die einzelnen unabhängig von ihrer individuellen Lebensdauer zu stellen."

Nachdem sodann die mathematische Seite der Lebensversicherung erörtert und insbesondere die verschiedenen Bestandteile der Prämien klar gelegt sind, präzisiert Reuling den Begriff des Risikos dahin: es sei die Gefahr, „dass die auf der Grundlage einer bestimmten Absterbeordnung und eines bestimmten Zinsfusses berechneten Leistungen des Versicherten zur Dekkung der demselben nach Massgabe dieser Leistungen

erworbenen Ansprüche nicht hinreichen. Denselben steht auf der anderen Seite die Möglichkeit eines Ueberschusses der Leistungen des Versicherten über den wirklichen Bedarf gegenüber". Im Resultate sei die Versicherungsunternehmung „diejenige Unternehmung, welche, indem sie in die betreffenden finanziellen Engagements eintritt und auf der einen Seite die Deckung der Ansprüche der Versicherten übernimmt, auf der anderen Seite als Aequivalent dafür die Leistungen der Versicherten empfängt, nach beiden Richtungen hin die etwa zwischen den Ansprüchen und Leistungen der Versicherten entstehenden Differenzen ausgleicht, je nachdem also ein sich ergebendes Defizit deckt, oder einen etwa sich ergebenden Ueberschuss lucriert."

Einer der neueren Schriftsteller über Lebensversicherung, Predöhl, Begriff und Wesen des Lebensversicherungsvertrages, bei Goldschmidt, Zeitschrift für Handelsrecht, Bd. XXII. S. 441 ff. ist durch das überwiegende Hervorheben der „technischen Seite des Versicherungswesens" dazu geführt worden, als essentielles Moment eines Lebensversicherungsvertrages das Hinzutreten einer Gesellschaft zu fordern. Ohne solche ist nach ihm lediglich ein Sparunternehmen vorhanden, erst durch das Hinzutreten des Prinzips der Versicherung: Ausgleichung innerhalb einer Vielheit, wird dieses zur Lebensversicherung. Der Vertrag, wodurch A sich verpflichtet, das Leben des B mit Tausend zu Gunsten dessen Erben zu versichern, ist kein Versicherungsvertrag, sondern betagtes Summenversprechen, erst dann wird er zur Lebensversicherung, wenn statt A eine Gesellschaft eintritt.

Predöhl a.a. O. S. 465 definiert: „Der Lebensversicherungsvertrag ist ein Versicherungsvertrag, durch welchen gegen Entgelt der Versicherer sich verpflich-

tet, Einzahlungen des Versicherten zu verwalten und im Falle eines bestimmten Ereignisses (Tod binnen bestimmter Frist oder Erleben eines bestimmten Zeitpunktes) diese durch Zinserträgnisse oder weitere Einzahlungen sich stetig mehrenden Einlagen unter Ergänzung auf eine bestimmte Summe dem Versicherten oder seinem Rechtsnachfolger zurückzuzahlen." . . . .

Seite 14/15 § 3: Theorien, welche die Lebensversicherung ganz aus der Assekuranz ausscheiden.

Im Gegensatz zu den bisher aufgeführten Schriftstellern hat in neuerer Zeit eine Reihe anderer Gelehrten die Gemeinsamkeit der Lebensversicherung und der übrigen Versicherungen, der sog. Assekuranzen geleugnet. Voran ging in der Ausscheidung der Lebensversicherung von der Assekuranz Hinrichs, „Die Lebensversicherung, ihre wirtschaftliche und rechtliche Natur", bei Goldschmidt, Zeitschrift für Handelsrecht, Bd. XX. N.F.V. Bd. 1. und 2. Heft. Er wendet sich scharf gegen die Begriffe der Gefahr und des Schadens bei der Lebensversicherung und weist nach, wie der Tod nicht als unheilvolle, gefahrdrohende Naturgewalt, sondern als calculable Grösse behandelt werde, dem noch andere Rechnungsgrössen beliebig substituiert werden können. Er trennt zuerst die wirtschaftliche und rechtliche Seite des Vertrages, betrachtet ihn rechtlich als contractus sui generis, wirtschaftlich als gemeinsames Sparunternehmen. Dieser letzteren Auffassung gestattet er jedoch einen Einfluss auf das juristische Wesen, wie bemerkt, nicht.

In der Ausscheidung des Lebensversicherungsvertrages von der Assekuranz überhaupt treffen mit Hinrichs Stobbe in seinem Privatrecht, Bd. 3 § 198, sowie Laband, Festgabe zum Doctorjubiläum Thöl's, „die juristische Natur der Lebens- und Rentenversicherung", und

Adler, in der „Zeitschrift für Reichs- und Landesrecht" von Hauser, Bd. II. zusammen.

Laband zählt die Unterschiede zwischen dem Lebensversicherungvertrag und der Assekuranz auf und kommt zum Resultate, dass beide grundsätzlich verschieden sind und nur wirtschaftlich insofern eine Aehnlichkeit haben, als beiden das Assoziationsprinzip zu Grunde liege.

Adler sagt wörtlich: „Mit der eigentlichen Assekuranz hat . . . . . die sog. Lebensversicherung nur die im grossen mögliche gegenseitige Ausgleichung von Furcht und Hoffnung, hier also der von den einzelnen Versicherten gehofften oder gefürchteten finanziellen Vorteile und Nachteile gemein, sowie endlich einerseits das Versicherungsunternehmerrisiko, d.h. das Risiko, dass die nach Rücksichten der Wahrscheinlichkeit sich ergebenden Auszahlungsansprüche nicht hinreichen, und andererseits die Versicherungunternehmergewinnchance eines Ueberschusses der Prämieneinnahme über die zur Realisierung kommenden Ansprüche hinaus, mit einem Wort: das der Assekuranz eigene Beitrags- (Prämien-) Differenzgeschäft."

Seite 16/18. § 4: Ansichten der Franzosen.

Ein Blick auf die französische Literatur gewährt uns ein ähnliches Bild, als wie wir es eben sahen. Auch dort rechnet die Mehrzahl der Schriftsteller den Lebensversicherungsvertrag zu den Assekuranzverträgen überhaupt.

Unter den an Zahl die deutschen weit übertreffenden Monographien sollen im folgenden vier hervorgehoben werden, die als Repräsentanten der verschiedenen Ansichten dienen mögen.

Blin, Dr. Lucien, „De l' assurance sur la vie et specialement de la donation contenue dans l'assurance

au profit d'un tiers, Paris 1876", erklärt den Lebensversicherungsvertrag als Assekuranzvertrag und gemäss dem Satze: „wo keine Gefahr, da keine Versicherung", findet er die Gefahr bei der Lebensversicherung in dem vorzeitigen Tod. Er beginnt nach einer kurzen Einleitung mit dem Satze: „l' élément le plus sûr, le plus considérable de la fortune, c'est le travail". Wer arbeiten könnte, könnte sein Vermögen mehren und für die Seinigen sorgen, allein Krankheit und besonders der Tod beenden die Arbeit und damit auch die Ansammlung von Vermögen. Somit ist der Tod eine Gefahr „un risque" und damit ist er Gegenstand einer Versicherung, umsomehr, als die Gefahr in Geld abschätzbar ist, un risque appréciable en argent. Gefahr ist der vorzeitige Tod. Die Schätzung bemisst sich „sur les resources de celui qui les doit, mais aussi sur la valeur du travail de celui, qui a succombé, sur la somme de richesse qu'il apportait à sa famille". Sie vollzieht sich im voraus durch Uebereinkunft der Parteien. „Enfin", fährt Blin fort, „et c'est la dernière condition, l' assurance sur la vie est, comme toute véritable assurance, un contract d' indemnité". In der Definition schliesst er sich an den Engländer Charles Ellis (The law of fire and life insurance) an: „L' assurance sur la vie est un contract par lequel les assureurs s'engagent, moyennant une somme consistante en un capital une fois payé, ou ce qui est plus commun, moyennant un paiement annuel, à payer à celui dans l'intérêt duquel l'assurance est faite, ou aux ayants cause de l'assuré, suivant les cas, une somme stipulée à la mort de l' assuré, s'il s'agit d'une assurance sur la vie entière ou s'il s'agit d'une assurance pour un certain nombre d' années au cas où la mort surviendrait dans l' intervalle."

Aehnlich definiert der gefeierte Schriftsteller Herbault, „Traité des assurances sur la vie par Paul Herbault, revu et publié après la mort de l'auteur par Daniel de Folleville", Paris 1877: „Le contract d'assurrances en cas de décès est un contract par lequel une personne, appellée assureur, ordinarirement une Compagnie, s'engage, moyennant une prime acquittée en une seule fois ou devisée en prestations périodiques, à payer lors de la mort de l'assuré, à la personne au profit de laquelle l'assurance est faite, la somme assurée." Er referiert sodann über die verschiedenen Ansichten und kommt zu dem Resultate, dass versichert bei dem Kontrakte nicht das Leben eines Menschen sei, sondern vielmehr ein bestimmtes Kapital. Dennoch sei die Lebensversicherung eine Versicherung, bei der die „Gefahr" in dem vorzeitigen Tode bestehe.

Molineau, „Jurisprudence des assurances sur la vie en France et en Belgique", Paris 1877, betrachtet die Lebensversicherung lediglich als Unterart der Assekuranz überhaupt, ihr Zweck ist, nach ihm, lediglich Sicherung gegen Nachteile, die der Tod den Gläubigern oder der Familie bringen könnte.

Hiernach ist der Lebensversicherungsvertrag ein Vertrag, bei dem, „moyennant une somme fixe ou une prime annuelle des assureurs garantissent un capital ou une rente payable soit aux héritiers des stipulants lors du décès de celui-ci, soit au stipulant lui-même lors du décès d'un tiers".

Weiter ausgeführt werden seine Ansichten nicht. Das Werk liefert eine Uebersicht über die französische Jurisprudenz und die Praxis der französischen Gerichte.

Die Malss'sche Theorie, dass die Lebensversicherung teils Versicherung, teils Sparunternehmen sei, die Prämie mithin aus einem Kapital bildenden Teil, Spar-

prämie, sowie aus der Risikoprämie zusammengesetzt sei, findet man teilweise wieder bei Vibert, Dr. Georges, „Le contract d'assurance sur la vie, Paris 1877".

Ihm ist zwar auch der Tod Hindernis des Kapitalansammelns und insofern Gefahr, die Lebensversicherung also eine Versicherung; allein er polemisiert mit Eifer gegen diejenigen, die den Kontrakt als einen contract d'indemnité erklären. Er hält den Vertrag für einen Innominatkontrakt, der mit dem mutuum viele Aehnlichkeit habe, sich dagegen in mehrfacher Beziehung von den übrigen Versicherungen unterscheide. Der Zweck dieser sei Ausgleichung eines Schadens, bei der Lebensversicherung erhalte der Versicherte ein Kapital, das grösser oder geringer sein könne als der eventuelle Schade. Eine Wertbestimmung des Lebens sei unmöglich, wohl eine solche der Sache. Die Assekuranz sei bedingter, die Lebensversicherung betagter Vertrag, sein Zweck: Kapitalansammlung, womit sich Versicherung mische. Er definiert den Lebensversicherungvertrag als un de ces contracts innommés auxquels l'article 1964 Code laisse place, un variété de prêt comme le contract de rente viagère, dont il est la contre partie, qu' enfin il est aléatoire, consensuel, synallagmatique, de bonne foi et à titre onéreux.

Zum Schlusse mag noch eine Bemerkung M. Labbé's im Journal Du Palais, Recueil le plus ancien et le plus complet de la jurisprudence 1880, S. 1121, Platz finden: „Quant à la question du caractère du contract d'assurance sur la vie, l'opinion dominante parait être que le contract de l'assurance sur la vie est, comme le contract d'assurance en général essentiellement un contract d'indemnité. Il existe une autre opinion, suivant laquelle le contract d'assurance sur la vie, à la différence des autres contracts d'assurances, est un contract de capitalisation aléatoire. Mr. Labbé estime que l'assurance

est un contract susceptible de deux formes, soit promesse d'un capital, évaluation faite d'avance à forfait d'un dommage eventuel; et si l'assurance sur la vie offre plus habituellement la seconde de ces deux formes, elle ne diffère pas pour cela essentiellement de toute autre assurance maritime ou terrestre"

William Lewis, Lehrbuch des Versicherungsrechts. Stuttgart 1889.

Ungenau und irreleitend ist daher die Begriffsbestimmung, welche manche Gesetze an die Spitze der Bestimmungen über das Versicherungsrecht stellen. So preuss. A. L. R. § 1934 II, 8: „Bei einer Versicherung oder Assekuranz übernimmt der Versicherer, gegen Erhaltung einer gewissen Abgabe oder Prämie, die Vergütung des aus einer bestimmten Gefahr die versichere Sache treffenden Schadens."

Hierbei ist auch gar keine Rücksicht auf die Lebensversicherung genommen.

Oesterr. B.G.B. § 1288: „Wenn jemand die Gefahr des Schadens, welcher einen anderen ohne dessen Verschulden treffen könnte, auf sich nimmt, und ihm gegen einen gewissen Preis den bedungenen Ersatz zu leisten verspricht, so entsteht der Versicherungsvertrag."

Holländ. H.G.B. Art. 246: „Assecurantie of versekering is eene overeenkomst by welke de verzekerar zich an den verzekerde, tegen genot eener premie, verbindt on denzelven schadeloos te stellen wegens een verlies, schade of gemis van verwacht voordeel, welke dezelve, door een onzeker voorfal, zoude kunnen lijden."

Belg. Code de comm. I. 10 Art. 1: „L'assurance est un contrat, par lequel l'assureur s'oblige, moyennant une prime à indemniser l'assuré des pertes ou dommages qu'éprouverait celui-ci par suite de certains évènements fortuits ou de force majeur."

Ital. H.G.B. Art. 417: „L' assicurazione e il contratto con cui l'assicuratore si obliga, mediante un premio, a risarcire le perditte o i danni che possano derivare all' assicurato da determinati casi fortuito o di forza maggiore, ovvero a pagare una somma di danaro secondo la durata o gli eventi della vita di una o piu persone."

Das neue spanische Gesetzbuch beschränkt sich darauf, festzustellen, unter welchen Voraussetzungen der Versicherungsvertrag ein Handelsvertrag (Art. 380).

Literaturverzeichnis.

(Wo ein Autor ohne Titel des Werkes aufgeführt wird, ist er im Text ohne Werk erwähnt; die im Anhang von Buff und Lewis zitierten Autoren sind in diesem Literaturverzeichnis nicht enthalten.)

Seite

About, Edmond Les questions d'argent, L'assurance . . . . . 88.

Alexander-Katz, Paul Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901. Berlin 1901 38.

Becher, Ernst Der Kredit und seine Organisation. Pest, Wien u. Leipzig 1868 . . . . . 15.

Becker-Laurich, Franz Die wirtschaftlichen Unternehmungsformen in ihrer Anwendbarkeit auf das Versicherungswesen. Jena 1883 . . 18. 80.

Benecke, Wilhelm System des Assekuranz- und Bodmereiwesens. Hamburg 1810 . . . . . 56.

Berichte, Denkschriften und Verhandlungen des V. Internationalen Kongresses für Versicherungswissenschaft zu Berlin vom 10. bis 15. Sept. 1906; herausgegeben im Auftrage des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft von Alfred Manes, Berlin 1906. . . 14. 66. 74. 76.

Bernoulli, Jacob . . . . . 100. 101.

Beseler . . . . . 33.

Siete

Bischoff, D. Kulturaufgaben des Versicherungswesens. Berlin 1907 7.
Blaschke . . . . . 76.
Bleicher, Referate über die in den akademischen Kursen für junge Kaufleute gehaltenen Vorträge, Frankfurt a. M. 1901 . . . . . 21. 48.
Bluntschli . . . . . 33.
Boenigk, v. Wesen, Begriff und Einteilung der Versicherung vom ökonomischen Standpunkt, in Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Tübingen 1895 . . . . 70.
Derselbe . . . . . 92.
Borght, Richard van der Beitragsentrichtung, in Versicherungslexikon von Manes Tübingen 1909 . 105.
Brämer, Hermann u. Karl Das Versicherungswesen. Leipzig 1894 . 11. 20. 57. 76.
Dieselben . . . . . 28. 75.
Brämer, Karl im Handbuch der Wirtschaftskunde Deutschlands. Leipzig 1904 . . . . . 30.
Brodmann, E. Zur Theorie des Versicherungsvertrages, in Leipziger Zeitschrift für Handels-Konkurs-und Versicherungsrecht. Leipzig 1907. 34.
Buff, Friedrich Ueber einige Fragen aus dem Gebiete der Lebensversicherung. Giessen 1881 . . . 51. 57. 69. 108.
Derselbe . . . . . 50. 65. 67. 69.
Cohn, Gustav System der Nationalökonomie. Nationalökonomie des

Seite

Handels- und des Verkehrswesens. Stuttgart 1898 . . . . . 93.

Conrad, J. Grundriss zum Studium der politischen Oekonomie. Jena 1908 . . . . . 22. 70.

Cosack, Handelsrecht . . . . 38.

Czuber, Emanuel Wahrscheinlichkeitsrechnung und ihre Anwendung auf Fehlerausgleichung, Statistik und Lebensversicherung. Leipzig und Berlin 1908 . . . . . 101.

Dehmel, Richard Staatssozialismus und Feuerversicherung, in Ehrenzweig's Assekuranz-Jahrbuch. Wien 1889 . . . . . 19.

Deutsche Versicherungszeitung, Berlin 1907 . . . . . 27.

Doehl, C. Das Versicherungswesen des preussischen Staates. Berlin 1865 33. 56.

Derselbe . . . . . 42.

Ehrenberg, Victor in Manes, Versicherungslexikon. Tübingen 1909 39. 40. 42.

Derselbe . . . . . 56. 79. 83.

Eichhorn . . . . . 33.

Elster, Ludwig Die Lebensversicherung in Deutschland, ihre volkswirtschaftliche Bedeutung und die Notwendigkeit ihrer gesetzlichen Regelung. Halle 1880 . . . . 14. 23. 33. 50. 58. 68. 91.

Derselbe . . . . . 23. 34. 74.

Emminghaus, A. Artikel Gegenseitigkeit in Rentzsch, Handwörter-

Seite

buch der Volkswirtschaftslehre. Leipzig 1866 . . . . . 97.
Derselbe Artikel Versicherung in Rentzsch, Handwörterbuch der Volkswirtschaftslehre. Leipzig 1866. . 89.
Derselbe Die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der öffentlichen und privaten Versicherung. (Referat zum VI. Internationalen Kongress für Versicherungswissenschaft Wien 1909) . . . . . 94.
Derselbe Versicherungswesen in Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad, Lexis, Elster und Loening. Jena 1901 . . . . . 40. 81.
Derselbe . . . . . 77.
Engel, E. Bericht an die Vorbereitungskommission der 5. Sitzungsperiode des Internationalen Statistischen Kongresses. Berlin 1863 . 13.
Derselbe Die Sparkassen in Preussen als Glieder in der Kette der auf das Prinzip der Selbsthülfe aufgebauten Anstalten, in der Zeitschrift des kgl. statistischen Bureaus. Berlin 1861 13.
Fachini, E. Viribus unitis. Entstehung, Grundsätze und Entwikkelung des Versicherungswesens in Oesterreich-Ungarn. Wien 1888 . 12.
Fick, Friedrich Der juristische Charakter des Lebensversicherungsvertrages. Zürich 1884 . . . . 41. 52. 80.
Fünfter Internationaler Kongress

Seite

für Versicherungs-Wissenschaft zu Berlin vom 10. bis 15. Sept. 1906. (Siehe Berichte) . . . . .
Fünfter Internationaler Statistischer Kongress Berlin 1863. (Siehe Programm des) . . . . . .
Gallus, W. Die Grundlagen des gesamten Versicherungswesens. Leipzig 1874 . . . . . 17. 96. 102.
Derselbe . . . . . 28.
Gebauer, Max Die sogenannte Lebensversicherung vom wirtschaftlichen Standpunkte (unter besonderer Berücksichtigung der einschlägigen Verhältnisse in Deutschland) Jena 1893 . . . . . 20. 75.
Germania, Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft zu Stettin. Ueber die Sterblichkeit unter den Rentnern. Stettin 1907 . . . . . 100.
Gobbi, U. Die Theorie der Versicherung, begründet auf den Begriff der eventuellen Bedürfnisse, in Eugen Baumgartner's Zeitschrift für Versicherungs-Recht und -Wissenschaft. Strassburg 1897 . . . . 25. 74.
Derselbe . . . . . 14.
Goldschmidt, L. Handbuch des Handelsrechts. Stuttgart 1885. . 35.
Derselbe . . . . . 50. 87.
Grosse, H. Assekuranz-Jahrbuch. Leipzig 1894 . . . . . 56.
Hagen, Otto Artikel Lebensver-

Seite

sicherungsvertrag in Manes, Versicherungslexikon. Tübingen 1909 . . 79.
Hager, Paul Die öffentlich-rechtliche Regelung des Privatversicherungswesens in Deutschland. Berlin 1900 . . . . . 10.
Hauenschild, Rudolf Die Lebensversicherung nach österreichischem Privatrecht, in Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft. Berlin 1901 . . . . . 57.
Heck, Die Lebensversicherung zu Gunsten Dritter, eine Schenkung auf den Todesfall. Archiv für bürgerliches Recht. Berlin 1890 . . 58.
Derselbe . . . . . 50.
Herrmann, Emanuel Die Theorie der Versicherung vom wirtschaftlichen Standpunkte. Graz 1869 . 7. 10. 30. 72. 88. 90. 98.
Derselbe . . . . . 81. 87. 91. 92.
Herzog, C. Die Praxis der Transportversicherung. Berlin 1909 . . 23.
Derselbe . . . . . 37.
Hopf, Julius Aufgaben der Gesetzgebung im Gebiete der Feuerversicherung. Berlin 1880 . . . 86.
Horst, Emanuel Leitfaden zum Studium der Grundsätze und Einrichtungen des Versicherungswesens. Prag 1905 . . . . . 25. 81. 98. 106.
Derselbe . . . . . 25.
Kanner, M. Grundlage zu einer Theorie des mittleren Risiko bei

Seite

Lebensversicherungen. Berlin 1870. 100.

Karup, W. Handbuch der Lebensversicherung. Leipzig 1885 . . . 12. 28.

Koch-Guldin, in A. Ehrenzweig's Assekuranz-Jahrbuch. Wien 1908. 41.

Kommentar zum deutschen Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag, von Stephan Gerhard, Otto Hagen, Hugo v. Knebel-Doeberitz, Hermann Broecker, Alfred Manes. Berlin 1908 . . . . . 27. 34.

Kummer, I. I. Der Betrieb von Versicherungsgeschäften durch den Staat, in Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit. Zürich 1879 18. 106.

Derselbe Die Gesetzgebung der europäischen Staaten betreffend die staatliche Beaufsichtigung der privaten Versicherungsanstalten, in Zeitschrift für Schweizerische Statistik. Bern 1883 . . . . . 87.

Laband, Paul Die juristische Natur der Lebens- und Rentenversicherung. Strassburg 1879 . . . . . 50. 68. 86. 97.

Lazarus, Wilhelm V. Sitzungsperiode des Internationalen Statistischen Kongresses. Berlin 1863 49.

Derselbe . . . . . 14. 23. 74.

Leitner, Karl Friedrich Die private Versicherung im Dienste des Kaufmanns. Leipzig 1900 . . . 21. 37. 87.

Lemcke, Oscar Katechismus des Versicherungswesens. Leipzig 1874 33. 97.

Seite

Leuckfeld, Gottfried Die Theorie der Versicherung in der deutschen Wissenschaft, in Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft. Berlin 1901 . . . . . 21. 30. 48. 70.

Lewis, William Lehrbuch des Versicherungsrechts. Stuttgart 1889 19. 37. 43. 52. 81. 121.

Derselbe . . . . . 35. 50. 56. 65. 68.

Lexis, Wilhelm in Manes Versicherungslexikon. Tübingen 1909 . . 27.

Malss, Konrad Betrachtungen über einige Fragen des Versicherungsrechtes, insbesondere der Feuer- u. Lebensversicherung. Frankfurt a. M. 1862 . . . . . 33. 55. 71.

Manes, Alfred Artikel Versicherung in Versicherungslexikon, herausgegeben von Alfred Manes. Tübingen 1909 . . . . . 25.

Derselbe Artikel Versicherungswesen, in Wörterbuch der Volkswirtschaft in zwei Bänden, herausgegeben von Ludwig Elster. Jena 1907. . . 25.

Derselbe Versicherungslexikon. Tübingen 1909 . . . . . 13. 66. 77. 93.

Derselbe Versicherungswesen. Leipzig 1905 . . . . . 11. 25.

Derselbe . . . . . 74. 76.

Derselbe . . . . . 83. 98.

Marschner, Robert Ansätze zu einer theoretischen Grundlegung der Versicherung, in Zeitschrift für die

Seite

gesamte Versicherungs-Wissenschaft. Berlin 1908. . . . . 24.
Derselbe . . . . . 23.
Maurenbrecher. . . . . 33.
Mayr, Georg v. Begriff und Gliederung der Staatswissenschaften. Tübingen 1906 . . . . . 107.
Derselbe Die Gesetzmässigkeit im Gesellschaftsleben. München 1877 101.
Derselbe Statistik und Gesellschaftslehre. I. Bd. Theoretische Statistik. Freiburg und Leipzig 1895 . . 101.
Derselbe . . . . . 13. 22. 66.
Mittermaier . . . . . 33.
Mohl, R. v. Die Vorsorge- und Versorgungsanstalten der Mittelstände, in Deutsche Vierteljahrsschrift. Stuttgart und Tübingen 1838 8. 90.
Derselbe . . . . . 91.
Moldenhauer, Paul Das private Versicherungswesen, in Gustav Schmoller, die Entwickelung der deutschen Wirtschaftslehre im 19. Jahrhundert. Leipzig 1908 . . 27.
Derselbe Das Versicherungswesen. Leipzig 1905 . . . . . 27.
Derselbe Die Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1901. Leipzig 1903 . . 22.
Derselbe . . . . . 52. 76. 77.

Seite

Müller, Paul Das Gegenseitigkeitsprinzip im Versicherungswesen, besonders in der Lebensversicherung. Berlin 1905 . . . . . 96.
Philipp . . . . . 33.
Pick, J. Zur Lebensversicherung. Leipzig 1895 . . . . . 49.
Poisson . . . . . 102.
Predöhl . . . . . 52. 58.
Programm des V. Internationalen Statistischen Kongresses. Berlin 1863 8.
Rau, Karl Heinrich Lehrbuch der politischen Oekonomie, Grundsätze der Sozialpolitik mit anhaltender Rücksicht auf bestehende Staatseinrichtungen. Heidelberg 1854 . . 9.
Réboul, Eugène Assurances sur la vie. Paris. 1865. . . . . 88.
Derselbe. . . . . 81.
Rehm, Hermann . . . . . 10.
Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag . . . . . 10. 42. 50.
Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 . . . . . 10. 94.
Rellstab, Ernst Der Staat und das Versicherungswesen. Berlin 1882 18. 24. 80.
Derselbe . . . . . 23.
Reuling . . . . . 51. 52.
Roscher, Wilhelm Nationalöko-

Seite

nomie des Ackerbaues. Stuttgart 1861 . . . . . 89.

Rostocil, Gustav in Eugen Baumgartner's Zeitschrift für Versicherungs-Recht und -Wissenschaft. Strassburg 1895 . . . . . 70.

Rüdiger, Adolf Die Rechtslehre vom Lebensversicherungsvertrag aus den wirtschaftlichen Grundlagen des Geschäftes entwickelt und unter besonderer Berücksichtigung der Ergebnisse der Rechtsprechung. Berlin 1885 . . . . . 36. 69.

Derselbe . . . . . 35. 50.

Say, Horace Art. Assurance, Dictionaire de l'Économie. Tom. I. Paris 1852 . . . . . 88.

Schäffle, A. E. F. Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirtschaft. Tübingen 1873 . . . 16. 89.

Schlink, R. Die Natur der Versicherung. Würzburg 1887 . . 19. 31.

Schmerler, B. Die Sterblichkeitserfahrungen unter den Rentenversicherten. Berlin 1893 . . . 100.

Schmidt, Louis Das Ganze des Versicherungswesens. Stuttgart 1871 15. 70.

Schneider, Konrad in Versicherungslexikon von Manes . . . 66.

Derselbe . . . . . 10.

Seite

Schnitzler, Ferdinand Drei Vorträge über das Versicherungswesen. Brünn 1907 . . . . . 24. 82.
Derselbe . . . . . 23.
Staudinger, Die Rechtslehre der Lebensversicherung. Erlangen 1858. 55.
Stegmann, Otto Die Stellung des Staates zum Versicherungswesen. Berlin 1886 . . . . . 19.
Stein, L. Lehrbuch der Volkswirtschaft. Wien 1858 . . . . 89.
Vatke, Hans Ueber den Rückgang der Prämiengewinne bei den deutschen Feuerversicherungs-Aktiengesellschaften (1880 1900) Magdeburg ohne Jahresangabe . . . 13.
Wagner, Ad. Der Staat und das Versicherungswesen. Tübingen 1881. 18. 99.
Derselbe Versicherungswesen, in G. von Schönberg's Handbuch der politischen Oekonomie. Tübingen 1898 11. 12. 20. 47. 67. 71. 87. 92. 97.
Derselbe . . . . . 22. 37. 49. 69. 83. 106.
Wagner, Karl Ein Besuch beim Versicherungstechniker. Stuttgart 1902 100.
Wallmann's Versicherungszeitschrift Gross-Lichterfelde bei Berlin 1903 und 1907 . . . . . 39. 42. 56. 63. 77. 81.
Wiegand, August Lebensversicherungskatechismus. Halle 1869 . . 48.

Seite

Wirth, Max Grundzüge der Nationalökonomie. Köln 1856 und 1859 8. 89.

Wörner, Gerhard Grundriss der allgem. Versicherungslehre. Leipzig 1908 (1910) . . . . . 24. 35. 63. 78.

Derselbe Grundriss der besonderen Versicherungslehre. Leipzig 1908 . . 97.

Derselbe . . . . . 23. 76.

Zwiedineck, Otto von Die volkswirtschaftlichen Beziehungen zwischen öffentlicher und privater Versicherung. (Referat zum VI. Internationalen Kongress für Versicherungswissenschaft in Wien 1909) . . 95.

Derselbe. . . . . 94.